

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 20. Dezember 1873

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Peter Jussel krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte, das Protokoll der nächstvorhergegangenen zu verlesen (Geschieht).

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Ich erlaube mir eine Berichtigung. Zu dem Antrage betreffend die Rheinkorrektion – ich glaube Nr. II. – habe ich einen Abänderungsantrag gestellt, welcher nur die Verwechslung des Satzes bezweckt hat. Mein Antrag ging nämlich dahin, die hohe Regierung anzugehen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vorerst die Inangriffnahme und sofort dann auch gleichzeitig den oberen und den untern Durchstich zu verwirklichen. Das zweite ist ausgeblieben; ich möchte nun ersuchen, daß man in das Protokoll vor „zu verwirklichen“ „u. s. w.“ einschalten würde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag, wie er mir von dem Herrn Abgeordneten v. Gilm schriftlich übergeben worden ist, auch wörtlich in das Protokoll aufgenommen worden und es enthält das Protokoll auch einen Strich, der die Fortsetzung des übrigen andeuten soll. Ich glaube, Herr v. Gilm wird sich damit zufrieden stellen.

v. Gilm: Dann ist es schon recht.

Thurnher: Ich bitte auch um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

98

Thurnher: Ich habe zur Fassung des Protokolls zu bemerken, daß dasselbe hinsichtlich des Dringlichkeitsantrages, welchen Herr Dr. Ölz eingebracht hat, es im Unklaren läßt, ob sein Antrag als dringlich auf die Tagesordnung gebracht und das hohe Haus um die Anerkennung der Dringlichkeit gefragt worden sei. Herr Dr. Ölz ist um die Dringlichkeit angegangen worden und hat dieselbe auch begründet;

es ist dies jedoch im Protokolle nicht hervorgehoben. Ich bemerke dies, ohne darauf zu bestehen, daß im Protokolle etwas geändert werde, weil ich mir Vorbehalte, wenn dieser Gegenstand auf die Tagesordnung kommt, eine nähere Erklärung hierüber abzugeben.

Landeshauptmann: Hat sonst einer der Herren eine Bemerkung gegen die Richtigkeit der Fassung des Protokolles zu machen?

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich es für genehmigt.

Regierungsvertreter v. Schwertling: Darf ich um das Wort ersuchen?

Landeshauptmann: Ich bitte, ich habe noch einige Einlaufsstücke zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Peter Jussel hat mir telegrafisch angezeigt, daß sein Unwohlsein andauere und er deßhalb vor Dienstag nicht mehr in der hohen Versammlung erscheinen könne; er ersucht daher diejenigen Ausschüsse, in welche er als Mitglied gewählt ist, bis dahin anstatt seiner einen Ersatzmann zu berufen. Ferners ist mir heute ein Gesuch der Gemeinde Rankweil in Betreff der Einführung der geheimen Wahlen durch den Herrn Abgeordneten Dr. Fetz übergeben worden (wird verlesen).

Weiters hat mir Herr Dr. Fetz einen Antrag überreicht, den ich zu verlesen bitte. Sekretär (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien zur Beförderung der Arlbergbahnangelegenheit nebst Petitionen an das Abgeordnetenhaus und die Regierung auch eine Bittschrift an Se. k. k. apostolische Majestät zu richten und mit der Verfassung der letzteren und der Berichterstattung hierüber im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung das über den Hauptantrag bereits gewählte Comité zu beauftragen.

Dr. Fetz.

Landeshauptmann: Auch ist mir vom Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold eine Resolution übergeben worden, die ich ebenfalls zur Verlesung bringe.

Sekretär (liest):

Resolution

zur Verhandlung der Landes-Vertheidigungs-Novelle.

Da durch die Annahme der Gesetzes-Novelle zur Landes-Vertheidigungsordnung die Möglichkeit geboten wird, das Institut der Landesschützen selbstständig zu gestalten und dasselbe mit eigenen Offizieren und Chargen zu versehen, so spricht der Landtag die Erwartung aus, daß bei der Ernennung von Chargen nebst dem Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften insbesondere ein untadelhaftes sittlich religiöses Betragen als maßgebend angesehen werde, und daß die mit den verschiedenen Übungen beschäftigten Landesschützen in der Verrichtung ihrer religiösen Pflichten nicht gehindert werden.

Bregenz, am 20. Dezember 1873.

Berchtold,

Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Ich werde dieses Einlaufsstück geeigneten Ortes zur Verhandlung bringen.

Der Herr Regierungsvertreter hat nun das Wort.

Regierungsvertreter v. Schwertling: Es ist mir heute telegrafisch die Mittheilung gemacht worden, daß das Gesetz über die Abänderung einiger

Paragraphe des Landesvertheidigungs-Statutes im Landtage zu Innsbruck mit den wenigen Modifikationen, welche die vom Innsbrucker und Vorarlberger

99

Landtage diesfalls aufgestellten Comite's miteinander vereinbart haben, angenommen wurde. Ich bin zugleich telegrafisch beauftragt worden, die hier im hohen Hause angenommene Schlußfassung alsogleich telegrafisch bekannt zu geben. Ich ersuche daher den Herrn Landeshauptmann, diesen Gegenstand, wenn es möglich ist, als ersten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, dem Herrn Regierungsvertreter zu bemerken, daß ich in der letzten Sitzung bei Aufführung der Tagesordnung vorerst drei Regierungsvorlagen auf die Tagesordnung gesetzt habe, weil ich weiß, daß es nach der Landesordnung meine Pflicht ist, vor allem anderen die Regierungsvorlagen zur Berathung zu bringen. Da indessen die Sitzung lange angedauert hatte und ich darum die hohe Versammlung nicht länger hinhalten zu sollen glaubte, habe ich, ohne daß von Jemanden eine Bemerkung gemacht worden wäre, es übersehen, noch insbesondere den Antrag, der vom Herrn Abgeordneten Dr. Ölz und Genossen eingebracht worden ist, in der Reihenfolge der auf die Tagesordnung kommenden Gegenstände speziell anzuführen, obwohl ich bereits während des Laufes der Verhandlung wie das eben verlesene Protokoll nachweist, ausgesprochen hatte, daß der Gegenstand auf die nächste Tagesordnung komme. Ich glaubte nun, den Herren in dieser Sache damit gerecht zu werden und mein Versehen gut zu machen, wenn ich den Gegenstand als ersten auf die Tagesordnung setze. Nun aber, nachdem der Herr Regierungsvertreter einen Wunsch ausgesprochen hat, der im Gesetze vollkommen begründet ist, nehme ich auch keinen Anstand, zuerst die Regierungsvorlage über die Landesvertheidigungs-Ordnung zur Verhandlung zu bringen.

Erster Gegenstand, der Tagesordnung ist also der Ausschußbericht über die Abänderung mehrerer Paragraphe der Landesvertheidigungs-Ordnung. Liegt ein Protokoll über die Ausschuß-Sitzungen vor?

Berichterstatter v. Froschauer: Es liegt vor.

Landeshauptmann: Dann bitte ich, mir bekannt zu geben, wie viele Sitzungen gehalten worden sind.

v. Froschauer: Es sind drei Sitzungen gehalten worden.

Landeshauptmann: Ich bitte nun, das Wort zur Berichterstattung zu ergreifen und als dazu gehörig auch die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold mit in die Berichterstattung einzubeziehen. Berichterstatter v. Froschauer (liest).

Hoher Landtag!

Die im laufenden Jahre von der k. k. Regierung eingebrachte Gesetzes-Vorlage, womit mehrere §§ der bestehenden Landesvertheidigungs-Ordnung einer Abänderung unterzogen werden, berührt im Wesentlichen dieselben Punkte, welche in der Vorlage des vergangenen Jahres der Berathung und Beschlußfassung des hohen Landtages unterzogen worden sind, und in den §§ 16 und 23 einer Abänderung unterzogen worden waren.

Die k. k. Regierung hat laut Eröffnung des Herrn Ministers für die Landesvertheidigung vom 27. v. Mts. diese Abänderungen als den Grundbestimmungen der Wehr- und Landes-Vertheidigungs-Ordnung

zuwiderlaufend und als geeignet die Ergänzung der Landesschützen - Eskadrons, sowie der Landesschützen-Bataillons-Cadres in der Durchführung wesentlich zu beirren, abgelehnt und in der dießjährigen Vorlage die Bestimmungen der früheren aufrecht erhalten.

Der in Rede stehenden Vorlage wurden gegen früher auch die §§ 39 und 40 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1870 beigefügt.

Der gef. Ausschuß hielt sich gegenwärtig die aus seinen Berathungen sich ergebenden Anträge der Tiroler Landesvertretung zur Erzielung einer gleichlautenden Fassung der Gesetzes-Bestimmungen mitzuthemen. Auch hat er die ihm im Laufe der Berathungen zugekommenen behördlichen Mittheilungen in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und unterbreitet nun das Ergebnis seiner Berathungen, wie folgt:

100

Titel und Eingang des Gesetzes werden nach der Regierungsvorlage unverändert zur Annahme begutachtet.

Artikel I. beantragt der gef. Ausschuß mit Weglassung der Aufzählung des § 17 einverständlich mit Tirol anzunehmen.

§ 5 gleichlautend mit dem der vorjähr. Vorlage wird mit der Korrektur Landes-Wehr-Ordnung im ersten Absätze dem Tiroler-Beschluß gleichlautend zur Annahme beantragt.

§ 6. 10 der früheren Vorlage gleichlautend werden unverändert zur Annahme beantragt. § 11, ebenfalls gleichlautend der früheren Vorlage wird mit dem Schlußsatze „diese Schema bilden einen integrierenden Bestandtheil des Gesetzes“ zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 16. Die im vorigen Jahre bei diesem § vom Landtage beantragten Abänderungen wurden, wie bereits bemerkt, von der k. k. Regierung abgelehnt. Demungeachtet glaubte der gef. Ausschuß dieselben Heuer wieder aufnehmen zu sollen und der Tiroler Vertretung zur Beistimmung zu empfehlen. Es ging jedoch dieselbe hierauf nicht ein und nahm diesen § mit einziger Weglassung der Worte „Ges. vom 19. Dezember 1870“ unverändert nach der Regierungsvorlage an.

Die vom Landtag in der letzten Session beantragte Abänderung bezog sich auf Abs. 2, nämlich auf die Stellung der geeigneten Wehrpflichtigen in die Landesschützen-Eskadrons und deren Einreihung nach Loos-Distrikten und nach der Loosnummer. Die dem gef. Ausschüsse von den k. k. Behörden gegebenen Aufschlüsse und Nachweise zeigen, daß bei der Kriegsstärke von 370 Mann und 30 Mann Zuschlag für den natürlichen Abgang bei einer 12jähr. Dienstzeit der jährl. Bedarf in ganz Tirol und Vorarlberg nur auf beiläufig 32 Mann sich belaufe und deßwegen – die bisherigen zahlreichen Freiwilligen ungerechnet – es in Hinkunft auf einen Losungsdistrikt nicht einmal einen halben Mann treffe. – Dieses überzeugte den Ausschuß, daß die von der Landesvertretung im vorigen Jahre vorgeschlagene Abänderung in der Praxis bei den jährlichen Stellungen wegen der Geringfügigkeit der Einzureihenden kaum und nicht ohne nutzlose Combination, der es an einer tiefgehenden Begründung fehlt, eingehalten werden könnte, daß dem Lande hieraus keine größere Last erwachse und daß mit aller Zuversicht von der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu erwarten sei, sie werde, wie dieses bei der Ergänzung des vaterländischen Regimentes beobachtet wird, auch rücksichtlich der zu den Schützen-Eskadrons Einzureihenden eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Losungs-Distrikten anstreben. Aus diesen Gründen findet der gef. Ausschuß, die Vorlage unverändert mit

obbezeichneter unbedeutender Weglassung in gleicher Fassung mit Tirol zur Annahme zu empfehlen.

§ 17 hat zu entfallen, da die hier vorgeführten Bestimmungen bereits gleichlautend im § 4 L.--V.--O. enthalten sind.

§ 22 wird unverändert zur Annahme beantragt.

§ 23. Dieser § wird Heuer von der k. k. Regierung wieder in der gleichen früheren Fassung vorgeführt. Die wesentliche vom letzten Landtage beschlossene Abänderung desselben bezog sich auf Absatz 2 und ging dahin, die benöthigte Heranziehung zu den Cadres von unmittelbar in die Landesschützen Eingereichten nach den Losungsdistrikten und nach der Loosnummer unter Zulassung der Berufung nach § 21 L.-B.-O. zu veranlassen. — Der gef. Ausschuß gab der Anschauung Raum, die erwähnten Anträge des Landtages vom vorigen Jahr wieder aufzunehmen und m.'chte hievon dem Tiroler Ausschüsse die Mittheilung, allein dieser ging darauf nicht ein und die k. k. Regierung sich auf die erwähnte Eröffnung des k. k. Landesvertheidigung-Ministeriums stützend gab zu bedenken, daß die Aufstellung und Einhaltung der Cadres eine der wesentlichsten Bedingungen zur Erreichung und Erfüllung der dem Landesvertheidigungs-Institute überwiesenen Ausgabe sei, daß die Ergänzung der Cadres wegen Geringfügigkeit des jährlichen Bedarfes, wie bei Ergänzung der Eskadrons durch die Einziehung der Landesschützen nach Losdistrikt und Loosnummer nicht auszuführen sei, daß die Begünstigung der Gutrechnung einer dreijährigen Diensteszeit einen entsprechenden Ausgleich biete — daß den zu den Cadres zählenden Unteroffizieren nach einjähriger Dienstleistung auch die Dienstes-Prämie, bestehend in jährlichen 204 fl. für den Feldwebel, in 168 fl. für den Zugführer und 114 fl. für den Corporal nebst noch doppelter Anrechnung

101

der Dienstzeit gewährt werde, und daß unter solchen Bedingungen säst mit Sicherheit die Deckung des Bedarfes zu erwarten stehe.

Der gef. Ausschuß glaubte, in Erwägung und Würdigung dieser Verhältnisse von der besprochenen im vorigen Jahre beschlossenen Abänderung des Abs. 2 um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als der im vorigen Jahre beantragte Zusatz, betreffend die Zulassung der Berufung nach § 21 L.-B.-O. in die heurige Vorlage ausgenommen wurde und findet dem hohen Landtage die Annahme des § 23 nach der Regierungs-Vorlage mit dem auch von der Tiroler Vertretung gutgeheißenem Zusatz, betreffend die Gestattung von Berufungen nach § 20 L.-V.-O. und den in der Vorlage bezeichneten stylistischen Verbesserungen anzuempfehlen.

Die §§ 24, 25, 37, 39 und 40, welche letzterer offenbar Begünstigungen gegen früher enthält, werden unverändert zur Annahme beantragt.

Artikel II, der nur früher gebräuchliche Benennungen abändert, und nichts wesentliches verfügt, sowie Artikel III werden unverändert anzunehmen beantragt.

Der gefertigte Ausschuß schließt sohin mit dem Antrage:

Ein hoher Landtag wolle dem anliegenden Gesetzes-Entwürfe die Zustimmung und Annahme ertheilen.

Ich habe heute soeben durch die gütige Vermittlung des Herrn Statthaltereirathes ein Telegramm erhalten, in welchem uns kundgegeben

wird, daß der Tiroler-Landtag diesen Gesetzentwurf vollständig angenommen hat so wie er uns vorliegt, mit der einzigen Bemerkung, daß die im § 25 hier eingerückten Worte „in der Regel“ vor „im Herbste“ auszubleiben haben.

Diese Abänderung ist eine dem Lande günstige; denn während es früher bei Beibehaltung des Ausdruckes „in der Regel“ der Regierung freigestellt gewesen wäre, auch zu einer andern Jahreszeit die Übungen vorzunehmen, wird jetzt durch die Weglassung dieser Stelle die Regierung darauf beschränkt, die Übungen nur im Herbste zu veranlassen. Auf die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold werde ich eingehend nach der Spezial-Debatte zurückkommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne somit die General-Besprechung. —

Gedenkt keiner der Herren in der Generalbesprechung das Wort zu nehmen? Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zum Schlusse der Besprechung über. Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Nachdem dieser Gesetzentwurf im Ausschusse lange Zeit berathen und einverständlich mit dem Tiroler Landtage die Bestimmungen desselben festgesetzt wurden, sowie dessen Annahme im Ausschusse einstimmig erfolgt ist, so mochte ich den Antrag stellen, daß dieses Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Es liegt dem nur noch eben der vom Landtage in Tirol beschlossene §25 im Wege, da in dem uns vorliegenden Entwürfe in Betreff der Übungen im Herbste der Ausdruck „in der Regel“ vorkommt.

v. Froschauer: Ich bitte ums Wort. Ich habe diese Abänderung, die erst heute oder vielleicht gestern im Tiroler Landtage beschlossen wurde, nach der Ablesung des Berichtes vorgebracht, meinend, daß entsprechend derselben, da wir doch den gleichen Wortlaut bringen müssen, die uns vorliegenden Exemplare auf diese Weise zu korrigiren wären. Ich glaube daher, daß dieserwegen eine eigene Debatte in Betreff der Weglassung der Worte „in der Regel“ im § 25 füglich entfallen könne. Ich habe eben diese Bemerkung im Namen des Ausschusses gemacht, gleichsam als Korrektur des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen sehe ich mich zunächst veranlaßt, das hohe Haus im Wege der Abstimmung zu befragen, ob es mit der Fassung der alinea 1 des § 25 in folgender Weise einverstanden sei: „Die Waffenübungen der Landesschützenbataillone finden im Herbste statt“.

102

Diejenigen Herren also, die mit dieser Fassung, wornach das Wort „in der Regel“, wie es in der korrigirten Regierungsvorlage vorkommt, wegzubleiben hätte, einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun gehe ich zur Frage über, ob das hohe Haus gewillt ist, zur en bloc-Annahme der Gesetzesvorlage nach den Anträgen des Ausschußberichtes zu schreiten. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich stelle nun an das hohe Haus die Frage: Sind die Herren einverstanden, den hier vorliegenden Gesetzentwurf mit Weglassung der Worte „in der Regel“ in alinea 1 des § 25 en bloc anzunehmen?

– Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. – Es ist also diese Gesetzesvorlage en bloc angenommen.

v. Froschauer: Ich bitte um das Wort. Ich möchte den Herrn Landeshauptmann ersuchen, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde, welche um so leichter stattfinden kann, da gar keine Korrektur in dem vom Ausschusse mit Tirol vereinbarten Entwürfe vorgenommen worden ist.

Landeshauptmann: Es ist ein Recht des hohen Hauses zu bestimmen, ob die 3. Lesung sogleich vorgenommen oder auf eine andere Sitzung verschoben werden solle. Nachdem nun vom Herrn Berichtstatter der Antrag gestellt worden ist, es sei sogleich in die 3. Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen, stelle ich an das hohe Haus die Anfrage, ob es gewillt ist, sogleich zur 3. Lesung des Gesetzentwurfes zu schreiten. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Berichtstatter v. Froschauer: Es kommt nun noch die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold. Ich werde dieselbe noch einmal verlesen, (liest s. o.)

Landeshauptmann: Nachdem ich bereits die Frage gestellt habe, ob in die 3. Lesung des Gesetzentwurfes eingegangen werde, so würde ich zuerst in die Abstimmung darüber schreiten und dann erst die Resolution, die nicht einen Bestandtheil des Gesetzes bildet, zur Besprechung bringen.

Verlangt das hohe Haus, daß ich die Gesetzesvorlage, wie sie jetzt in 2. Lesung zur Annahme gelangt ist, noch zur Verlesung bringe? (Rufe: nein!) Da dies nicht begehrt wird, so nehme ich an, daß das hohe Haus von der nochmaligen Vorlesung des Gesetzentwurfes Umgang nehme und schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den oben angenommenen Gesetzentwurf über Abänderung einiger §§ der Landesvertheidigungs-Ordnung auch in 3. Lesung anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die spezielle Besprechung über die Resolution, welche mir vom Herrn Pfarrer Berchtold übergeben wurde.

Pfarrer Berchtold: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Her Pfarrer Berchtold hat das Wort.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir ganz kurz in die Begründung dieser Resolution einzugehen. Die Resolution enthält 2 Theile; der erste Theil bezieht sich darauf, daß bei der Besetzung der Chargen- und Offiziersstellen nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch das untadelhafte religiös-sittliche Betragen als maßgebend angesehen werde. Ich glaube, bezüglich dessen liegt die Begründung in der Natur der Sache. Das Verhältniß zwischen dem Obern, dem Vorgesetzten und dem Untergebenen bedingt und bringt mit sich, daß eben der Untergebene stets mehr oder weniger auch auf den religiös-sittlichen Wandel des Vorgesetzten schaut und auch sein Betragen mehr oder weniger von demselben beeinflusst wird.

Was den 2. Theil der Resolution anbelangt, so glaube ich, die Begründung eben darin zu finden, weil es möglich wäre, daß man bei den Übungen,

welche mit den Landesschützen vorgenommen werden, in einzelnen Fällen doch vielleicht zu wenig Rücksicht nimmt auf die gebotenen Sonn- und Feiertage und namentlich aus die Zeit des Gottesdienstes an solchen Feiertagen. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, daß dergleichen Übungen selbst während der Zeit des Hauptgottesdienstes vorgenommen wurden. Der-

103

gleichen betrachte ich nicht als geziemend und glaube deshalb, das hohe Haus dürfte wohl einverstanden sein mit dieser billigen Forderung und mit der Erwartung, die in der Resolution ausgesprochen ist.

Landeshauptmann: Wenn Niemand der Herren weiter das Wort über die Resolution ergreift, so erkläre ich die Besprechung hierüber geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter v. Fröschau er: Wie mir scheint, ist eine ähnliche Resolution auch beim Tiroler Landtage eingebracht worden. Dieses vorausgeschickt, glaube ich, blos die kurze Bemerkung machen zu sollen, daß unsere Landesvertheidigungs-Oberbehörde sicher bei Bestellungen von Offizieren- und Chargen auf deren gutes und sittliches Betragen schauen wird. Nun Männer, die sich gut und sittlich betragen, sind in der Regel auch religiös. Das Innere eines Menschen zu erforschen, ist weder der Landesvertheidigungs-Oberbehörde noch andern möglich. Wenn auch anscheinend Mancher eifrig gewissen religiösen Übungen nachgeht, so ist er doch oft nicht so religiös wie ein anderer, der anscheinend diese Übungen weniger befolgt. Die Bestimmung, daß die militärischen Übungen nicht an Tagen vorgenommen werden sollen, an welchen religiöse Pflichten die Erfüllung der Vorschriften der Kirche erfordern, ist, glaube ich, von Seite der Oberleitung des Heeres bereits durch eine neue Verordnung in Vollzug gesetzt worden. Nur das habe ich zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Die Resolution lautet: (verliest dieselbe). Diejenigen Herren, die mit dieser Resolution einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Als mit der Landesvertheidigungs-Ordnung zunächst in Verbindung stehend, werde ich nun die neue Schießstands-Ordnung als zweiten Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung bringen, weil es im ebenfalls um "eine Regierungsvorlage handelt, welche vor andern Verhandlungsgegenständen den Vorrang hat.

Ist über die Verhandlungen in Betreff der Schießstandsordnung von dem Ausschusse auch ein Protokoll geführt worden? Hier liegt es nicht vor.

Berichterstatter v. Froschauer: Es sind 5 Sitzungen gehalten worden und zwar von langer Dauer. Die Protokolle liegen vor.

Landeshauptmann: Dann ersuche ich, das Wort zur Berichterstattung zu nehmen. Berichterstatter v. Froschauer: (liest).

Hoyer Landtag!

In Ausführung des Beschlusses in der Landtags-Sitzung vom 9. Dezember v. Js. hat der Landes-Ausschuß den damals vorgelegenen Gesetzentwurf einer neuen Schießstands-Ordnung mit Beiziehung von Fachmännern, welche unter Beikunft seitens der k. k. Regierung des k. k. Hauptmannes Herrn Dr. von An der Lan einer Vorberathung unterzogen.

Das Ergebnis dieser Vorberathung wurde bei der Abfassung der in dieser Session eingebrachten dießbezüglichen Gesetzesvorlage benutzt und in dieselbe sind die Bemerkungen und Anträge der Vorarlberger Vorberathungs-Commission, sowie die der Tiroler Commission ausgenommen. — Die so amendirte Gesetzes-Vorlage diente als Unterlage bei den Berathungen des Ausschusses, welcher sich im Laufe seiner Verhandlungen zur Erzielung eines gleichlautenden Gesetzentwurfes mit der Tiroler Vertretung ins Benehmen setzte. — Der gef. Ausschuß in seiner Mehrheit fand den früher und den im Laufe der jetzigen Vorberathungen weiter beigefügten Abänderungen zuzustimmen und unterbreitet nun den mit der Tiroler Landesvertretung vereinbarten Entwurf einem hohem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung, bemerkend, daß das Ausschußmitglied, Herr Ganahl, den im Entwurfe in den §§ 1, 3, 5, 28 und 33 vorkommenden Hinweisen auf den Landsturm nicht beistimmte und zugleich sich vorbehielt, seine Anschauungen im Verlaufe öffentlicher Verhandlung selbst zu vertreten.

Nach diesen Vorbemerkungen wird der

104

Antrag

erhoben:

Ein hoher Landtag wolle dem beiliegenden mit Tirol vereinbarten Gesetzes-Entwürfe, betreffend eine neue Schießstands-Ordnung für Tirol und Vorarlberg seine Zustimmung ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl hat seinen Minoritäts-Antrag zu § 28 am Schlusse nach der Einklammerung „§ 31“, welcher, soviel ich weiß, den Herren Abgeordneten bereits zugestellt worden ist, dahin formulirt: (liest)

„So lange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigem Wege abgeändert sein wird, hat die vorstehende Bestimmung über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeindegewehrübungen in Vorarlberg keine Anwendung.“

Ich behalte mir vor, bei Behandlung des § 28 näher über diesen Minoritäts-Antrag zu sprechen. Landeshauptmann: Ich eröffne hiemit die allgemeine Besprechung. Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Meine Herren! es liegt uns das Gesetz über die Schießstands-Ordnung im Lande Vorarlberg vor. Wir wissen alle, daß wir die Errungenschaft der allgemeinen Wehrpflicht erlangt und wem wir sie leider zu danken haben. In dieser allgemeinen Wehrpflicht, die ganz Österreich umfaßt, befindet sich offenbar das Land Tirol mit Vorarlberg noch in einer Ausnahmestellung, indem es zur Linie verhältnißmäßig ein weit geringeres Contingent als alle andern Länder stellt, wofür ihm jedoch als Äquivalent die Pflicht zur Landesvertheidigung, eventuell auch zum Landstürme obliegt. Die Landesvertheidigung besteht im Kriege und Frieden in der Organisation bestimmter Landeschützen-Bataillone und eventuell in Falle der Noth auch in Aufbietung des Landsturmes. — Die Schießstands-Ordnung, wie sie uns vorliegt, ist an und für sich lediglich ein freiwilliges und bürgerliches Institut, aber sie soll, wie § 1 derselben betont, die Elemente der Landesvertheidigung vorbereiten, sie soll auch dem Landsturm zur Stütze dienen. Wir sind nun in Österreich alle Wehrpflichtig und wer tauglich ist, wird zur Wehrpflicht auch berufen; von diesem Gesichtspunkte aus ist es also auch eine der

wichtigsten Aufgaben, daß die jungen Leute des Landes von Jugend auf vorzüglich im Schützenwesen geübt werden. Es ist sicher und begreiflich, daß die kurze Zeit, welche die Landeschützen zu den jährlichen Waffenübungen einberufen werden,

kaum hinreichend sind, um eine genügende taktische Ausbildung zu erlangen; ebenso sicher ist, daß auch die jährlichen Schießübungen der Landeschützen auf den kaiserlichen und Gemeinde-Schießständen nicht hinreichen, um sie zu Schützen zu machen. Schütze muß aber vor allem andern der Landesvertheidiger sein: das wird die moralische Kraft in ihm selbst, das wird die moralische Kraft in dem ganzen Körper erhöhen. Daruni sehe ich es mit Genugthuung, daß die Regierung beabsichtigt, durch das Schießstandswesen dieser Nothwendigkeit Rechnung zu tragen, daß sie als ein freiwilliges Institut die jungen Leute einladet zu einem kameradschaftlichen Spiele, und dieses Spiel durch Bestgaben und Opfer noch fördern und zu demselben aufmuntern will; ich sehe es aber auch als eine Verpflichtung eines jeden Patrioten an, in diesem Sinne das Schießstandswesen durch Aneiferung der jungen Leute zu unterstützen Gegenüber diesen unseren Obliegenheiten werden uns aber auch die Schrecken des Landsturmes vorgehalten. Wenn wir jedoch zurücksehen auf die Geschichte, ich darf wohl auch sagen auf die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes, auf die Zeit, – wir müssen Gott Lob weit zurücksehen – wo auch uns die Schrecknisse und Drangsale des Krieges trafen, – so werden wir, meine Herren! finden, daß das Land mit Stolz und mit Freude auch mit dem Landstürme siegreich aus diesem Kampfe hervorgegangen ist, um wieder dem Scepter Österreichs anzugehören, und wenn in Noth und Bedrängniß des Vaterlandes der Kaiser das Land wieder aufruft, dann wird es auch, wie unsere Väter und Ahnen, mit Freuden dem Rufe wieder folgen.

Aus diesen Gründen meine Herren! empfehle ich meinerseits die unbedingte Annahme des ganzen Gesetzes en bloc.

105

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin vollkommen überein, daß durch das Landesvertheidigungsgesetz dem Lande Vorarlberg eine bedeutende Erleichterung in Beziehung aus die Wehrpflicht zu gute gekommen ist. Es hat nämlich im Frieden viel weniger Leute zu stellen, als es sonst der Fall wäre, wenn wir das Landesvertheidigungsgesetz nicht hätten. Im Kriege dagegen, meine Herren! erfüllen wir unsere Pflicht mehr als vollkommen, denn früher hatte das Land Tirol und Vorarlberg 6000 Mann als Landesvertheidiger zu stellen, und nach dem Gesetze, das wir heute angenommen haben, stellt es 14,000 Mann.

Ich bin auch darüber mit Herrn v. Gilm einverstanden, daß das Schützenwesen im Lande eine Nothwendigkeit sei, und daß man die jungen Leute aneifern solle, sich fortwährend im Schießwesen zu üben. Nicht einverstanden kann ich aber mit ihm sein in Beziehung auf den Landsturm. Der Landsturm, meine Herren! ist in Vorarlberg nicht nur nicht beliebt, wie Herr v. Gilm glaubt, sondern im Großen und Ganzen will den Landsturm eigentlich Niemand. Jedermann sieht ein, daß er von gar keinem Nutzen sein, wohl aber uns die allergrößte Gefahr und unberechenbare Nachtheile bringen kann, wenn wir es wirklich einmal mit einem Feinde zu thun hätten. Die Landstürmer würden nicht als Soldaten betrachtet und behandelt und es könnte sich sehr leicht ereignen, daß der Feind die Häuser der Landstürmer anzünden und dieselben nicht etwa blos im Gnadenwege erschießen, sondern an die nächst besten Bäume aufknüpfen würde. Meine Herren! Wenn der Landsturm wirklich in militärischer Beziehung von Nutzen wäre, dann wäre es etwas anderes; aber jeder Mensch

sieht ein, daß in unserem offenen Lande bei der heutigen Kriegsführung der Landsturm keinen Sinn mehr hat. In einem Berglande, wie Tirol, verhält es sich damit ganz anders; dort haben die Herren auch den Landsturm freiwillig verlangt.

Vor 4 Jahren, nämlich im Jahre 1869, hat die Regierung bei uns ebenfalls eine Vorlage über den Landsturm eingebracht. Wir haben uns darüber berathen und die Sache ist vielfach besprochen und erörtert worden und man ist allgemein zur Ansicht gekommen, daß der Landsturm für uns durchaus nicht passe und unserm Lande nur zum größten Nachtheile gereichen könne. Die Regierung hat sich auch – ich zweifle gar nicht daran – aus diesen Gründen veranlaßt gefunden, damals das Landsturmgesetz zurückzuziehen. Dies wollte ich nur den Ausführungen des Herrn v. Gilm gegenüber bemerken.

Ich habe serners noch eine Bemerkung zu machen. Herr v. Gilm hat beantragt, es sei dieses Gesetz en bloc anzunehmen. Dagegen muß ich mich aus dem Grunde aussprechen, weil ich einen Minoritäts-Antrag gestellt habe, über den jedenfalls geschäftsordnungsmäßig verhandelt werden muß. Ich habe zwar, wie es im Berichte heißt, in den Ausschußsitzungen Einsprache erhoben, nämlich gegen die §§ 1, 3, 5, 28 und 33, weil in allen diesen §§ des Landsturmes Erwähnung geschieht. Auf die §§ 1, 3, 5 und 33 finde ich heute nichts zu erwioern, aber der § 28 muß nach meiner Ansicht schon besonders behandelt werden, wegen des, wie ich erwähnt habe, von mir eingebrachten Minoritäts-Gutachtens.

Ich erkläre mich jedoch, um Zeit zu ersparen, damit einverstanden, daß alle andern Paragrafhe mit Ausnahme des § 28 en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Es ist bisher ein Antrag aus en bloc-Annahme von Herrn v. Gilm nicht gestellt, sondern nur die Empfehlung desselben ausgesprochen worden.

v. Gilm: Ich möchte auf die Erwiderungen des Herrn Karl Ganahl nur einiges wenige bemerken. Der Landsturm wird jedenfalls nur im Falle der äußersten und dringendsten Noth aufgerufen. Ich glaube selbst, Vorarlberg werde als ein offenes Land wohl kaum in die Lage kommen, daß in demselben je der Landsturm aufgeboden wird. Es handelt sich nur darum, daß eine Organisation desselben gleichheitlich wie in Tirol bestehe.

Was übrigens im Weiteren Herr Karl Ganahl von den Gefahren bemerkt hat, welchen das Land durch den Landsturm ausgesetzt sei, so glaube ich, sind dieselben gar nicht vorhanden. Der Landsturm gehört mit zur militärischen Organisation, er muß also auch unter kriegsrechtlichem und völkerrechtlichem Schutze stehen und darum halte ich die Besorgnisse des Herrn Karl Ganahl für unbegründet. Karl Ganahl: Ich habe nur noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Herr v. Gilm hat gesagt, es handle sich um eine Organisation des Landsturmes. Heute, meine Herren! haben wir

106

nicht darüber zu verhandeln, sondern nur über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung; das ist aber noch keine Organisation des Landsturmes.

Thuruher: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Nachdem der Herr Landeshauptmannsstellvertreter v. Gilm den von ihm ausgesprochenen Wunsch auf en bloc-Annahme über Aufforderung des Herrn Landeshauptmannes nicht zu einem wirklichen Anträge formulirt hat, so nehme ich diesen Gedanken auf und stelle den Antrag auf en bloc-Annahme des vorliegenden Entwurfes, jedoch mit Ausnahme des § 28 in Rücksicht aus den Antrag des Herrn Karl Ganahl. Ich bin zwar der unmaßgeblichen Ansicht, daß sein Antrag nicht durchgehen wird; allein ich glaube, es muß ihm das volle Recht gewährt werden, in diesem hohen Hause seine Ansicht in dieser Sache frei und unverkürzt aussprechen zu können. (Karl Ganahl: sehr gütig! – Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Es scheint keiner der Herren mehr das Wort nehmen zu wollen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter v. Froschauer: Bei dieser General-Debatte wurde nichts wesentliches gegen den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht. Dasjenige, was mit besonderem Nachdrucke berührt wurde, bezog sich auf den Landsturm. Nun liegt uns aber keine Gesetzesvorlage vor, die uns anwies, die bestehende Landsturmordnung vom 4. Juli 1864 zu berathen oder umzuändern. Sonach glaube, ich auf die Bemerkungen der beiden Herren, die vor mir sprachen, nicht einzugehen zu sollen, jedoch ich denke, es ist immerhin gut, wenn wir uns das gegenwärtig halten, was auch das Ministerium für Landesvertheidigung bei Abweisung der Gesetzesnovelle vom vorigen Jahre erklärt hat: daß wir wohl überlegen sollen, an einer Verpflichtung, welche als Gegenleistung für das im Einführungs-patente Art III. zum Wehrgesetze den Ländern Tirol und Vorarlberg gewährte Ausnahm-Verhältniß berührt, am Landstürme nämlich viel zu rühren.

Ich habe sonst nichts zu bemerken.

Karl Ganahl: Ist die Debatte geschlossen?

Landeshauptmann: Ja. – Um nun dem Antrage des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher entsprechen zu können, fällt es nach dem Inhalte seines Antrages nach nothwendig, daß vorerst die Special-Debatte über den Antrag des Herrn Karl Ganahl stattfinde. Der Antrag lautet: (liest s. o.) Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Ist also ausgesprochen, daß über die übrigen Paragrafen nicht debattirt werde.

Landeshauptmann: Es ist ein Abänderungsantrag und Herr Thurnher hat erklärt, daß er eben mit Ausnahme des § 28 für die en' bloc-Annahme der übrigen spreche, daß also dieser § nach Ihrem Antrage zuerst noch zur Besprechung gelange.

Karl Ganahl: Es liegt mir also ob, diesen meinen soeben vorgelesenen Antrag zu begründen.

Dieser Antrag ist so, wie ich ihn gestellt habe, von dem Comite, in welchen wir die Sache des Langen und Breiten besprochen und erörtert haben, in einer der Sitzungen einstimmig angenommen worden. Im Verlaufe der Debatte kam man aber zu dem Entschlusse, doch vorerst noch in Innsbruck anzufragen, was man etwa dort dazu sagen würde, wenn ein solcher Antrag dem § 28 beigefügt würde. Von Innsbruck ist telegrafisch die Nachricht gekommen, daß ein derartiger Antrag gleichzeitig mit der Schießstandsordnung im Wege eines Gesetzes zu votiren sei. Wir haben sodann diese Antwort neuerdings in Erwägung gezogen und uns gefragt: Was erreichen wir mit einer derartigen Gesetzesvorlage? Wir können wohl ein solches Gesetz beschließen, allein der Regierung steht es frei, demselben die Genehmigung zu ertheilen und so wie sie der von uns voriges Jahr beschlossenen Resolution um Einbringung eines Gesetzes zur Organisirung

des Landsturmes im Sinne des § 5 des Wehrgesetzes nicht entsprochen hat, ebenso, glaubte ich und die anderen Herren auch, werde es wahrscheinlich mit einem derartigen Gesetze, das wir berathen würden, gehen. Da glaubten denn die Herren einen Ausweg dadurch zu finden, daß

107

sie bei § 28 folgende Einschaltung machten: „nach § 14 des Gesetzes über den Landsturm vom 19. Dezember 1870“.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1870 ist nämlich jenes, welches in Tirol bereits besteht. Nun waren die Herren der Ansicht, wenn man dies einschalte, so sei damit gesagt, daß dieses Gesetz oder eigentlich die Bestimmung, die in diesem tz vorkommt nur für das Land Tirol, nicht aber auch für Vorarlberg zu gelten habe. Ich bin jedoch der Meinung, daß man die Sache anders auslegen, ja gerade umkehren und sagen konnte, daß weil der Landtag von Vorarlberg diese Gesetzesvorlage ohne jede Bemerkung angenommen hat, auch anzunehmen sei, daß wir eben auch mit Allem, was in Beziehung auf den Landsturm darin steht und namentlich mit dem, was Tirol zu leisten hat, einverstanden seien. Aus diesem Grunde, meine Herren! habe ich also diesen Minoritäts-Antrag gestellt, weil ich glaube, daß das, was die Herren da beschlossen haben, uns gar keine Versicherung gebe; sie sind alle mit mir der Meinung gewesen, daß die Schießübungen für reifere Männer unpassend seien. Diese Meinung theilten sie wiederholt vollkommen mit mir, glaubten aber durch die erwähnte Einschaltung Abhilfe zu schaffen. Dem ist nun nach meiner Ansicht nicht so. Ich bitte nur, meine Herren! wohl zu überlegen, was es für böses Blut im Lande machen würde, wenn da reifere Männer, von denen sehr viele bisher vielleicht noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt haben, auf einmal berufen würden, Schießübungen mit zu machen. Man würde ohne Zweifel dem Landtage den Vorwurf machen: Ja, wie kommt denn das, warum habt ihr denn ein derartiges Gesetz angenommen, wozu ihr gar nicht verpflichtet gewesen wäret. Und man hätte vollkommen das Recht, uns das zu sagen, weil wir wirklich keine Verpflichtung dazu haben, indem wir ja noch keinen organisirten Landsturm haben. Ich bitte, meine Herren! das wohl zu bedenken. Nachdem aber Herr Thurnher eben erklärt hat, er glaube, daß mein Antrag fallen werde, so muß ich wohl annehmen,

daß dem so sei; denn wenn von jener Seite des Hauses der Herr Thurnher spricht, so ist es gerade soviel, als ob zwölf andere mitstimmen würden. (Rufe: Bravo! — Oho! — Heiterkeit.) Ich habe daher in der Befürchtung, es könnte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, eine Resolution verfaßt und ich glaube, daß sie diese doch annehmen könnten. Ich werde sie den Herren vorlesen, sie lautet: „Der Landtag spricht seine Überzeugung dahin aus, daß solange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert sein wird, die Bestimmung des § 28 über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeinde-Schießübungen in Vorarlberg keine Anwendung finden könne.“ Dieser Resolution dürften Sie, meine Herren! nach meiner Ansicht denn doch beipflichten, ist es ja doch noch immer die Frage, ob die Überzeugung, die wir hier aussprechen, auch verwirklicht wird; die Regierung hat natürlich immer noch das Heft in der Hand und kann thun, was sie will; aber das ist. dann doch das Minimum, meine Herren, was wir beantragen können. Ich möchte Sie darum doch bitten, die Sache wohl zu überlegen, bevor Sie auch zu dieser Resolution nein sagen.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir, an den Herrn Berichterstatter die Frage zu stellen, ob der Herr Karl Ganahl diese Resolution auch dem Comite vorgelegt hat, und, wenn dies der Fall ist, welcher Anschauung hierüber das Comite sei.

Berichterstatter v. Froschauer: Gestatten Sie mir das Wort, Herr Landeshauptmann!? Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Froschauer: Von dieser Resolution ging im Comite keine Rede: sie ist mir neu, da sie mir erst heute vorgezeigt wurde.

Karl Ganahl: Zu diesen Worten, die mein Herr Nachbar soeben gesagt hat, muß ich berichtigend beifügen, daß ich über diese Resolution heute mit ihm gesprochen und ihm mitgetheilt habe, daß ich sie einbringen werde.

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Herr Karl Ganahl hat ins) seinem Nachtrage den Antrag gestellt: „So lange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigen Wege

108

abgeändert sein wird, hat die vorstehende Bestimmung über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeinde-Schießübungen in Vorarlberg keine Anwendung.“

Mit dem Inhalte dieses Antrages und dieser in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung kann ich mich nun einmal durchaus nicht einverstanden erklären. Ich glaubte, Herr Karl Ganahl hätte gerade das Umgekehrte sagen müssen, wenn er seinen Zweck erreichen wollte; er hätte nach meiner Ansicht sagen müssen: „Diese Bestimmungen haben nur so lange Anwendung, bis nicht das bestehende Gesetz im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben wird. (Rufe: Das ist ja dasselbe.) Nein; es ist nicht dasselbe. Hier heißt es, in so lauge das Landesgesetz nicht aufgehoben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Ich sage das Umgekehrte: Sie hat Anwendung bis es aufgehoben wird. Gegen den Inhalt der Resolution habe ich übrigens, wenn damit irgend eine Verpflichtung oder eine Last dem Lande abgenommen werden kann, meinerseits durchaus nicht einzunehmen; ich würde jedoch glauben, daß diese Resolution, die im Comite noch nicht berathen worden ist, jedenfalls noch zuvor an das Comite zur Berathung zurückgewiesen werde. (Rufe: Das ist nicht möglich.)

Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgordnete Rhomberg.hat das Wort.

Rhomberg: Die Resolution des Herrn Karl Ganahl ist gleichbedeutend mit dem Rathe, der uns von Innsbruck aus ertheilt worden ist, daß wir nämlich einen Gesetzentwurf machen sollen, und mit dem Herrn Karl Ganahl deßwegen nicht einverstanden war, weil, wie er nicht mit Unrecht sagte, die Schießstandsordnung zwar angenommen, der Gesetzentwurf aber von der Regierung verworfen worden wäre, womit uns nicht geholfen sei. Wenn es nun mit dem Gesetze so gehen würde, so würde es auch mit der Resolution nicht besser gehen. Im Übrigen schadet es nichts und ich bin vollkommen einverstanden und werde derselben zustimmen

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Den Bemerkungen des Herrn v. Gilm gegenüber muß ich noch etwas erwidern. Herr v. Gilm begreift nicht, wie ich meinen Minoritätsantrag in dieser Weise stellen konnte. Nach seiner Ansicht hätte ich sagen sollen: Diese gesetzlichen Bestimmungen finden nur so lange Anwendung, bis nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Abänderung erfolgt sei. So hat sich, soviel ich verstanden habe, der Herr

v. Gilm ausgedrückt. Nun das wollte ich eben nicht sagen. Ich wollte nicht, daß man, bis man ein Gesetz bekommt, dennoch die Schießübungen mit machen müsse. Ich will eben gerade das Gegentheil. Ich will nicht haben, daß die Landstürmer bis zu der Zeit, wo das Gesetz abgeändert wird, die Schießübungen mit machen sollen. Das ist es eben; ich habe die Sache ganz anders aufgefaßt als Herr v. Gilm. Ich glaube auch nicht, daß dem Herrn v. Gilm viel darum zu thun ist, zu sehen, wie ältere Männer auf dem Schießstande mit den Waffen herumbummeln und um sich zu zeigen, Schießübungen mitmachen. Daran glaube ich, könnte Herr v. Gilm selbst kein Vergnügen haben.

Dr. Fetz: Ich bitte um das Wort. So wie ich den Antrag des Herrn Karl Ganahl auffasse, läßt er zunächst die Frage über die Institution des Landsturmes ganz aus dem Spiele und das kann auch wohl nicht anders sein. Es ist nämlich nicht möglich in einer Schießstandsordnung den Landsturm, sofern er besteht, abzuschaffen; er besteht aber und zwar auf Grund der Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1864, die in dieser Richtung noch immer in Kraft ist. Ich bin nun für meine Person mit dem vom Herrn Karl Ganahl gestellten Anträge vollkommen einverstanden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß er gerade mit Rücksicht darauf, daß wir nur die Landsturm-Verordnung vom Jahre 1864 haben, eine Nothwendigkeit rst, um Sekaturen und Complicationen zu vermeiden. Es heißt: „Die Sturmänner der beiden jüngsten Jahrgänge werden zu den Schießübungen in der Gemeinde in gleicher Weise verpflichtet wie die k. k. Landesschützen“.

v. Froschauer: Es heißt noch weiter: „mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen, die vorgeschriebenen Schießübungen als Landes; schützen mitgemacht zu haben“.

Dr. Fetz: Das ist zunächst gleichgültig.

109

Nun das setzt aber voraus, daß der Landsturm in gewisser Weise organisirt ist. Soweit mir das Landesvertheidigungsgesetz vom Jahre 64 bekannt und im Gedächtnisse ist, ist in demselben von einer Organisirung des Landsturmes namentlich in der Richtung, daß derselbe in gewisse Jahrgänge abgetheilt werde, gar nicht die Rede, sondern es kommt darin einfach vor, bis zu welcher Altersgrenze nach unten und nach oben man zum Landstürme aufgeboden werden kann. Wenn diese Bestimmung, wie sie da steht, ausgenommen würde, was könnte die Folge sein? Einmal ist die Verpflichtung zu zwangsweisen Übungen seitens der Landsturmmänner normirt, andererseits ist aber diese in Tirol, wo eben der Landsturm organisirt ist, bestehende, den Einzelnen zum Schutze gereichende Bestimmung und Eintheilung in Jahrgänge nicht vorhanden. Dort weiß man genau, welche Landsturmmänner herangezogen werden können, bei uns aber weiß man das gar nicht. Die Folge davon könnte eben die sein: Es sind keine bestimmten Jahrgänge vorhanden, folglich wird man fragen, ist der und der bereits geübt, ist in dieser und dieser Gemeinde eine Anzahl von geübten Schützen und Sturmännern vorhanden oder nicht? und wird die Frage verneint,

so wird man sagen, dann müssen sich diese zu zwangsweisen Schießübungen herbeilassen. Das würde zu den größten Inkonvenienzen führen, welche von der Regierung in ihrer Vorlage gewiß gar nicht beabsichtigt wurden. Das ist, ohne daß ich irgend welchen Nachdruck darauf lege, ob der Landsturm eine volksthümliche Institution ist oder nicht, der Grund, warum ich für den Antrag des Herrn Karl Ganahl eintrete.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich werde für den Antrag des Herrn Karl Ganahl auch aus dem Grunde nicht stimmen, weil ich glaube, daß, wenn die von ihm beantragte Bestimmung angenommen und in das Gesetz aufgenommen wird, dann das Gesetz selbst verworfen wird. Das Gesetz im allgemeinen wünsche ich aber; hingegen nehme ich keinen Anstand, der von ihm beantragten Resolution beizutreten und dieselbe auch dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

v. Gilm: Ich muß mir noch eine kleine Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Fetz erlauben. Es wurde von demselben auf den Grund hingewiesen, warum er den Antrag des Herrn Karl Ganahl unterstütze, auf einen Grund, den ich nicht acceptiren kann. Herr Dr. Fetz glaubt, es würde, weil eben in Vorarlberg der Landsturm nicht organisirt ist, bei der Einberufung der Sturmmänner zu den Schießübungen eine Verwirrung hervorgerufen. Ich glaube gerade das Umgekehrte. Eben weil der Landsturm in Vorarlberg noch nicht organisirt ist, wird dieser § vorderhand auf dem Papiere bleiben; denn es steht hier in dem Gesetze, es werden jedenfalls nur die zwei jüngsten Jahrgänge einbezogen. So lange wir nun keine Eintheilung des Landsturmes in Jahrgänge haben, kann aus diesem Grunde die Einberufung der Sturmmänner zu den Schießübungen nicht erfolgen. Deshalb glaube ich, dürfen wir immerhin noch mit Beruhigung dem Ausgange der Sache entgegensetzen und in soferne habe ich schon erklärt, daß ich der Resolution des Herrn Karl Ganahl, welche eine mögliche Abhilfe für das Land Vorarlberg bezweckt, beistimmen werde.

Karl Ganahl: Der Herr Thurnher hat also gesagt, er stimme meinem Antrage aus dem Grunde nicht bei, weil er befürchten müsse, es würde dann das Gesetz nicht angenommen. Ich erlaube mir nun doch die Herren zu fragen, ob sie denn glauben, daß es ein Unglück für das Land wäre, wenn diese neue Schießstandsordnung nicht angenommen würde? Das können Sie nicht glauben und glauben es auch gewiß nicht. Wir haben ja schon eine Schießstandsordnung und diese genügt vollkommen, um die Schützen im Schießen zu üben und enthält alle Vorschriften, die nothwendig sind, um das Schützenwesen zu fördern.

Thurnher: Zunächst muß ich dem Herrn Karl Ganahl bemerken, daß ich, wenn ich gesagt habe: „aus d i e s e m Grunde“, damit nicht alle Gründe erschöpft habe. Ich habe übrigens gesagt: „auch aus diesem Grunde“ und habe mich enthalten, in die Ausführung weiterer Gründe einzugehen und konnte dies umsomehr, nachdem lebhaftere Debatten gerade hierüber stattgefunden haben.

Was seine Bemerkung betrifft. Hinsichtlich des Unglückes, das wir schaffen würden, so glaube ich, daß wohl kaum Jemand in dem hohen Hause der Ansicht ist, daß wir durch dieses Gesetz ein Unglück schaffen.

HO

Karl Ganahl: Ich muß -darauf erwidern, daß ich nicht gesagt habe, daß wir ein Unglück schaffen würden, sondern daß ich nur gesagt habe, ob die Herren meinen, daß es ein Unglück wäre, wenn das Gesetz nicht angenommen würde.

Auf die weitere Bemerkung des Herrn Thurnher, es seien dies nicht alle Gründe, er hätte auch noch andere, muß ich bemerken, daß ich auf die Gründe, die Herr Thurnher in petto hat, die er uns aber nicht mittheilt, unmöglich antworten kann. (Große Heiterkeit.)

Thurnher: Ich verzichte auch gerne auf die Antwort des Herrn Karl Ganahl.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren weiter das Wort zu nehmen gedenkt, schließe ich die Debatte und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat.

Berichterstatter v. Froschauer: Bei diesem §, der lange, lange Verhandlungen im Ausschusse zur Folge hatte, der viele Stunden über die gleiche Sache hinweggehen ließ, taucht immer wieder das Schreckbild des Landsturmes auf. Nun es mag das für Manche dasselbe Schreckbild sein, wie für gewisse Reisende, welche von Schwarzach nach Bezaun fahren. (Heiterkeit.) Sie sehen die Straße ohne Geländer und schauen — ich lasse das bei Seite.

Im Ausschusse ist wirklich keine Einwendung dagegen erhoben worden, diesen Antrag hineinzusetzen.

Weil aber die kaiserliche Regierung im Verlaufe der Verhandlungen uns ersuchte einverständlich mit Tirol vorzugehen, da es sich handelt, eine gleichlautende Gesetzesvorlage zu erzielen, so haben wir nicht angefragt, wohl aber uns ins Benehmen mit der Tiroler Seite gesetzt. Die Landesvertretung von Tirol hat nun erklärt, daß sie dem Antrage nicht ihre Zustimmung gebe, und die kaiserliche Regierung,

sehend, daß wir doch darauf bestehen, hat uns erinnert, daß wir dasselbe erreichen können durch eine besondere Gesetzesvorlage. So ist es denn auch gekommen, daß nach Mittheilung dieser telegrafischen Depesche der Ausschuß sich entschlossen hat, ein besonderes Gesetz vorzuschlagen und zur Berathung dem hohen Landtage vorzulegen. Das war Abends. Tags darauf versammelten wir uns wieder zu einer längeren Besprechung und da gingen die Herren, ich glaube selbst Herr Karl Ganahl nicht ausgenommen, von der Ansicht aus, man solle kein eigenes Gesetz ins Leben rufen; ich glaube im Protokolle sind sogar die Gründe hiefür angeführt. Der Ausschuß hat nämlich geglaubt, es erfordere kein solches Gesetz, weil die Bestimmungen des § 28 eine förmliche Organisation des Landsturmes voraussetzen, welche Organisation wohl in Tirol durch ein besonderes Gesetz nicht aber in Vorarlberg weder eingeführt noch durchgeführt wurde und weil in Vorarlberg noch die Landsturmordnung vom 4. Juli 1864 bestätigt sogar durch die Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1878 besteht. Dann hat der Ausschuß geglaubt, daß, nachdem in Vorarlberg den zum Landstürme verpflichteten dieses Gesetz in Frieden gar keine Verpflichtung auferlege,

sondern ihnen nur Befehle, des Rufes Sr. Majestät gewärtig zu sein, durch diesen § auch kein Nachtheil erwachsen werde. Weiters war der Ausschuß, wenn ich mich recht entsinne, auch der Ansicht, daß die k. k. Regierung, in einem Rechtsstaate nie annehmen würde und werde, daß durch eine hier so bestehende ganz nebenherlaufende Bestimmung der Schießstandsordnung ein von dieser besonders und selbstständig bestehendes Landesgesetz die Landesvertheidigungs-Ordnung ohne ein dießbezügliches anderes Landesgesetz könnte aufgehoben oder verändert werden. Dies waren die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, von einer besondern Gesetzes-Novelle Umgang zu nehmen; zugleich hat derselbe der Erkenntniß sich nicht verschlossen, bei so bewandten Umständen bei einer Regierung, die in einem Rechtsstaate gewiß nur nach dem Rechte vorgeht, durchaus nicht zu fürchten stehe, daß mit der Annahme des §, wie er vorlag, für uns etwas schlimmes erwachsen könne, und hat geglaubt, durch den Beisatz, „nach § 14 des Gesetzes über den Landsturm vom 19. Mai 1870“, welches nun in Tirol besteht, sich hinlänglich gewahrt zu haben.

Und aus diesen Rücksichten glaube ich auch dem Minoritäts-Entgegenstande des Herrn Karl Ganahl entgegenzutreten zu sollen. Ich meine aber noch weiters,

daß wir bei diesem beständigen Rütteln an Bestimmungen, die so gefürchtet werden und die unsere eigene Furcht beweisen, noch an vielem Anderem rütteln könnten. Winke sind uns diesbezüglich schon angegeben worden, und sie liegen auch schriftlich vor; und so glaubten wir, daß nachdem wir keine bestimmte Verpflichtung übernommen haben, die in Lande Vorarlberg zum Landstürme Berufenen im Frieden zu den Schießübungen beizuziehen, das Gesetz sich

111

klar genug ausspreche, daß wir uns nicht zu fürchten brauchen, auch diesen § anzunehmen uns nicht scheuen dürfen. Wir haben hieraus unsern Beschluß auch der Landes Vertretung von Tirol mitgetheilt und einverständlich mit ihr ist auch obiger Zusatz gemacht worden.

Das habe ich gegen den Minoritäts-Antrag vorzubringen. In Beziehung auf die Resolution habe ich nichts zu bemerken; sie will, wie schon früher bemerkt wurde, dasselbe, was eigentlich mit dem Gesetzentwürfe Hütte bezweckt werden sollen, legt es der hohen k. k. Regierung nahe, darauf Rücksicht zu nehmen und ich glaube sicher, daß die hohe Regierung, die doch stets dem Rechte, dem Wohle und den Wünschen des Landes möglichst Rechnung trägt, in diesem unsern Anliegen das Gleiche thun wird; und wenn auch die beiden ersten Jahrgänge zu den Schießübungen beigezogen werden sollen, so wird das kein so großer Nachtheil sein; und wenn die Landsturmpflichtigen selbst auch noch mit 48 und 50 Jahren in den Schießstand treten müssen, so wird das immerhin besser sein, als wenn sie, im Falle sie wirklich in die Gelegenheit kommen, für Kaiser und Vaterland einzutreten, nicht einmal wüßten, wie man das Gewehr in die Hand nimmt; jedenfalls werden die Schießübungen, die ohnehin nur zwei Mal des Jahres oder noch weniger oft stattfinden, ihnen nicht den mindesten Nachtheil bringen. Aus diesen Gründen haben wir das Gesetz gleichlautend mit dem im Lande Tirol beschlossen und angenommen.

Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Durch den Minoritäts-Antrag beabsichtigt der Abgeordnete Herr Carl Ganahl eine Änderung in der Verpflichtung hervorzurufen, wie sie im § 28 nach den Anträgen des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage angenommen ist. Mit Rücksicht darauf würde ich zuerst a linea 2 dieses § nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung bringen.

Nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl hätte daher der § 28 Abs. 2 folgendermaßen zu lauten: (Verliest denselben).

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den 2. Absatz des § 28 des Ausschußantrages in der eben verlesenen Fassung anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt).

Nun kann ich in Gemäßheit des von Herrn Joh. Thurnher gestellten Antrages zur Abstimmung über die en bloc Annahme dieses Gesetzes übergehen.

Ich stelle daher an die hohe Versammlung die Frage: Ist das hohe Haus gewillt, die vorliegende Gesetzesvorlage über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung für Vorarlberg nach den Anträgen des ausgestellten Ausschusses zur Überprüfung dieser Regierungsvorlage en bloc anzunehmen? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.) Diejenigen Herren, welche das vorliegende Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

v. Froschauer: Dürfte ich bitten, noch die dritte Lesung zu veranlassen.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus gewillt, sogleich in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen?

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Wird die Vorlesung des Gesetzes verlangt? (Nein). Da dieses nicht verlangt wird, nehme ich von der Verlesung Umgang und stelle an die hohe Versammlung die Frage: Ist sie gewillt, den vorliegenden eben angenommenen Gesetzentwurf über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung in Tirol und Vorarlberg in dritter Lesung endgiltig anzunehmen? Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben (Angenommen).

Nun bringe ich noch die Resolution des Abgeordneten Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, folgende Resolution zu beschließen (Verliest dieselbe), bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur dritten Regierungsvorlage, nämlich zur Bauordnung.

Ich erfischenehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt).

112

Hoher Landtag!

Die Regierungsvorlage, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg wurde bereits wiederholt den Berathungen dieses hohen Landtages unterzogen.

Die Bedenken, welche die Regierung veranlaßten, die aus diesen Berathungen hervorgegangenen in mannigfachen Richtungen abgeänderten Gesetzentwürfe zur allerh. Sanktion nicht anzuempfehlen, waren theils administrativer, theils technischer Natur. In letzterer Beziehung wurde bereits in dem in der letzten Session erstatteten Berichte hervorgehoben, daß eine Bauordnung den in dem betreffenden Lande bestehenden besonderen und lokalen Verhältnissen angepaßt sein müsse und daß nach der Ansicht des Comite jede nicht absolut nothwendige Detailirung zu vermeiden sei, wenn eine genaue und sachgemäße Durchführung des Gesetzes ermöglicht werden soll. Andernfalls liegt die Gefahr nur zu nahe, daß durch die Bewilligung von Ausnahmen das Wesen und die Tendenz des Gesetzes alterirt wird. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei keinem anderen Gesetze mehr das lokale Bedürfniß und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind, daher mit Recht die Gesetzgebung über die Bauordnung den einzelnen Ländern übertragen ist.

Wenn daher das Comite nach reiflicher Erwägung auf die Mehrzahl der neuerdings von dem ministeriellen Departement für Hochbauten erhobenen Bedenken nicht eingehen zu sollen glaubt, so liegt der Grund in der Überzeugung, daß die Berücksichtigung derselben durch die speziellen Verhältnisse des Landes nicht geboten zu sein scheint. – So dürfte die Feststellung eines einheitlichen Maßstabes für Bau- und Situations-Pläne nicht nothwendig sein, weil sich dießfalls eine allgemeine Gepflogenheit mehr oder weniger von selbst ergeben wird, abgesehen davon, daß eine

gesetzliche Feststellung des Maßstabes nach der Regierungsvorlage schon deshalb nicht mehr am Platze sein dürfte, als binnen Kurzem ein anderes Maaß-System in Anwendung sein wird.

Was die Vorschriften über Parzellirungen betrifft, sind die Verhältnisse unseres Landes, wo dormalen kein Grundbuch besteht, ganz besonderer Art, und es würden in dieser Beziehung spezielle in das Privatrecht übergehende Bestimmungen schwer durchführbar sein, dazu kommt, daß die Prüfung der Abtheilungsentwürfe,

der Höhenlage und des Gefälls der Straßenbreite u. s. w. ohnehin durch anderwärtige Bestimmungen des Gesetzes ermöglicht und geregelt wird.

Was die Stärke der Scheidemauern betrifft, entspricht die Annahme von 6 Zoll den durch die Erfahrung dargestellten Bedürfnissen. Hauseinstürze sind Hierlands nie vorgekommen und es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn in einem Ausnahmefalle eine größere Stärke sich als nothwendig herausstellen sollte, auf die Herstellung derselben gedrungen werden wird.

§ 33 ist nach dem Wunsche des Departements für Hochbauten abgeändert und ebenso bei § 44 ein Zusatz beantragt.

Den in administrativer Richtung geltend gemachten Bedenken, ist nach Ansicht der Majorität des Comites Abhilfe zu verschaffen. Namentlich glaubt die Majorität des Comites die Abänderung des 8 11 im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 27. März l. Js. Z. 1490 beantragen zu sollen, weil der Inhalt der bezüglich der Bauten in der Nähe von Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ihr genügende Beruhigungen gewährt, daß einerseits durch dieselben für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums Sorge getragen und andererseits in die freie Bewegung des Eigenthümers nicht über das Maß der Nothwendigkeit eingegriffen wird.

Betreffend die Competenz in Berufungsfällen ist nach dem Antrage der Majorität des Comites die Textirung des Entwurfes vom Jahre 1871 zu restituiren und zwar um so mehr, als durch den beantragten Beisatz eben nur eine Vorschrift anerkannt wird, die bereits in tz 94 Gemeinde-Ordnung enthalten ist.

113

Es werden demnach von der Majorität des Comite, um endlich einmal die Zustandebringung der Bauordnung zu ermöglichen, nachstehende Änderungen des Entwurfes vom Jahre 1872 beantragt: § 11. Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen

„Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebs-Direktion) zu Pflegen und haben im Übrigen die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung zu kommen.“

§ 33. alinea 1. Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 16 Zoll im Gevierte und ihr Umfassungsmauerwerk nicht unter 4 Zoll dicke erhalten.

§ 44 wird als 3. alinea beantragt:

Bei jedem Neubau, namentlich in geschlossenen Orten ist nach Thunlichkeit für den Wasserbezug zum Haus- und Nutzbedarfe, sowie zum Löschen des Feuers aus nächster Nähe Sorge zu tragen.

§ 69. Rekurszug. alinea 2. Über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und im weitem Instanzenzuge die k. k. Statthalterei (§ 94 G.-O.)

Indem noch bemerkt wird, daß in dem § 50 nunmehr richtig § 49 statt § 52 citirt ist, wird der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle den vorstehend beantragten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Um die Sache formell unstreitbar zu machen, füge ich noch hinzu, daß alle anderen Paragraphen, die hier nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, genau so bestehen sollen, wie sie im vorigen Jahre bereits vom hohen Landtage acceptirt worden sind. Es wird aber nothwendig sein, daß gleichwohl in dieser Rücksicht ein neuer Beschluß gefaßt wird und würde mein Antrag in dieser Richtung dahin gehen, daß sämtliche Paragraphen, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen vom Comite Abänderungen beantragt werden, konform den in vorjährigen Landtage gefaßten Beschlüssen en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen.

Da Niemand das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich die allgemeine Besprechung für geschlossen und bringe zunächst den Antrag des Herrn Berichterstatters Dr. Fetz zur Abstimmung, dahingehend,

zu beschließen, das Gesetz, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird, mit Aufschrift und Titel vom § 1 bis § 73, ausgenommen die §§ 11, 33, 44 und 69, in der Fassung, wie sie bereits in der vorjährigen Session zur Annahme gelangt sind, unverändert en bloc anzunehmen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben (Angenommen). Ich gehe nun zur Specialdebatte in Betreff der beantragten Änderungen über und zwar ad. §11. Ich bitte denselben vorzulesen.

Dr. Fetz: § 11 soll nach dem Antrage der Majorität des Comites folgendermassen lauten: Die Aufschrift ist „Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen. (Verliest denselben. Siehe Comite-Bericht).-

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nachdem aus der Generaldebatte zu diesen abgeänderten Paragraphen keine Andeutungen vorliegen,

welche auf eine nochmalige Abänderung oder Antragstellung schließen ließen, so stelle ich den Antrag,

daß die vorliegenden §§ 11, 33, 44 und 69 en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Nein.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Thurnher.

10. Sitzung.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, die nachfolgenden Paragrafhe in folgender Fassung anzunehmen, als: (Verliest die §§ 11, 33, 44 und 69 nach dem Comiteantrage) bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Angenommen.)

Dr. Fetz: Die stilistische Richtigstellung, welche im Berichte bereits erwähnt ist, lautet dahin, daß sich im § 50, wo sich früher unrichtig auf § 52 bezogen wurde, sich nun auf § 49 zu berufen ist. Landeshauptmann: (Verliest § 50 nach der vom Comite beantragten Richtigstellung.)

Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben (Angenommen.)

Ich stelle nun an das hohe Haus die Frage, ob es gewillt ist, sogleich zur dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes überzugehen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Angenommen.)

Das hohe Haus dünkte ich, wird von der Verlesung des Gesetzentwurfes und der Wiederlesung der heute beschlossenen Abänderungen in den §§ 11, 33, 44 und 69 Umgang nehmen. – Da keine Einsprache dagegen erhoben wird, nehme ich davon Umgang.

Diejenigen Herren nun, welche einverstanden sind, das Gesetz, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird, mit dem Titel und der Aufschrift, dann mit dem § 1 einschließlich § 10, dann § 12 bis einschließlich § 32, dann § 34 bis einschließlich § 43, dann § 45 bis einschließlich § 68 und § 70 bis § 73 nach der Fassung wie sie in der vorjährigen Landtagssession genehm gehalten worden ist, dann die §§ 11, 33, 44 und 69 mit den Abänderungen wie sie heute beschlossen worden sind und betreffs des § 50 mit der stilistischen Verbesserung der Berufung des § 49 anstatt § 52 – in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nachdem nun die Regierungsvorlagen behandelt worden sind, gehe ich über zur Verhandlung des Antrages des Herrn Dr. Ölz und Genossen und als zu derselben Sache gehörig zur gleichzeitigen Verhandlung des Antrages des Herrn Dr. Fetz.

Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Ölz dadurch, daß er auf die heutige Tagesordnung gesetzt ist, nicht mehr als Dringlichkeitsantrag zu behandeln ist, sondern sofort zur Verhandlung kommt, dagegen bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Fetz dies nicht der Fall ist, sondern derselbe noch wegen der Dringlichkeit in Frage kommt, so gebe ich hiemit dem Antragsteller Herrn Dr. Fetz das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Dr. Fetz: Herr Dr. Ölz hat in der letzten Sitzung seinen Antrag als dringlich unter Berufung auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und auf die voraussichtlich sehr kurze Dauer der Session begründet.

Dieselben Voraussetzungen bestehen auch bei dem von mir eingebrachten Anträge, wobei ich weiteres hinzufüge, daß mein Antrag seinem ganzen Wesen nach nichts anderes als ein Zusatzantrag ist und demnach jedenfalls nach dem klaren Wortlaute des § 26 der Geschäfts-Ordnung demselben Comite zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werden muß, welches eben in der Hauptsache zur Berathung berufen ist.

Damit glaube ich, ist die Dringlichkeit als solche und die Berechtigung, daß dieser Antrag sofort zur Berathung gelange, begründet.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz sind der Anschauung, daß der Antrag nicht als Dringlichkeitsantrag zu behandeln sei, sondern ohnehin zur Verhandlung zu kommen hat?

Dr. Fetz: Ich habe auch die Dringlichkeit als solche begründet. Hier können allerdings nicht diejenigen Bestimmungen Platz greifen, welche bezüglich eines sogenannten selbstständigen Antrages gelten. Nun, daß dies ein bloßer Zusatzantrag ist, geht entschieden aus dem Inhalte desselben hervor. Es ist doch außer Zweifel, daß in der vorletzten Landtagssitzung ein Antrag von diesem hohen Hause angenommen worden ist, dahingehend, daß -an das Abgeordnetenhaus und an die Regierung Petitionen abgehen sollen im Interesse der Arlbergbahnfrage. - Ich habe mich - es wird später am Platze sein, das zu begründen - veranlaßt gefunden, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht aus

115

die bekannt gewordene Stimmung gewisser Mitglieder des Hauses, den weitem Zusatzantrag zu stellen, daß nebst diesen Petitionen auch eine Bittschrift an Seine Majestät den Kaiser in derselben Angelegenheit beschlossen werde. Das ist eben ein Zusatzantrag zu dem früheren und ich glaube, daß er deßhalb sofort zur Verhandlung zu kommen habe; wenn aber das nicht der Fall wäre, so liegt die Begründung der Dringlichkeit in demjenigen, was ich vorher bemerkt habe, nämlich in der Wichtigkeit der Sache und in der Kürze der uns noch bevorstehenden Sessionsdauer.

Das sind Gründe, welche nicht originell von mir vorgebracht sind, sondern welche ich von Herrn Dr. Ölz entlehnt habe.

Landeshauptmann: (Verliest den § 26 der Geschäftsordnung).

Herr Dr. Fetz hat seinen Antrag dahin gestellt (verliest denselben):

Als Zusatzantrag ist derselbe nach § 26, wenn er bei der Sitzung eingebracht wird, sogleich in Verhandlung zu ziehen.

Unter diesen Umständen finde ich den Abänderungsantrag, wie er von Herrn Dr. Ölz eingebracht wurde, zu verlesen und dann über diesen Abänderungs- und den Zusatzantrag die Debatte zu eröffnen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Ölz und Genossen lautet: (Verliest denselben.)

Ich glaube unter diesen Umständen, daß die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages des Herrn Dr. Fetz, der sich als Zusatzantrag qualifiziert nach § 26 entfällt und eröffne hiemit die Debatte über beide Anträge.

Thurnher: Ich bitte ums Wort.

Ich finde zunächst, wie ich bereits bei Verlesung des heutigen Protokolles in Aussicht gestellt habe, in Bezug auf die letzt stattgefundene Verhandlung bei diesem Gegenstande, eine Erklärung abzugeben.

– Ich habe heute noch zur Vergewisserung der Vorgänge, wie sie in letzter Sitzung stattgefunden haben, Einsicht in die stenografischen Berichte genommen und die für meinen Zweck dienlichen Auszüge gemacht.

Meine Erklärung lautet: § 22 der Geschäfts-Ordnung heißt „der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände. Auch steht dem Landtage das Recht zu die Verhandlung eines Dringlichkeitsgegenstandes zu beschließen, und denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Frage der Dringlichkeit wird sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weiteres abgestimmt.“

In der letzten Sitzung hat der Herr Landeshauptmann ganz im Sinne der ersten Alinea dieses § unseren Dringlichkeitsantrag im Einverständnis mit dem erstunterzeichneten Antragsteller Herr Dr. Ölz vor Schluß der Sitzung in Verhandlung gebracht. Der Herr Landeshauptmann hat dann auch noch dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben, und es wurde die Dringlichkeit von dem erstunterzeichneten des Antrages Herrn Dr. Ölz begründet. Anstatt jedoch ohne weitere Debatte abstimmen zu lassen, ertheilte und ließ der Herr Vorsitzende dem Herrn Abgeordneten Dr. Fetz längere Zeit das Wort um über den Antrag selbst, über Form und Inhalt der Antrages zu sprechen. – Das war ein Fehler gegen die Geschäftsordnung.

Dem Herrn Dr. Fetz gelang es, eine ganz geschäftsordnungswidrige Debatte in diesem Hause hervorzurufen und so die Aufmerksamkeit desselben aus dem Stadium der Verhandlung weg zu lenken; zum Beweise dessen ich anführe, daß wohl sonst der Ruf nach Abstimmung in diesem Hause hätte erhoben werden müssen. Dies geschah jedoch nicht; ja es unterblieb sogar schließlich die Abstimmung über die Dringlichkeit selbst.

Meinem schließlichen Rufe an den Herren Vorsitzenden um das Wort, um hierauf aufmerksam zu machen, hat derselbe leider keine Folge geleistet und erklärt, daß die Besprechung hierüber geschlossen sei, ohne daß auch nur von einer einzelnen Seite des Hauses der Wunsch nach Schluß der Debatte ausgesprochen worden ist. Ich berufe mich hiebei auf den Bogen 32 der stenografischen Protokolle.

116

Zur Entschuldigung des Herren Landeshauptmannes will ich jedoch annehmen, daß auch seine Aufmerksamkeit durch die hervorgerufene Debatte nach dem ersten Versehen von dem eigentlichen Stadium der Verhandlung abgelenkt wurde und daß aus diesem Grunde die Abstimmung über die Dringlichkeit in der letzten Sitzung unterblieb, denn wenn etwas anderes der Fall wäre, müßte ich mich gegen die stattgefundene Art der Behandlung des Dringlichkeitsantrages auf das allerentschiedenste verwahren.

Dem Herrn Landeshauptmann steht nach der Eingangs der Erklärung verlesenen Bestimmung des § 22 unzweideutig das Recht zu, die Gegenstände für die Tagesordnung zu bestimmen; aber auch dem hohen Landtage steht das Recht zu, einen Gegenstand in Verhandlung zu bringen und zu diesem Zwecke muß über die Dringlichkeit eben abgestimmt werden; aber auch ohne die Bestimmung des § 22 wäre es selbstverständlich, daß wann dieses Recht dem hohen Landtage gewahrt bleiben muß, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, daß dann nicht in eine Debatte eingegangen werden kann, denn durch eine Debatte könnte man die Sache am Ende Tagweise hinausschieben. Der § 22 bestimmt aber ganz ausdrücklich, daß über die Dringlichkeit sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weitere Debatte abgestimmt werden muß.

Landeshauptmann: Auf dieses Erklären hin, sehe ich mich zu folgender Äußerung veranlaßt.

Ich bin mir bewußt, daß ich ein fehlbarer Mensch wie jeder Andere bin, aber im gegenständlichen Falte bin ich noch durchaus nicht zur Überzeugung gekommen, daß ich mir ein Versehen habe zu Schulden kommen lassen und daß ich in die Nothlage gekommen sei, um Entschuldigung zu bitten; denn so gut ich die Sache aufgefaßt habe, habe ich sie nach Pflicht und Gewissen unabhängig und unpartheiisch behandelt.

Herr Dr. Ölz hat mir, nachdem ich bereits die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, den Antrag her geschoben. Ich habe ihm bemerkt, es wäre denn doch am Platze gewesen, mir den Antrag früher zu bringen. Ich habe ihn auf der Stelle zur Verlesung gebracht. Ich sehe mit meinen Augen nicht gut; ich hatte einerseits die Verhandlung zu leiten, andererseits habe ich wirklich, wie die Herren sich überzeugen können, auch nicht ein so gutes Augenlicht, daß ich den Antrag seinem Inhalte nach sogleich hätte lesen und verstehen können. Ich habe ihn zur Verlesung und weil er die Aufschrift „Abänderungsantrag“

enthält und auch als Dringlichkeitsantrag bezeichnet war, geschäftsordnungsmäßig zur Verhandlung gebracht. Dem Herrn Dr. Ölz habe ich das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben und aus diesen! Anlasse ist Herr Dr. Fetz aufgestanden, um Bemerkungen über diese Begründung der Dringlichkeit zu machen und aus dieser Dringlichkeitsdebatte dann hat sich auch über die Natur des Antrages die Debatte entsponnen und der Herr Abgeordnete Thurnher und andere Herren Abgeordnete haben an dieser Debatte theilgenommen, aber Niemand hat Einsprache dagegen erhoben als ob es nicht geschäftsordnungsmäßig wäre. Ich aber habe mich aufmerksam durch diese Debatte überzeugen müssen, daß der Antrag eine Aufschrift enthält, die seinem Inhalte nicht entspricht; denn anstatt einen Abänderungsantrag zu erblicken, mußte ich sehen – und das muß ich auch jetzt noch behaupten – daß er ein selbstständiger Antrag sei. Ein selbstständiger Antrag hat aber dem Landeshauptmann vor der Sitzung übergeben zu werden, um in das Einreichungs-Protokoll zu kominen, sonst ist er nicht in der Lage, denselben sogleich zur Verhandlung zu bringen.

Das ist der Grund, aus dem ich glaube, daß ich mir kein Versehen habe zu Schulden kommen lassen; das ist der Grund, warum ich keiner Entschuldigung bedarf und das ist auch der Grund, warum ich über den selbstständigen nicht rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht mehr zur Abstimmung übergegangen bin.

Dr. Ölz: Ich muß nochmals darauf bestehen, oaß ich einen Abänderungsantrag eingebracht habe, denn mein Antrag verändert nicht den Inhalt und nicht den Zweck des früheren Antrages; er verändert nur die Adresse. Wenn zum Beispiel ein Brief eine bessere Adresse erhält, so ist deshalb der Inhalt und der Zweck desselben nicht verändert. Der Inhalt des Briefes ist in diesem Falle nicht aufgehoben und auch der Zweck des Briefes nicht. – Ebenso ist es mit dem in Frage stehenden Anträge; Inhalt und Zweck desselben ist der gleiche, wie der des früheren Antrages.

Ich habe nur eine bessere Adresse für den Antrag bezweckt und das glaube ich, ist nur ein Abänderungsantrag.

Wenn ich ihn zu einem selbstständigen Anträge stempeln wollte, mußte ich nothwendigerweise den alten Antrag damit aufheben. Er wird aber absolut nicht aufgehoben. Die Veränderung der Adresse eines Briefes ist nicht die Aufhebung des Briefes. Wer dieß dennoch behaupten wollte, dem fehlt das logische Denken.

Landeshauptmann: Ich muß nur bemerken, daß durch meine Erklärung der Sache wohl Genüge geschehen ist.

Ich habe die Debatte über die Anträge eröffnet und bitte mit dieser forzufahren. Ob der Antrag ein selbstständiger oder ein Abänderungsantrag ist, das hat der Landeshauptmann zu entscheiden und ich habe die Gründe dafür dem hohen Hause auch bekannt gegeben. Ich glaube, daß es nicht mehr zulässig ist, in eine diesbezügliche nähere Beurtheilung der Anträge einzugehen.

Die Sache liegt heute reif zur Verhandlung vor und ich bitte daher, über die Anträge die Debatte zu führen.

Dr. Ölz: Ich finde es ganz inkorrekt und unlogisch, daß mein Abänderungsantrag nicht als solcher angesehen werden kann.

Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung.

Der Herr Landeshauptmann hat mich in der vorhin stattgefundenen Erklärung darauf hingewiesen,

es wäre mir zugestanden, in der Debatte darauf aufmerksam zu machen, daß über die Dringlichkeit abgestimmt werde.

Ich habe hier das stenografische Protokoll vor mir und will aus demselben eine Stelle verlesen, aus der zu entnehmen ist, daß ich darauf hingewiesen habe.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß sich dies nicht mehr nothwendig macht. Das hohe Haus wird den Herrn Abgeordneten Thurnher deswegen nicht zur Verantwortung ziehen. Im klebrigen habe ich die Sache, wie es nuiner Competenz zusteht, entschieden und ich muß daher die Herren ersuchen nicht unnütze Debatten, welche ganz geschäftsordnungswidrig sind, fortzuspinnen, sondern ich bitte, über die Anträge, die zur Verlesung gekommen sind, ihre Debatte zu pflegen.

Thurnher: Habe ich noch das Wort zur Ausführung der Berichtigung. (Rufe: Nein. Bewegung.) Ja, wenn mir der Mund geschlossen wird –

Dr. Ölz: Eine Berichtigung muß Jedermann gestattet sein (Rufe: ganz richtig!)

Landeshauptmann: Nun berichtigen sie, weil es meine Person betrifft. Ich habe nur geglaubt, es sei unzeitgemäß, nachdem der Herr Abgeordnete Thurnher doch nicht zur Verantwortung gezogen wird und ich andererseits meine Erklärung schon abgegeben habe.

Thurnher: In Ihrer Äußerung habe ich eben Vorwürfe gegen mich zu berichtigen (Unruhe). Landeshauptmann: Nein! Ich habe Ihnen keinen

Vorwurf gemacht. Ich habe Niemanden einen gemacht. Ich habe nur erklärt, daß ich nach Pflicht und Gewissen und unpartheiisch, sowie ich die Sache aufgefaßt habe, verhandelte und übrigens ein fehlbarer Mensch sei.

Ich habe bei meinem Antritt des Vorsitzes erklärt, daß ich von Seiner Majestät dem Kaiser gerufen worden bin, daß ich diesem Rufe sofort aus Gehorsam gefolgt aber auch jede Stunde bereit sei abzutreten.

Seine Majestät wird mich abberufen, sobald ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme. Thurnher: Ich ersuche wiederholt um das Wort zur Berichtigung.

Landeshauptmann: Ich bitte zur Berichtigung überzugehen.

Thurnher: Ich habe in dem betreffenden Satze darauf hingewiesen, daß es sich bei der Abstimmung über die Dringlichkeit zeigen werde, ob das hohe Haus der Dringlichkeit beistimme oder nicht. Ich füge dem nur noch bei, daß mir das Wort um noch einmal eigens darauf aufmerksam zu machen, daß über die Dringlichkeit, die schon begründet worden ist und über die es sonst keine Debatte gibt, abgestimmt werde, nicht mehr ertheilt wurde. Ich erkläre es wiederholt als geschäftsordnungswidrig, daß,

118

nachdem einmal der Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit erhalten hat, eine Debatte zugelassen wurde.

Landeshauptmann: Ich habe bereits erklärt, daß, wenn auch eine Einsprache diesfalls erhoben worden wäre, ich mich verpflichtet erachtet hätte, bei Einsichtnahme von dem Wesen und Charakter des Antrages, auch nachdem ich die Frage der Dringlichkeit gestellt hatte, dieselbe nicht mehr zur Abstimmung zu bringen. —

Gedenkt keiner der Herren, das Wort über die zwei verlesenen Anträge zu ergreifen?

Soferne es gewünscht wird, werde ich die beiden Anträge, wenn sie den Herren nach dieser langen Zwischenverhandlung nicht mehr klar vor Augen sein sollten, nochmals zur Verlesung bringen.

Dr. Ölz: Ich muß nochmals darauf bestehen, daß ich meinen Antrag als einen Abänderungsantrag ansehe und behaupte, daß es nur ein Abänderungsantrag sei, und daß, logisch genommen, niemand im Stande ist, zu behaupten, daß es kein Abänderungsantrag sei. Ich fordere die Herren auf, diesfalls den Gegenbeweis zu liefern.

Dr. Fetz: Darf ich zur Begründung meines Antrages um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat das Wort.

Dr. Fetz: Ich werde mich sehr kurz fassen.

Im Eingänge will ich nur eine kurze Entgegnung auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Ölz vorausschicken.

Herr Dr. Ölz ist der Ansicht, daß, wenn man einem Schriftstück, einer Petition oder einem Briefe, wie er es nennt, einen gewissen Inhalt gibt, es alles Eins sei, an wen dieses Schriftstück abgehe. Er sagt: das ist gerade so, als ob man auf einem Briefe die Adresse verbessern, oder statt der vorhandenen eine andere schreibe. — Nach dieser Logik würde man

consequent beispielsweise dahinkommen, daß es alles Eins wäre, ob man eine Petition an den Bürgermeister von Dornbirn oder an den Marschall Mac Mahon beschließt, wenn die Petition nur den gleichen Inhalt hat. (Große Heiterkeit. Dr. Ölz ruft: Ich habe gesagt: eine verbesserte Adresse.)

Mein Antrag wird nur einer ganz kurzen Begründung bedürfen.

Als das Comite zur Überprüfung des Rechenschaftsberichtes, die in demselben erwähnte Eisenbahnangelegenheit in Verhandlung nahm, waren wir einstimmig der Ansicht, daß wir das Interesse des Landes außer Acht lassen würden, wenn wir nach den vielfachen Schritten, die bereits in dieser Angelegenheit unternommen worden sind, nicht noch weitere Schritte versuchen würden, und es lag uns wohl sehr nahe, daß diese Schritte zunächst an diejenige Adresse gerichtet werden sollten, wo man eben annehmen konnte, daß am ehesten eine Opposition in dieser wichtigen Frage stattfinden würde. Nie konnte es uns entgehen, daß zunächst und hauptsächlich in dieser Sache Seine Majestät der Kaiser zu entscheiden berufen ist, wohl aber wußten wir auch, daß Seine Majestät der Kaiser dem gegenwärtigen Ministerium bereits in der früheren Reichsrathssession in hochherzigster Weise die Genehmigung ertheilte, ein Gesetz tut Abgeordnetenhaus einzubringen, das zur Sicherung des Zustandekommens der in Frage stehenden Eisenbahn bestimmt war. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Seine Majestät der Kaiser, insoweit es aus seine Initiative ankommt, neuerdings seine Regierung ermächtigen werde, diese Schritte zu veranlassen.

- Wir hatten aber nichts dagegen und konnten nichts dagegen haben, daß dieses hohe Haus sich in schuldiger Ehrfurcht an Seine Majestät den Kaiser wende, und am Throne Sr. Majestät die Bitte vorbringe, daß es allerhöchst derselben gefallen möge, die Regierung neuerding zu dieser Vorlage zu ermächtigen.

Wo eine Hauptopposition stattfindet und wo sie auch am begreiflichsten stattfinden kann, das ist nicht die Regierung, nicht das Herrenhaus, auch nicht Seine Majestät, die Opposition kann der Natur der Sache nach und wird nur stattfinden im Abgeordnetenhaus.

Nun ist allerdings hervorgehoben worden, daß, wenn an das Abgeordnetenhaus eine Petition des beantragten Inhaltes ergehe, darin eine Anerkennung desselben liege. Das ist richtig; aber, meine Herren! können sie die Augen verschließen? können sie sagen, das Abgeordnetenhaus besteht nicht, weil

119

Sie anderer politischer Anschauung sind, weil Sie mit der Wahlreform nicht einverstanden sind und dergleichen?

Die Thatsache, die einmal besteht, die können Sie nicht ändern und ich glaube auch, in ziemlich langer Zukunft nicht. Das mag übrigens dahingestellt sein.

Wenn man praktische Politik treiben will, so liegt es nahe, daß man diejenigen Mittel in Anwendung bringe, welche zum Zwecke führen können. Wenn man irgend etwas Positives, irgend etwas Bestimmtes und auch Erreichbares anstrebt, so wird man, wenn man zweckdienlich und zweckentsprechend handeln will, nicht eine Debatte darüber beginnen, ob derjenige, von dem ich dasjenige erhalten kann was ich beanspruche, auch zu Recht bestehe. Im Gegentheile, wenn ich das in Zweifel ziehe, so werde ich der Sache, die ich vertreten will, ganz gewiß und ganz entschieden

schaden. Es ist überhaupt eine ganz sonderbare Erscheinung und ich muß das hier hervorheben, obwohl ich derartigen Dingen prinzipiell immer aus dem Wege gehe; aber die Erscheinung, die ich eine sonderbare nenne, die besteht darin, daß, so oft es sich sonst darum handelt, irgend etwas für das Land zu erhalten, man keinen Anstand nimmt es dort zu suchen, wo man es finden kann und man auch keinen Anstand nimmt, es entgegen zu nehmen, wenn es einem angetragen wird.

Die fragliche Petition an das Abgeordnetenhaus hat einfach einzig und allein den Zweck, an derjenigen Stelle, von wo aus eine Opposition in der Arlbergbahnfrage am ehesten zu gewärtigen ist, in unserem Interesse einzuwirken, dort eben alle diejenigen Gründe geltend zu machen, welche dafür sprechen, daß diese Bahn endlich einmal zu Stande komme. 'Es ist ja klar, daß nachdem es sich hier um eine sehr bedeutende Summe handelt – nach dem Präliminiare circa um 40 Millionen Gulden – die Vertreter aller derjenigen Steuerträger und Länder, welche naturgemäß den größten Theil dieser Summe zunächst wenigstens aufbringen und welche mit ihrer Steuerkraft dafür eintreten müssen, daß diese Summe gezahlt werden kann, Anstand nehmen werden, ohne genaue Prüfung der Sache darauf einzugehen. – Mir scheint es zweckentsprechend ja nothwendig zu sein, daß wir, die wir dieses Werk allein nicht Herstellen können, uns an diejenigen wenden, die wir in diesem Falle in Anspruch nehmen müssen. Wenn Sie das Abgeordnetenhaus nicht anerkennen, werden Sie doch diejenigen anerkennen, welche durch das Abgeordnetenhaus repräsentirt werden; Sie werden doch die Bevölkerung und die Länder, welche hiezu die Steuer zahlen sollen, anerkennen, Sie werden anerkennen, daß diese das Recht haben durch ihre Vertretungs- Organe einer solchen Summe gegenüber auch ihre Anschauungen zum Ausdrucke gelangen zu lassen, daß diese das Recht haben, zu verlangen, daß man in eine solche Unternehmung nicht eingeht, ohne genau geprüft zu haben, ob dasselbe in der That jene Bedeutung und Nothwendigkeit besitzt, welche wir behaupten.

Wenn nun in dieser Richtung der Wunsch besteht, daß nicht blos das Abgeordnetenhaus und nicht blos an die Regierung petitionirt werde, sondern daß es entsprechender sei, daß das hohe Haus sich weiters auch an Seine Majestät wende, so erkläre ich, daß das meiner Überzeugung und den Anschauungen des Rechenschaftsberichts-Comites vollständig entspricht und eben deswegen habe ich mir erlaubt, den Antrag auch dahin einzubringen, daß auch an Seine Majestät eine Bittschrift erlassen werde.

Wenn Sie den Antrag annehmen, dann glaube ich, können Sie in der That sagen, daß Sie diese wichtige Angelegenheit, soweit es Ihnen möglich ist, gefördert haben. Ob sie damit zu Stande komme, das ist eine Frage, die außer unserer Berechnung liegt. Allein in solchen Dingen genügt es, zunächst seine Pflicht gethan zu haben und diese Pflicht besteht in dieser Richtung entschieden darin, daß Sie alles dasjenige thun, was Sie innerhalb des Rahmens und der Schranken der Gesetze thun können, um diese Eisenbahn-Angelegenheit zu fördern. (Andauernde Bravorufe und Händeklatschen auf der Gallerte.)

Dr. Ölz: Herrn Dr. Fetz hat es beliebt, die Worte, die ich gesagt habe, durch Caricatur zu entstellen. Er hat sogar an die Möglichkeit einer Adresse unserer Petition an Mac Mahon gedacht. Ich habe aber nicht von einer ganz anderen neuen Adresse, sondern nur von einer verbesserten Adresse an Faktoren einer und derselben Regierung gesprochen. Daß der Kaiser ein Regierungsfaktor und zwar der wichtigste ist, darüber ist wohl kein Zweifel, ich habe deutlich gesagt: eine bessere Adresse. Im gemeinen

Leben sagt man oft: man muß sich an eine bessere Adresse wenden. Ich glaube die richtigste Adresse ist in unserem Falle jedenfalls die, daß man diese wichtige Landesangelegenheit der Fürsorge Sr. Majestät empfiehlt.

Mein geehrter Herr Vorredner hat weiter gesagt, man müsse die Petition dort einbringen, wo die größte Opposition sei. Es sind schon so viele Schritte in dieser Angelegenheit von verschiedenen Reichsrathsabgeordneten, auch von jenen unserer Gegenpartei ohne Erfolg gethan worden, daß wir mit Recht entumthigt sind und keine Hoffnung mehr haben, daß im Reichsrathe aus diese unsere Forderung und überhaupt auf das, was das Wohl unseres Landes in dieser Hinsicht betrifft, eingegangen werde. Bis jetzt sind wie gesagt alle Schritte erfolglos geblieben und ich glaube, daß eine Petition des Landtages an den Reichsrath geradeso in den Papicrkorb wandern würde, wie viele andere schon. Die Opposition wird der Bitte des Landtages in: Reichsrathe ganz gewiß nicht weichen, das ist meine innigste Überzeugung.

Wenn man etwas will, sagt Herr Dr. Fetz, so muß man es mit zweckentsprechenden Mitteln suchen. Gerade dieser Ansicht bin ich auch und ich glaube, daß das zweckentsprechendste Mittel, ja das einzige Mittel, durch welches die sehr wichtige Landesangelegenheit der Arlbergbahnfrage gefordert werden kann, dasjenige ist, daß wir dieselbe der Fürsorge Sr. Majestät empfehlen. Se. Majestät der Kaiser nimmt warmes Interesse daran. Er hat es selbst ausgesprochen, daß ihm diese Sache am Herzen liege und wenn wir ihn bitten, so wird er auch gewiß die Initiative ergreifen, welche nicht ohne Erfolg bleiben wird.

Mein Herr Vorredner hat auch gesagt, man nehme sonst keinen Anstand, das was man wolle, auch dort zu nehmen, wo man es nehmen könne. Damit bin ich nicht vollkommen einverstanden, alles dort zu nehmen, wo man es nehmen kann (Heiterkeit), aber eine Petition an den Reichsrath richten, heißt soviel, als die Sache dort nehmen wollen, wo wir sie nicht nehmen können, wo wir keine Hoffnung haben, sie je zu bekommen. (Rufe: Oho!)

Herr Dr. Fetz bemerkt, daß, wenn wir den Reichsrath nicht als zu Recht bestehend anerkennen, wir doch die Völker anerkennen, die ihre Vertreter im Reichsrathe haben. Das ist ganz richtig, wir anerkennen die Völker, aber neben den Völkern ist nur noch die Regierung für uns jener wichtige Faktor des Staates, welcher die Förderung unserer Landesangelegenheiten zusteht, wir haben als Landtag nur mit der Regierung und mit der Krone zu verhandeln. Ich weiß in unserer, der parlamentarischen Geschichte wenigstens nicht ein einziges Beispiel, daß ein Landtag jemals eine Petition an den Reichsrath gerichtet hätte. Ein Promemoria, das wohl, aber nicht eine Petition, wenigstens kann ich mich einer solchen nicht erinnern. Somit ist es also ein Vorgehen, welches im parlamentarischen Leben meines Wissens nicht vorkam: ein abnormes Vorgehen.

v. Gilm: Ich glaube, es handelt sich zunächst nur darum, die heute vor das hohe Haus gebrachten Anträge, welche später zur Verhandlung kommen, nur formell zu behandeln und daß weiter in die Sache wohl nicht eingegangen werden darf. Es handelt sich nur um die formelle Behandlung und um die Zuweisung dieser Anträge an einen Ausschuß und möchte deshalb ersuchen, daß die Verhandlung auch dahin geleitet werde und daß man dabei stehen bleibe, um zur Erledigung zu kommen.

Wenn gerade Niemand in dieser Sache das Wort ergreift, so werde ich nochmals sprechen.

Es liegen nunmehr zwei Anträge vornemlich der des Herrn Dr. Fetz, der ein neuer Zusatzantrag ist und wonach derselbe dem bereits eingesetzten Comite zugewiesen werden soll und der weitere Zusatzantrag oder wie beliebt wird, der selbstständige Antrag des Herrn Dr. Ölz und Genossen, welcher auch dem bestehenden Comite zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden soll, jedoch beantragt, dasselbe Comite noch um zwei Mitglieder zu verstärken. Beide Anträge gehen dahin, solche an das bestehende Comite zu verweisen. Ein Unterschied liegt nur darin, daß im ersten Anträge dahin gewiesen wird, dieses Comite mit zwei Mitglieder zu verstärken.

Ich glaube also, daß vor Allem nichts anderes zur Entscheidung zu kommen hat, als ob für diese

121

Frage ein gemeinschaftliches Comite, oder ein besonderes Comite gewählt werden solle, und im ersteren Falle, ob es durch zwei Mitglieder zu verstärken sei.

Landeshauptmann: Wollen Sie einen Antrag diesfalls stellen?

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich glaube nach den Auseinandersetzungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters darauf Hinweisen zu sollen, daß, wenn sein Zweck erreicht werden soll, die Sache schnell einer formellen Erledigung zu zuführen, in eine Zerbröckelung der Anträge nicht eingegangen werden soll und ich könnte deshalb seinem etwaigen Anträge, den er übrigens noch nicht gestellt hat, den Antrag, welchen ich mit Herrn Dr. Ölz unterzeichnet habe, in Stücke zu zerschlagen, nicht beistimmen.

v. Gilm: Ich glaube der Antrag den ich stellen würde ist ganz natürlich. Beide Anträge, wie ich schon gesagt habe, zielen darauf hin, selbe an das gewählte Comite zu überweisen. Es handelt sich also nur darum, den Antrag zuerst noch dahin zur Abstimmung zu bringen, ob dieses Comite nach dem Antrage des Herrn Dr. Ölz durch zwei Mitglieder verstärkt werden solle.

Thurnher: Das liegt schon im Antrage der Herrn Dr. Ölz.

v. Gilm: Ja eben darüber mutz noch abgestimmt werden.

Dr. Fetz: Ich habe in dieser Sache nur das Eine hervorzuheben, daß der Antrag des Herrn Dr. Ölz und Genossen eine positive Weisung an das Comite, das entweder besteht, ergänzt oder neu gewählt werden soll, enthält, nämlich eine positive Weisung dahingehend, daß ein bereits früher gefaßter Antrag beseitigt und auf Grund eines neuen eben gestellten Antrages vorgegangen werden soll. Da ist es nun wohl richtig, daß die Frage hier in erster Lesung nur formell zur Verhandlung kommen kann; aber diese formelle Behandlung, d. h. die Zuweisung an den Ausschuß ist zugleich auch eine prinzipielle Lösung, daher wird es eben darauf ankommen, ob der Antrag des Herrn Dr. Ölz oder mein Antrag in erster Lesung durchgeht oder nicht. Diejenigen Herren, welche für die Verweisung des Antrages an ein Comite stimmen, die ertheilen dem betreffenden Comite auch eine bestimmte Weisung, an die sich dasselbe meines Erachtens zu halten hat. Also die Abstimmung in formeller Beziehung ist von sehr weitgreifender Bedeutung und aus das möchte ich aufmerksam machen.

Behandelt muß die Sache allerdings so werden, wie der Herr v. Gilm gesagt hat.

Was die Zahl der Comitemitglieder betrifft, so erkläre ich, daß ich für meine Person, gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn das bestehende Comite um zwei weitere Mitglieder ergänzt wird, und wenn dieses so ergänzte Comite den bereits angenommenen Antrag vom letzten Dienstag und den heutigen Antrag, denjenigen nämlich, der ihm zugewiesen wird, in Behandlung nimmt.

Landeshauptmann: Gedenkt Niemand mehr das Wort zu nehmen.

Thurnher: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich gedenke nun zunächst den Antrag des Herrn Dr. Ölz und Consorten zur Abstimmung zu bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Fetz.

Wird gegen diese Reihenfolge der Fragestellung eine Einsprache von irgend einer Seite erhoben?

v. Gilm: Ich möchte nur noch fragen, ob nicht unter Einem über beide Anträge abgestimmt werde? (Rufe: Nein.)

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Ich glaube, es liegt in der Natur der Verhandlung, das zuerst der Antrag des Herrn Dr. Ölz und dann erst nachher der des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung gelangt.

Karl Ganahl: Ich bitte um's Wort.

Was mich betrifft, so habe ich eine andere Meinung als Herr Thurnher. Ich wäre der Meinung, daß zuerst der Antrag des Herrn Dr. Fetz und erst nachher der des Herrn Dr. Ölz zur Abstimmung komme und zwar aus dem Grunde, weil der Antrag des Herrn Dr. Fetz ein Zusatzantrag zu dem früher vom Comite gestellten Anträge ist, den wir schon zum Beschlusse erhoben haben.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

10. Sitzung. c

122

Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Ölz bereits gestern schon auf der Tagesordnung gewesen ist und nachdem nur der Antrag des Herrn Dr. Ölz die Veranlassung zum Anträge des Herrn Dr. Fetz gegeben hat, so glaube ich wiederholt daraus Hinweisen zu sollen, daß es ganz natürlich liegt, daß zuerst der schon gestern auf der Tagesordnung gewesene und erst dann der von demselben hervorgerirfene Antrag zur Abstimmung komme.

Dr. Ölz: Ich glaube, es kann sich darüber gar keine Debatte ergeben. Der Herr Landeshauptmann hat schon gesagt: ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Dr. Ölz zur Abstimmung und darüber hat sich nachträglich eine Debatte erhoben. Das ist ja kein parlamentarisches Vorgehen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Herren nach Maßgabe des § 38 der Geschäftsordnung gefragt habe, ob Jemand gegen die Fragestellung, wie ich sie vorgebracht habe, etwas einzuwenden finde und darauf sind die Herren gekommen und haben sich zum Worte gemeldet. Nun hat das hohe Haus nach § 38 darüber zu entscheiden und ich werde diesfalls zur Abstimmung übergehen. (Ruse: ganz richtig.)

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des Herrn Dr. Jos. Anton Ölz und Consorten vor dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung gebracht werde, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den Antrag anzunehmen (Verliest den Antrag des Herrn Dr. Ölz und Consorten) bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben und stehen zu bleiben, damit ich gewissenhafte Zählung vornehmen kann. (Angenommen mit 11 gegen 8 Stimmen.)

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage (Verliest Dr. Fetz's Antrag) einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (8 Stimmen dafür.) Er ist also abgelehnt.

Nun haben wir zur Verstärkung des Comites überzugehen. In das Comite sind bereits gewählt die Herren Dr. Fetz, Burtscher und Herr v. Gilm.

Herr v. Gilm bleiben Sie bei der Ablehnung?

v. Gilm: Ich habe gestern diese Wahl abgelehnt. Nachdem aber nach dem heutigen Beschlusse diesem Comite der Antrag des Herrn Dr. Ölz zugewiesen ist, so erkläre ich die Wahl anzunehmen.

Landeshauptmann: Dann hätten wir noch zwei Mitglieder und einen Ersatzmann zu wählen. – Ich bitte also drei Persönlichkeiten zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht das Skrutinium vorzunehmen. (Geschieht.) v. Gilm: 13 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Knecht: Herr Dr. Ölz erhielt 12, Herr Thurnher 11 und Herr Kohler 5 Stimmen. Landeshauptmann: Es sind daher als Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt die Herren Dr. Ölz und Thurnher als Ausschüsse. Als Ersatzmann tritt Herr Kohler ein.

Nachdem die Sitzung bereits schon länger gedauert hat und nachdem Herren da sind, welche gerne Schluß der Sitzung verlangen mochten, so fühle ich mich noch veranlaßt, etwas von der ^Tagesordnung abzugehen, um noch das Referat des Landes-Ausschusses wegen der Weinbesteuerung zur Verhandlung bringen zu können und zwar aus dem Grunde, weil ein Comite bestellt werden dürfte, "welches dann in \*bTe vage "käme, die Verhandlungen sogleich über diesen Gegenstand einzuleiten. – Es ist ein Bericht des vom Landes-Ausschuß aufgestellten Referenten Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm. Verlangen die Herren, daß ich denselben zur Verlesung bringe? (Rufe: Nein.)

Der Landes-Ausschuß hat beschlossen, es sei dieses Referat zur Kenntniß und zur weiteren Beschlußfassung dem hohen Hause vorzulegen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Sache allerdings in Verhandlung zu nehmen und zu beschließen sein dürfte, nach welcher Richtung um eine

Änderung des Gesetzes eingeschritten werden sollte, nämlich, ob um die Wiedereinführung des alten Weinbesteuerungsgesetzes, oder ob aber nach anderer Richtung die Weinbesteuerung dazu benützt werden solle, um das Landeseinkommen zu vermehren. Daher

123

würde ich Vorschlägen, über diesen Gegenstand ein Comite zu wählen, oder es einem bereits bestehenden Comite zu überweisen. Ich erwarte diesfällige Anträge.

Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand einem neu zu wählenden Comite von 3 Mitgliedern zuzuweisen.

Dr. Ölz: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand einem Comite von 5 Mitgliedern zuzuweisen.

Rhomberg: Es sollten möglichst aus allen Theilen des Landes Mitglieder bei diesem Comite sein, weil die Verhältnisse diesbezugs sehr verschieden sind und ich stimme daher dem Antrag des Herrn Dr. Ölz bei.

Thurnher: Ich conformire mich dem Antrage des Herrn Dr. Ölz.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche einverstanden sind, diesen Gegenstand einem Comite von fünf Mitgliedern zur Antragstellung und Berichterstattung zuzuweisen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun die Herrn, 7 Mitglieder zu bezeichnen, nämlich 5 als Ausschüsse und 2 als Ersatzmänner. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Burtscher und Witzemann das Skrutinium zu halten. (Geschieht.)

Burtscher: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren v. Gilm 13, Hammerer 14, Rhomberg 13, Burtscher 17, Christ. Ganahl 11, dann die Herren Rheinberger 10, Schmid und Rinderer je 8 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig, es sind daher die Herren Burtscher, Hammerer, Rhomberg,

v. Gilm und Christian Ganahl Ausschußmitglieder. Als Ersatzmann erscheint Herr Rheinberger mit 11 Stimmen; dann haben gleichviel Stimmen die Herren Schmid und Rinderer je 8. Zwischen diesen muß das Loos entscheiden, welcher als Ersatzmann einzutreten hat.

Ich ersuche den Herrn Burtscher, das Loos zu ziehen.

Burtscher: Schmid.

Landeshauptmann: Herr Schmid ist also Ersatzmann.

Nachdem wir noch in beschlußfähiger Anzahl vorhanden sind, so schreite ich, so lange kein anderer Antrag gestellt wird, zur Verhandlung der übrigen Gegenstände.

Dr. Ölz: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit Schluß der Sitzung einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.  
(Angenommen.)

Ich bestimme hiermit die nächste Sitzung aus Montag, den 22. Dezember, 10 Uhr Vormittags und bringe auf die Tagesordnung:

1. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Gesuche der Gemeinden Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Lustenau um Erhöhung der Hundetaxe.
2. Ausschlußbericht über die Creirung einer Bezirksthierarztstelle und Abänderung der Stipendiennorm für Schüler der Thierheilkunde.
3. Comitebericht wegen der Concurrrenz zur Achbrücke hinter dem Dorfe Ebnit.
4. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Bergakademie in Leoben um Unterstützung für dürftige Studierende.
5. Ausschlußbericht über das Präliminar für den Haushalt in Valduna.
6. Ausschlußbericht wegen der Concurrrenz zur Erstellung der Verbindungsstraße in der Frastanzerau.
7. Bericht des Ausschusses über das Gesuch mehrerer Lehrer aus dem Bregenzerwalde um Abänderung der §§ 38 und 44 des Gesetzes vom 17. Januar 1870.
8. Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch mehrerer Unterlehrer um Aufbesserung der Gehalte.

Die Sitzung ist geschlossen. Schluß 7 1/2 Uhr.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 10. Sitzung

am 20. Dezember 1873

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Peter Juffel krank.

Regierungsvortreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung iſt eröffnet.

Ich bitte, das Protokoll der nächſtvorhergegangenen zu verlesen (Geſchieht).

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Ich erlaube mir eine Berichtigung. Zu dem Antrage betreffend die Rheinkorrektion — ich glaube Nr. II. — habe ich einen Abänderungsantrag geſtellt, welcher nur die Verwechslung des Satzes bezweckt hat. Mein Antrag ging nämlich dahin, die hohe Regierung anzugehen, mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln vorerſt die Inangriffnahme und ſofort dann auch gleichzeitig den oberen und den untern Durchſtich zu verwirklichen. Das zweite iſt ausgeblieben; ich möchte nun erſuchen, daß man in das Protokoll vor „zu verwirklichen“ „u. ſ. w.“ einſchalten würde.

Landeshauptmann: Es iſt der Antrag, wie er mir von dem Herrn Abgeordneten v. Gilm ſchriftlich übergeben worden iſt, auch wörtlich in das Protokoll aufgenommen worden und es enthält das Protokoll auch einen Strich, der die Fortſetzung des übrigen andeuten ſoll. Ich glaube, Herr v. Gilm wird ſich damit zufrieden ſtellen.

v. Gilm: Dann iſt es ſchon recht.

Thurnher: Ich bitte auch um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Ich habe zur Fassung des Protokolls zu bemerken, daß dasselbe hinsichtlich des Dringlichkeitsantrages, welchen Herr Dr. Delz eingebracht hat, es im Unklaren läßt, ob sein Antrag als dringlich auf die Tagesordnung gebracht und das hohe Haus um die Anerkennung der Dringlichkeit gefragt worden sei. Herr Dr. Delz ist um die Dringlichkeit angegangen worden und hat dieselbe auch begründet; es ist dies jedoch im Protokolle nicht hervorgehoben. Ich bemerke dies, ohne darauf zu bestehen, daß im Protokolle etwas geändert werde, weil ich mir vorbehalte, wenn dieser Gegenstand auf die Tagesordnung kommt, eine nähere Erklärung hierüber abzugeben.

Landeshauptmann: Hat sonst einer der Herren eine Bemerkung gegen die Richtigkeit der Fassung des Protokolles zu machen?

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich es für genehmigt.

Regierungsvertreter v. Schwertling: Darf ich um das Wort ersuchen?

Landeshauptmann: Ich bitte, ich habe noch einige Einlaufsstücke zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Peter Zussel hat mir telegrafisch angezeigt, daß sein Unwohlsein andauere und er deshalb vor Dienstag nicht mehr in der hohen Versammlung erscheinen könne; er ersucht daher diejenigen Ausschüsse, in welche er als Mitglied gewählt ist, bis dahin anstatt seiner einen Ersatzmann zu berufen.

Ferner ist mir heute ein Gesuch der Gemeinde Rankweil in Betreff der Einführung der geheimen Wahlen durch den Herrn Abgeordneten Dr. Jek übergeben worden (wird verlesen).

Weiters hat mir Herr Dr. Jek einen Antrag überreicht, den ich zu verlesen bitte.

Sekretär (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien zur Beförderung der Arlbergbahnangelegenheit nebst Petitionen an das Abgeordnetenhaus und die Regierung auch eine Bittschrift an Se. k. k. apostolische Majestät zu richten und mit der Verfassung der letzteren und der Berichterstattung hierüber im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung das über den Hauptantrag bereits gewählte Comité zu beauftragen.

Dr. Jek.

Landeshauptmann: Auch ist mir vom Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold eine Resolution übergeben worden, die ich ebenfalls zur Verlesung bringe.

Sekretär (liest):

## Resolution

### zur Verhandlung der Landes-Vertheidigungs-Novelle.

Da durch die Annahme der Gesetzes-Novelle zur Landes-Vertheidigungsordnung die Möglichkeit geboten wird, das Institut der Landeschützen selbstständig zu gestalten und dasselbe mit eigenen Offizieren und Chargen zu versehen, so spricht der Landtag die Erwartung aus, daß bei der Ernennung von Chargen nebst dem Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften insbesondere ein untadelhaftes sittlich religiöses Betragen als maßgebend angesehen werde, und daß die mit den verschiedenen Uebungen beschäftigten Landeschützen in der Verrichtung ihrer religiösen Pflichten nicht gehindert werden.

Bregenz, am 20. Dezember 1873.

**Berchtold,**  
Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Ich werde dieses Einlaufsstück geeigneten Ortes zur Verhandlung bringen.

Der Herr Regierungsvertreter hat nun das Wort.

Regierungsvertreter v. Schwertling: Es ist mir heute telegrafisch die Mittheilung gemacht worden, daß das Gesetz über die Abänderung einiger Paragraphen des Landesvertheidigungs-Statutes im Landtage zu Innsbruck mit den wenigen Modifikationen, welche die vom Innsbrucker und Vorarlberger

Landtage diesfalls aufgestellten Comité's miteinander vereinbart haben, angenommen wurde. Ich bin zugleich telegrafisch beauftragt worden, die hier im hohen Hause angenommene Schlufffassung alsogleich telegrafisch bekannt zu geben. Ich ersuche daher den Herrn Landeshauptmann, diesen Gegenstand, wenn es möglich ist, als ersten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, dem Herrn Regierungsvertreter zu bemerken, daß ich in der letzten Sitzung bei Aufführung der Tagesordnung vorerst drei Regierungsvorlagen auf die Tagesordnung gesetzt habe, weil ich weiß, daß es nach der Landesordnung meine Pflicht ist, vor allem anderen die Regierungsvorlagen zur Berathung zu bringen. Da indessen die Sitzung lange andauert hatte und ich darum die hohe Versammlung nicht länger hinhalten zu sollen glaubte, habe ich, ohne daß von Jemanden eine Bemerkung gemacht worden wäre, es übersehen, noch insbesondere den Antrag, der vom Herrn Abgeordneten Dr. Delz und Genossen eingebracht worden ist, in der Reihenfolge der auf die Tagesordnung kommenden Gegenstände speziell anzuführen, obwohl ich bereits während des Laufes der Verhandlung wie das eben verlesene Protokoll nachweist, ausgesprochen hatte, daß der Gegenstand auf die nächste Tagesordnung komme. Ich glaubte nun, den Herren in dieser Sache damit gerecht zu werden und mein Versehen gut zu machen, wenn ich den Gegenstand als ersten auf die Tagesordnung setze. Nun aber, nachdem der Herr Regierungsvertreter einen Wunsch ausgesprochen hat, der im Gesetze vollkommen begründet ist, nehme ich auch keinen Anstand, zuerst die Regierungsvorlage über die Landesvertheidigungs-Ordnung zur Verhandlung zu bringen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist also der Ausschufsbericht über die Abänderung mehrerer Paragraphe der Landesvertheidigungs-Ordnung. Liegt ein Protokoll über die Ausschufs-Sitzungen vor?

Berichterstatter v. Froschauer: Es liegt vor.

Landeshauptmann: Dann bitte ich, mir bekannt zu geben, wie viele Sitzungen gehalten worden sind.

v. Froschauer: Es sind drei Sitzungen gehalten worden.

Landeshauptmann: Ich bitte nun, das Wort zur Berichterstattung zu ergreifen und als dazu gehörig auch die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold mit in die Berichterstattung einzubeziehen.

Berichterstatter v. Froschauer (liest).

## Hoher Landtag!

Die im laufenden Jahre von der k. k. Regierung eingebrachte Gesetzes-Vorlage, womit mehrere §§ der bestehenden Landesvertheidigungs-Ordnung einer Abänderung unterzogen werden, berührt im Wesentlichen dieselben Punkte, welche in der Vorlage des vergangenen Jahres der Berathung und Beschlußfassung des hohen Landtages unterzogen worden sind, und in den §§ 16 und 23 einer Abänderung unterzogen worden waren.

Die k. k. Regierung hat laut Eröffnung des Herrn Ministers für die Landesvertheidigung vom 27. v. Mts. diese Abänderungen als den Grundbestimmungen der Wehr- und Landes-Vertheidigungs-Ordnung zuwiderlaufend und als geeignet die Ergänzung der Landeschützen-Eskadrons, sowie der Landeschützen-Bataillons-Cadres in der Durchführung wesentlich zu beirren, abgelehnt und in der dießjährigen Vorlage die Bestimmungen der früheren aufrecht erhalten.

Der in Rede stehenden Vorlage wurden gegen früher auch die §§ 39 und 40 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1870 beigefügt.

Der gef. Ausschuß hielt sich gegenwärtig die aus seinen Berathungen sich ergebenden Anträge der Tiroler Landesvertretung zur Erzielung einer gleichlautenden Fassung der Gesetzes-Bestimmungen mitzutheilen. Auch hat er die ihm im Laufe der Berathungen zugekommenen behördlichen Mittheilungen in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und unterbreitet nun das Ergebnis seiner Berathungen, wie folgt:

Titel und Eingang des Gesetzes werden nach der Regierungsvorlage unverändert zur Annahme begutachtet.

Artikel I. beantragt der gef. Ausschuß mit Weglassung der Aufzählung des § 17 einverständlich mit Tirol anzunehmen.

§ 5 gleichlautend mit dem der vorjähr. Vorlage wird mit der Korrektur Landes-Wehr-Ordnung im ersten Absätze dem Tiroler-Beschluß gleichlautend zur Annahme beantragt.

§ 6. 10 der früheren Vorlage gleichlautend werden unverändert zur Annahme beantragt.

§ 11, ebenfalls gleichlautend der früheren Vorlage wird mit dem Schlußsatze „diese Schema bilden einen integrierenden Bestandtheil des Gesetzes“ zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 16. Die im vorigen Jahre bei diesem § vom Landtage beantragten Abänderungen wurden, wie bereits bemerkt, von der k. k. Regierung abgelehnt. Demungeachtet glaubte der gef. Ausschuß dieselben heuer wieder aufnehmen zu sollen und der Tiroler Vertretung zur Beistimmung zu empfehlen. Es ging jedoch dieselbe hierauf nicht ein und nahm diesen § mit einziger Weglassung der Worte „Sei. vom 19. Dezember 1870“ unverändert nach der Regierungsvorlage an.

Die vom Landtag in der letzten Session beantragte Abänderung bezog sich auf Abs. 2, nämlich auf die Stellung der geeigneten Wehrpflichtigen in die Landeschützen-Eskadrons und deren Einreihung nach Loos-Distrikten und nach der Loosnummer. Die dem gef. Ausschusse von den k. k. Behörden gegebenen Aufschlüsse und Nachweise zeigen, daß bei der Kriegstärke von 370 Mann und 30 Mann Zuschlag für den natürlichen Abgang bei einer 12jähr. Dienstzeit der jährl. Bedarf in ganz Tirol und Vorarlberg nur auf beiläufig 32 Mann sich belaufe und deswegen — die bisherigen zahlreichen Freiwilligen ungerechnet — es in Zukunft auf einen Loosungsdistrikt nicht einmal einen halben Mann treffe. — Dieses überzeugte den Ausschuß, daß die von der Landesvertretung im vorigen Jahre vorgeschlagene Abänderung in der Praxis bei den jährlichen Stellungen wegen der Geringfügigkeit der Einzureihenden kaum und nicht ohne nutzlose Combination, der es an einer tiefgehenden Begründung fehlt, eingehalten werden könnte, daß dem Lande hieraus keine größere Last erwachse und daß mit aller Zuversicht von der k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde zu erwarten sei, sie werde, wie dieses bei der Ergänzung des vaterländischen Regiments beobachtet wird, auch rücksichtlich der zu den Schützen-Eskadrons Einzureihenden eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Loosungs-Distrikten anstreben. Aus diesen Gründen findet der gef. Ausschuß, die Vorlage unverändert mit obbezeichneter unbedeutender Weglassung in gleicher Fassung mit Tirol zur Annahme zu empfehlen.

§ 17 hat zu entfallen, da die hier vorggeführten Bestimmungen bereits gleichlautend im § 4 L. V. D. enthalten sind.

§ 22 wird unverändert zur Annahme beantragt.

§ 23. Dieser § wird heuer von der k. k. Regierung wieder in der gleichen früheren Fassung vorggeführt. Die wesentliche vom letzten Landtage beschlossene Abänderung desselben bezog sich auf Absatz 2 und ging dahin, die benötigte Heranziehung zu den Cadres von unmittelbar in die Landeschützen Eingereichten nach den Loosungsdistrikten und nach der Loosnummer unter Zulassung der Berufung nach § 21 L. V. D. zu veranlassen. — Der gef. Ausschuß gab der Anschauung Raum, die erwähnten Anträge des Landtages vom vorigen Jahr wieder aufzunehmen und machte hievon dem Tiroler Ausschusse die Mittheilung, allein dieser ging darauf nicht ein und die k. k. Regierung sich auf die erwähnte Eröffnung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums stützend gab zu bedenken, daß die Aufstellung und Einhaltung der Cadres eine der wesentlichsten Bedingungen zur Erreichung und Erfüllung der dem Landesverteidigungs-Institute überwiesenen Aufgabe sei, daß die Ergänzung der Cadres wegen Geringfügigkeit des jährlichen Bedarfes, wie bei Ergänzung der Eskadrons durch die Einziehung der Landeschützen nach Loos-distrikt und Loosnummer nicht auszuführen sei, daß die Begünstigung der Gutrechnung einer dreijährigen Diensteszeit einen entsprechenden Ausgleich biete — daß den zu den Cadres zählenden Unteroffizieren nach einjähriger Dienstleistung auch die Dienstes-Prämie, bestehend in jährlichen 204 fl. für den Feldwebel, in 168 fl. für den Zugführer und 114 fl. für den Corporal nebst noch doppelter Anrechnung

der Dienstzeit gewährt werde, und daß unter solchen Bedingungen fast mit Sicherheit die Deckung des Bedarfes zu erwarten stehe.

Der gef. Ausschuß glaubte, in Erwägung und Würdigung dieser Verhältnisse von der besprochenen im vorigen Jahre beschlossenen Abänderung des Abs. 2 um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als der im vorigen Jahre beantragte Zusatz, betreffend die Zulassung der Berufung nach § 21 L.-V.-D. in die henrige Vorlage aufgenommen wurde und findet dem hohen Landtage die Annahme des § 23 nach der Regierungsvorlage mit dem auch von der Tiroler Vertretung gutgeheißenem Zusatz, betreffend die Gestattung von Berufungen nach § 20 L.-V.-D. und den in der Vorlage bezeichneten stylistischen Verbesserungen anzuempfehlen.

Die §§ 24, 25, 37, 39 und 40, welche letzterer offenbar Begünstigungen gegen früher enthält, werden unverändert zur Annahme beantragt.

Artikel II, der nur früher gebräuchliche Benennungen abändert, und nichts wesentliches verfügt, sowie Artikel III werden unverändert anzunehmen beantragt.

Der gefertigte Ausschuß schließt sohin mit dem Antrage:

Ein hoher Landtag wolle dem anliegenden Gesetzes-Entwurfe die Zustimmung und Annahme ertheilen.

Ich habe heute soeben durch die gütige Vermittlung des Herrn Statthalterereirathes ein Telegramm erhalten, in welchem uns kundgegeben wird, daß der Tiroler-Landtag diesen Gesetzesentwurf vollständig angenommen hat so wie er uns vorliegt, mit der einzigen Bemerkung, daß die im § 25 hier eingerückten Worte „in der Regel“ vor „im Herbst“ auszubleiben haben.

Diese Abänderung ist eine dem Lande günstige; denn während es früher bei Beibehaltung des Ausdruckes „in der Regel“ der Regierung freigestellt gewesen wäre, auch zu einer andern Jahreszeit die Uebungen vorzunehmen, wird jetzt durch die Weglassung dieser Stelle die Regierung darauf beschränkt, die Uebungen nur im Herbst zu veranlassen. Auf die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold werde ich eingehend nach der Spezial-Debatte zurückkommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne somit die General-Besprechung. —

Bedenkt keiner der Herren in der Generalbesprechung das Wort zu nehmen?

Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zum Schlusse der Besprechung über.

Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Nachdem dieser Gesetzesentwurf im Ausschusse lange Zeit berathen und einverständlich mit dem Tiroler Landtage die Bestimmungen desselben festgesetzt wurden, sowie dessen Annahme im Ausschusse einstimmig erfolgt ist, so möchte ich den Antrag stellen, daß dieses Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Es liegt dem nur noch eben der vom Landtage in Tirol beschlossene § 25 im Wege, da in dem uns vorliegenden Entwurfe in Betreff der Uebungen im Herbst der Ausdruck „in der Regel“ vorkommt.

v. Froschauer: Ich bitte ums Wort. Ich habe diese Abänderung, die erst heute oder vielleicht gestern im Tiroler Landtage beschlossen wurde, nach der Ablesung des Berichtes vorgebracht, meinend, daß entsprechend derselben, da wir doch den gleichen Wortlaut bringen müssen, die uns vorliegenden Exemplare auf diese Weise zu corrigiren wären. Ich glaube daher, daß dieserwegen eine eigene Debatte in Betreff der Weglassung der Worte „in der Regel“ im § 25 füglich entfallen könne. Ich habe eben diese Bemerkung im Namen des Ausschusses gemacht, gleichsam als Korrektur des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen sehe ich mich zunächst veranlaßt, das hohe Haus im Wege der Abstimmung zu befragen, ob es mit der Fassung der alinea 1 des § 25 in folgender Weise einverstanden sei: „Die Waffenübungen der Landeschützenbataillone finden im Herbst statt“.

Diejenigen Herren also, die mit dieser Fassung, wornach das Wort „in der Regel“, wie es in der corrigirten Regierungsvorlage vorkommt, wegzubleiben hätte, einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun gehe ich zur Frage über, ob das hohe Haus gewillt ist, zur en bloc-Annahme der Gesetzesvorlage nach den Anträgen des Ausschußberichtes zu schreiten. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich stelle nun an das hohe Haus die Frage: Sind die Herren einverstanden, den hier vorliegenden Gesetzentwurf mit Weglassung der Worte „in der Regel“ in alinea 1 des § 25 en bloc anzunehmen? — Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist also diese Gesetzesvorlage en bloc angenommen.

v. Froschauer: Ich bitte um das Wort. Ich möchte den Herrn Landeshauptmann ersuchen, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde, welche um so leichter stattfinden kann, da gar keine Korrektur in dem vom Ausschusse mit Tirol vereinbarten Entwurfe vorgenommen worden ist.

Landeshauptmann: Es ist ein Recht des hohen Hauses zu bestimmen, ob die 3. Lesung sogleich vorgenommen oder auf eine andere Sitzung verschoben werden solle. Nachdem nun vom Herrn Berichterstatter der Antrag gestellt worden ist, es sei sogleich in die 3. Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen, stelle ich an das hohe Haus die Anfrage, ob es gewillt ist, sogleich zur 3. Lesung des Gesetzentwurfes zu schreiten. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Berichterstatter v. Froschauer: Es kommt nun noch die Resolution des Herrn Pfarrers Berchtold. Ich werde dieselbe noch einmal vorlesen. (liest f. o.)

Landeshauptmann: Nachdem ich bereits die Frage gestellt habe, ob in die 3. Lesung des Gesetzentwurfes eingegangen werde, so würde ich zuerst in die Abstimmung darüber schreiten und dann erst die Resolution, die nicht einen Bestandtheil des Gesetzes bildet, zur Besprechung bringen.

Verlangt das hohe Haus, daß ich die Gesetzesvorlage, wie sie jetzt in 2. Lesung zur Annahme gelangt ist, noch zur Verlesung bringe? (Rufe: nein!) Da dies nicht begehrt wird, so nehme ich an, daß das hohe Haus von der nochmaligen Vorlesung des Gesetzentwurfes Umgang nehme und schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den oben angenommenen Gesetzentwurf über Abänderung einiger §§ der Landesvertheidigungs-Ordnung auch in 3. Lesung anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die spezielle Besprechung über die Resolution, welche mir vom Herrn Pfarrer Berchtold übergeben wurde.

Pfarrer Berchtold: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Pfarrer Berchtold hat das Wort.

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir ganz kurz in die Begründung dieser Resolution einzugehen. Die Resolution enthält 2 Theile; der erste Theil bezieht sich darauf, daß bei der Besetzung der Chargen- und Offiziersstellen nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch das untadelhafte religiös-sittliche Betragen als maßgebend angesehen werde. Ich glaube, bezüglich dessen liegt die Begründung in der Natur der Sache. Das Verhältniß zwischen dem Obern, dem Vorgesetzten und dem Untergebenen bedingt und bringt mit sich, daß eben der Untergebene stets mehr oder weniger auch auf den religiös-sittlichen Wandel des Vorgesetzten schaut und auch sein Betragen mehr oder weniger von demselben beeinflusst wird.

Was den 2. Theil der Resolution anbelangt, so glaube ich, die Begründung eben darin zu finden, weil es möglich wäre, daß man bei den Uebungen, welche mit den Landeschützen vorgenommen werden, in einzelnen Fällen doch vielleicht zu wenig Rücksicht nimmt auf die gebotenen Sonn- und Feiertage und namentlich auf die Zeit des Gottesdienstes an solchen Feiertagen. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, daß dergleichen Uebungen selbst während der Zeit des Hauptgottesdienstes vorgenommen wurden. Der-

gleichen betrachte ich nicht als geziemend und glaube deshalb, das hohe Haus dürfte wohl einverstanden sein mit dieser billigen Forderung und mit der Erwartung, die in der Resolution ausgesprochen ist.

Landeshauptmann: Wenn Niemand der Herren weiter das Wort über die Resolution ergreift, so erkläre ich die Besprechung hierüber geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter v. Froschauer: Wie mir scheint, ist eine ähnliche Resolution auch beim Tiroler Landtage eingebracht worden. Dieses vorausgeschickt, glaube ich, blos die kurze Bemerkung machen zu sollen, daß unsere Landesvertheidigungs-Oberbehörde sicher bei Bestellungen von Offizieren und Chargen auf deren gutes und sittliches Betragen schauen wird. Nun Männer, die sich gut und sittlich betragen, sind in der Regel auch religiös. Das Innere eines Menschen zu erforschen, ist weder der Landesvertheidigungs-Oberbehörde noch andern möglich. Wenn auch anscheinend Mancher eifrig gewissen religiösen Uebungen nachgeht, so ist er doch oft nicht so religiös wie ein anderer, der anscheinend diese Uebungen weniger befolgt. Die Bestimmung, daß die militärischen Uebungen nicht an Tagen vorgenommen werden sollen, an welchen religiöse Pflichten die Erfüllung der Vorschriften der Kirche erfordern, ist, glaube ich, von Seite der Oberleitung des Heeres bereits durch eine neue Verordnung in Vollzug gesetzt worden. Nur das habe ich zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Die Resolution lautet: (verliest dieselbe). Diejenigen Herren, die mit dieser Resolution einverstanden sind, bitte ich sich von den Sätzen zu erheben. (Angenommen.)

Als mit der Landesvertheidigungs-Ordnung zunächst in Verbindung stehend, werde ich nun die neue Schießstands-Ordnung als zweiten Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung bringen, weil es sich ebenfalls um eine Regierungsvorlage handelt, welche vor andern Verhandlungsgegenständen den Vorrang hat.

Ist über die Verhandlungen in Betreff der Schießstandsordnung von dem Ausschusse auch ein Protokoll geführt worden? Hier liegt es nicht vor.

Berichterstatter v. Froschauer: Es sind 5 Sitzungen gehalten worden und zwar von langer Dauer. Die Protokolle liegen vor.

Landeshauptmann: Dann ersuche ich, das Wort zur Berichterstattung zu nehmen.

Berichterstatter v. Froschauer: (liest).

## Hoher Landtag!

In Ausführung des Beschlusses in der Landtags-Sitzung vom 9. Dezember v. Js. hat der Landes-Ausschuß den damals vorgelegenen Gesetzesentwurf einer neuen Schießstands-Ordnung mit Beiziehung von Sachmännern, welche unter Beikunft seitens der k. k. Regierung des k. k. Hauptmannes Herrn Dr. von An der Lan einer Vorberathung unterzogen.

Das Ergebniß dieser Vorberathung wurde bei der Abfassung der in dieser Session eingebrachten dießbezüglichen Gesetzesvorlage benutzt und in dieselbe sind die Bemerkungen und Anträge der Borarlberger Vorberathungs-Commission, sowie die der Tiroler Commission aufgenommen. — Die so amendirte Gesetzes-Vorlage diente als Unterlage bei den Berathungen des Ausschusses, welcher sich im Laufe seiner Verhandlungen zur Erzielung eines gleichlautenden Gesetzesentwurfes mit der Tiroler Vertretung ins Benehmen setzte. — Der gef. Ausschuß in seiner Mehrheit fand den früher und den im Laufe der jetzigen Vorberathungen weiter beigefügten Abänderungen zuzustimmen und unterbreitet nun den mit der Tiroler Landesvertretung vereinbarten Entwurf einem hohem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung, bemerkend, daß das Ausschußmitglied, Herr Ganahl, den im Entwürfe in den §§ 1, 3, 5, 28 und 33 vorkommenden Hinweisen auf den Landsturm nicht beistimmte und zugleich sich vorbehielt, seine Anschauungen im Verlaufe öffentlicher Verhandlung selbst zu vertreten.

Nach diesen Vorbemerkungen wird der

## A n t r a g

erhoben:

Ein hoher Landtag wolle dem beiliegenden mit Tirol vereinbarten Gesetzes-Entwurfe, betreffend eine neue Schießstands-Ordnung für Tirol und Vorarlberg seine Zustimmung ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl hat seinen Minoritäts-Antrag zu § 28 am Schlusse nach der Einklammerung „§ 31“, welcher, soviel ich weiß, den Herren Abgeordneten bereits zugestellt worden ist, dahin formulirt: (liest)

„So lange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigem Wege abgeändert sein wird, hat die vorstehende Bestimmung über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeindefchießübungen in Vorarlberg keine Anwendung.“

Ich behalte mir vor, bei Behandlung des § 28 näher über diesen Minoritäts-Antrag zu sprechen.  
Landeshauptmann: Ich eröffne hiemit die allgemeine Besprechung. Herr v. Giln hat das Wort.

v. Giln: Meine Herren! es liegt uns das Gesetz über die Schießstands-Ordnung im Lande Vorarlberg vor. Wir wissen alle, daß wir die Errungenschaft der allgemeinen Wehrpflicht erlangt und wem wir sie leider zu danken haben. In dieser allgemeinen Wehrpflicht, die ganz Oesterreich umfaßt, befindet sich offenbar das Land Tirol mit Vorarlberg noch in einer Ausnahmestellung, indem es zur Linie verhältnißmäßig ein weit geringeres Contingent als alle andern Länder stellt, wofür ihm jedoch als Aequivalent die Pflicht zur Landesverteidigung, eventuell auch zum Landsturme obliegt. Die Landesverteidigung besteht im Kriege und Frieden in der Organisation bestimmter Landeschützen-Bataillone und eventuell im Falle der Noth auch in Aufbietung des Landsturmes. — Die Schießstands-Ordnung, wie sie uns vorliegt, ist an und für sich lediglich ein freiwilliges und bürgerliches Institut, aber sie soll, wie § 1 derselben betont, die Elemente der Landesverteidigung vorbereiten, sie soll auch dem Landsturm zur Stütze dienen. Wir sind nun in Oesterreich alle Wehrpflichtig und wer tauglich ist, wird zur Wehrpflicht auch berufen; von diesem Gesichtspunkte aus ist es also auch eine der wichtigsten Aufgaben, daß die jungen Leute des Landes von Jugend auf vorzüglich im Schützenwesen geübt werden. Es ist sicher und begreiflich, daß die kurze Zeit, welche die Landeschützen zu den jährlichen Waffenübungen einberufen werden, kaum hinreichend sind, um eine genügende taktische Ausbildung zu erlangen; ebenso sicher ist, daß auch die jährlichen Schießübungen der Landeschützen auf den kaiserlichen und Gemeinde-Schießständen nicht hinreichen, um sie zu Schützen zu machen. Schütze muß aber vor allem andern der Landesverteidiger sein: das wird die moralische Kraft in ihm selbst, das wird die moralische Kraft in dem ganzen Körper erhöhen. Darum sehe ich es mit Genugthuung, daß die Regierung beabsichtigt, durch das Schießstandswesen dieser Nothwendigkeit Rechnung zu tragen, daß sie als ein freiwilliges Institut die jungen Leute einladet zu einem kameradschaftlichen Spiele, und dieses Spiel durch Bestgaben und Opfer noch fördern und zu demselben aufmuntern will; ich sehe es aber auch als eine Verpflichtung eines jeden Patrioten an, in diesem Sinne das Schießstandswesen durch Aneiferung der jungen Leute zu unterstützen

Gegenüber diesen unseren Obliegenheiten werden uns aber auch die Schrecken des Landsturmes vorgehalten. Wenn wir jedoch zurücksehen auf die Geschichte, ich darf wohl auch sagen auf die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes, auf die Zeit, — wir müssen Gott Lob weit zurücksehen — wo auch uns die Schrecknisse und Drangsale des Krieges trafen, — so werden wir, meine Herren! finden, daß das Land mit Stolz und mit Freude auch mit dem Landsturme siegreich aus diesem Kampfe hervorgegangen ist, um wieder dem Scepter Oesterreichs anzugehören, und wenn in Noth und Bedrängniß des Vaterlandes der Kaiser das Land wieder aufruft, dann wird es auch, wie unsere Väter und Ahnen, mit Freuden dem Rufe wieder folgen.

Aus diesen Gründen, meine Herren! empfehle ich meinerseits die unbedingte Annahme des ganzen Gesetzes en bloc.

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin vollkommen überein, daß durch das Landesvertheidigungsgesetz dem Lande Vorarlberg eine bedeutende Erleichterung in Beziehung auf die Wehrpflicht zu gute gekommen ist. Es hat nämlich im Frieden viel weniger Leute zu stellen, als es sonst der Fall wäre, wenn wir das Landesvertheidigungsgesetz nicht hätten. Im Kriege dagegen, meine Herren! erfüllen wir unsere Pflicht mehr als vollkommen, denn früher hatte das Land Tirol und Vorarlberg 6000 Mann als Landesvertheidiger zu stellen, und nach dem Gesetze, das wir heute angenommen haben, stellt es 14,000 Mann.

Ich bin auch darüber mit Herrn v. Gilm einverstanden, daß das Schützenwesen im Lande eine Nothwendigkeit sei, und daß man die jungen Leute aneifern solle, sich fortwährend im Schießwesen zu üben. Nicht einverstanden kann ich aber mit ihm sein in Beziehung auf den Landsturm. Der Landsturm, meine Herren! ist in Vorarlberg nicht nur nicht beliebt, wie Herr v. Gilm glaubt, sondern im Großen und Ganzen will den Landsturm eigentlich Niemand. Jedermann sieht ein, daß er von gar keinem Nutzen sein, wohl aber uns die allergrößte Gefahr und unberechenbare Nachtheile bringen kann, wenn wir es wirklich einmal mit einem Feinde zu thun hätten. Die Landstürmer würden nicht als Soldaten betrachtet und behandelt und es könnte sich sehr leicht ereignen, daß der Feind die Häuser der Landstürmer anzünden und dieselben nicht etwa blos im Gnadenwege erschießen, sondern an die nächst besten Bäume aufknüpfen würde. Meine Herren! Wenn der Landsturm wirklich in militärischer Beziehung von Nutzen wäre, dann wäre es etwas anderes; aber jeder Mensch sieht ein, daß in unserem offenen Lande bei der heutigen Kriegsführung der Landsturm keinen Sinn mehr hat. In einem Berglande, wie Tirol, verhält es sich damit ganz anders; dort haben die Herren auch den Landsturm freiwillig verlangt.

Vor 4 Jahren, nämlich im Jahre 1869, hat die Regierung bei uns ebenfalls eine Vorlage über den Landsturm eingebracht. Wir haben uns darüber berathen und die Sache ist vielfach besprochen und erörtert worden und man ist allgemein zur Ansicht gekommen, daß der Landsturm für uns durchaus nicht passe und unserm Lande nur zum größten Nachtheile gereichen könne. Die Regierung hat sich auch — ich zweifle gar nicht daran — aus diesen Gründen veranlaßt gefunden, damals das Landsturmgesetz zurückzuziehen. Dies wollte ich nur den Ausführungen des Herrn v. Gilm gegenüber bemerken.

Ich habe ferner noch eine Bemerkung zu machen. Herr v. Gilm hat beantragt, es sei dieses Gesetz en bloc anzunehmen. Dagegen muß ich mich aus dem Grunde aussprechen, weil ich einen Minoritäts-Antrag gestellt habe, über den jedenfalls geschäftsordnungsmäßig verhandelt werden muß. Ich habe zwar, wie es im Berichte heißt, in den Ausschusssitzungen Einsprache erhoben, nämlich gegen die §§ 1, 3, 5, 28 und 33, weil in allen diesen §§ des Landsturmes Erwähnung geschieht. Auf die §§ 1, 3, 5 und 33 finde ich heute nichts zu erwidern, aber der § 28 muß nach meiner Ansicht schon besonders behandelt werden, wegen des, wie ich erwähnt habe, von mir eingebrachten Minoritäts-Gutachtens. Ich erkläre mich jedoch, um Zeit zu ersparen, damit einverstanden, daß alle andern Paragraphe mit Ausnahme des § 28 en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Es ist bisher ein Antrag auf en bloc-Aannahme von Herrn v. Gilm nicht gestellt, sondern nur die Empfehlung desselben ausgesprochen worden.

v. Gilm: Ich möchte auf die Erwidern des Herrn Karl Ganahl nur einiges wenige bemerken.

Der Landsturm wird jedenfalls nur im Falle der äußersten und dringendsten Noth aufgerufen. Ich glaube selbst, Vorarlberg werde als ein offenes Land wohl kaum in die Lage kommen, daß in demselben je der Landsturm aufgeboden wird. Es handelt sich nur darum, daß eine Organisation desselben gleichheitlich wie in Tirol bestehe.

Was übrigens im Weiteren Herr Karl Ganahl von den Gefahren bemerkt hat, welchen das Land durch den Landsturm ausgesetzt sei, so glaube ich, sind dieselben gar nicht vorhanden. Der Landsturm gehört mit zur militärischen Organisation, er muß also auch unter kriegsrechtlichem und völkerrechtlichem Schutze stehen und darum halte ich die Besorgnisse des Herrn Karl Ganahl für unbegründet.

Karl Ganahl: Ich habe nur noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Herr v. Gilm hat gesagt, es handle sich um eine Organisation des Landsturmes. Heute, meine Herren! haben wir

nicht darüber zu verhandeln, sondern nur über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung; das ist aber noch keine Organisation des Landsturmes.

Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Nachdem der Herr Landeshauptmannsstellvertreter v. Gilm den von ihm ausgesprochenen Wunsch auf en bloc-Aannahme über Aufforderung des Herrn Landeshauptmannes nicht zu einem wirklichen Antrage formulirt hat, so nehme ich diesen Gedanken auf und stelle den Antrag auf en bloc-Aannahme des vorliegenden Entwurfes, jedoch mit Ausnahme des § 28 in Rücksicht auf den Antrag des Herrn Karl Ganahl. Ich bin zwar der unmaßgeblichen Ansicht, daß sein Antrag nicht durchgehen wird; allein ich glaube, es muß ihm das volle Recht gewahrt werden, in diesem hohen Hause seine Ansicht in dieser Sache frei und unverkürzt auszusprechen zu können. (Karl Ganahl: sehr gütig! — Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Es scheint keiner der Herren mehr das Wort nehmen zu wollen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter v. Froschauer: Bei dieser General-Debatte wurde nichts wesentliches gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgebracht. Dasjenige, was mit besonderem Nachdrucke berührt wurde, bezog sich auf den Landsturm. Nun liegt uns aber keine Gesetzesvorlage vor, die uns anwiese, die bestehende Landsturmordnung vom 4. Juli 1864 zu berathen oder umzuändern. Sonach glaube, ich auf die Bemerkungen der beiden Herren, die vor mir sprachen, nicht eingehen zu sollen, jedoch ich denke, es ist immerhin gut, wenn wir uns das gegenwärtig halten, was auch das Ministerium für Landesverteidigung bei Abweisung der Gesetzesnovelle vom vorigen Jahre erklärt hat: daß wir wohl überlegen sollen, an einer Verpflichtung, welche als Gegenleistung für das im Einführungs-patente Art III. zum Wehrgesetze den Ländern Tirol und Vorarlberg gewährte Ausnahms-Verhältniß berührt, am Landsturme nämlich viel zu rühren.

Ich habe sonst nichts zu bemerken.

Karl Ganahl: Ist die Debatte geschlossen?

Landeshauptmann: Ja. — Um nun dem Antrage des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher entsprechen zu können, fällt es nach dem Inhalte seines Antrages nach nothwendig, daß vorerst die Special-Debatte über den Antrag des Herrn Karl Ganahl stattfinde. Der Antrag lautet: (liest s. o.)

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Ist also ausgesprochen, daß über die übrigen Paragraphen nicht debattirt werde.

Landeshauptmann: Es ist ein Abänderungsantrag und Herr Thurnher hat erklärt, daß er eben mit Ausnahme des § 28 für die en bloc-Aannahme der übrigen spreche, daß also dieser § nach Ihrem Antrage zuerst noch zur Besprechung gelange.

Karl Ganahl: Es liegt mir also ob, diesen meinen soeben vorgelesenen Antrag zu begründen.

Dieser Antrag ist so, wie ich ihn gestellt habe, von dem Comite, in welchen wir die Sache des Langen und Breiten besprochen und erörtert haben, in einer der Sitzungen einstimmig angenommen worden. Im Verlaufe der Debatte kam man aber zu dem Entschlusse, doch vorerst noch in Innsbruck anzufragen, was man etwa dort dazu sagen würde, wenn ein solcher Antrag dem § 28 beigelegt würde. Von Innsbruck ist telegrafisch die Nachricht gekommen, daß ein derartiger Antrag gleichzeitig mit der Schießstandsordnung im Wege eines Gesetzes zu votiren sei. Wir haben sodann diese Antwort neuerdings in Erwägung gezogen und uns gefragt: Was erreichen wir mit einer derartigen Gesetzesvorlage? Wir können wohl ein solches Gesetz beschließen, allein der Regierung steht es frei, demselben die Genehmigung zu ertheilen und so wie sie der von uns voriges Jahr beschlossenen Resolution um Einbringung eines Gesetzes zur Organisation des Landsturmes im Sinne des § 5 des Wehrgesetzes nicht entsprochen hat, ebenso, glaubte ich und die anderen Herren auch, werde es wahrscheinlich mit einem derartigen Gesetze, das wir berathen würden, gehen. Da glaubten denn die Herren einen Ausweg dadurch zu finden, daß

sie bei § 28 folgende Einschaltung machten: „nach § 14 des Gesetzes über den Landsturm vom 19. Dezember 1870“.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1870 ist nämlich jenes, welches in Tirol bereits besteht. Nun waren die Herren der Ansicht, wenn man dies einschalte, so sei damit gesagt, daß dieses Gesetz oder eigentlich die Bestimmung, die in diesem § vorkommt nur für das Land Tirol, nicht aber auch für Vorarlberg zu gelten habe. Ich bin jedoch der Meinung, daß man die Sache anders auslegen, ja gerade umkehren und sagen könnte, daß weil der Landtag von Vorarlberg diese Gesetzesvorlage ohne jede Bemerkung angenommen hat, auch anzunehmen sei, daß wir eben auch mit Allem, was in Beziehung auf den Landsturm darin steht und namentlich mit dem, was Tirol zu leisten hat, einverstanden seien. Aus diesem Grunde, meine Herren! habe ich also diesen Minoritäts-Antrag gestellt, weil ich glaube, daß das, was die Herren da beschlossen haben, uns gar keine Versicherung gebe; sie sind alle mit mir der Meinung gewesen, daß die Schießübungen für reifere Männer unpassend seien. Diese Meinung theilten sie wiederholt vollkommen mit mir, glaubten aber durch die erwähnte Einschaltung Abhilfe zu schaffen. Dem ist nun nach meiner Ansicht nicht so. Ich bitte nur, meine Herren! wohl zu überlegen, was es für böses Blut im Lande machen würde, wenn da reifere Männer, von denen sehr viele bisher vielleicht noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt haben, auf einmal berufen würden, Schießübungen mit zu machen. Man würde ohne Zweifel dem Landtage den Vorwurf machen: Ja, wie kommt denn das, warum habt ihr denn ein derartiges Gesetz angenommen, wozu ihr gar nicht verpflichtet gewesen wäret. Und man hätte vollkommen das Recht, uns das zu sagen, weil wir wirklich keine Verpflichtung dazu haben, indem wir ja noch keinen organisirten Landsturm haben. Ich bitte, meine Herren! das wohl zu bedenken. Nachdem aber Herr Thurnher eben erklärt hat, er glaube, daß mein Antrag fallen werde, so muß ich wohl annehmen, daß dem so sei; denn wenn von jener Seite des Hauses der Herr Thurnher spricht, so ist es gerade soviel, als ob zwölf andere mitstimmen würden. (Rufe: Bravo! — Oho! — Heiterkeit.) Ich habe daher in der Befürchtung, es könnte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, eine Resolution verfaßt und ich glaube, daß sie diese doch annehmen könnten. Ich werde sie den Herren vorlesen, sie lautet: „Der Landtag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß solange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert sein wird, die Bestimmung des § 28 über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeinde-Schießübungen in Vorarlberg keine Anwendung finden könne.“ Dieser Resolution dürften Sie, meine Herren! nach meiner Ansicht denn doch beipflichten, ist es ja doch noch immer die Frage, ob die Ueberzeugung, die wir hier aussprechen, auch verwirklicht wird; die Regierung hat natürlich immer noch das Heft in der Hand und kann thun, was sie will; aber das ist dann doch das Minimum, meine Herren, was wir beantragen können. Ich möchte Sie darum doch bitten, die Sache wohl zu überlegen, bevor Sie auch zu dieser Resolution nein sagen.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir, an den Herrn Berichterstatter die Frage zu stellen, ob der Herr Karl Ganahl diese Resolution auch dem Comite vorgelegt hat, und, wenn dies der Fall ist, welcher Anschauung hierüber das Comite sei.

Berichterstatter v. Froshauer: Gestatten Sie mir das Wort, Herr Landeshauptmann!?

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Froshauer: Von dieser Resolution ging im Comite keine Rede: sie ist mir neu, da sie mir erst heute vorgezeigt wurde.

Karl Ganahl: Zu diesen Worten, die mein Herr Nachbar soeben gesagt hat, muß ich berichtigend beifügen, daß ich über diese Resolution heute mit ihm gesprochen und ihm mitgetheilt habe, daß ich sie einbringen werde.

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Herr Karl Ganahl hat in seinem Nachtrage den Antrag gestellt: „So lange das Landesgesetz über den Landsturm in Vorarlberg vom 4. Juli 1864 nicht im verfassungsmäßigen Wege

abgeändert sein wird, hat die vorstehende Bestimmung über die Theilnahme der Sturmmänner an den Gemeinde-Schießübungen in Borsarlberg keine Anwendung."

Mit dem Inhalte dieses Antrages und dieser in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmung kann ich mich nun einmal durchaus nicht einverstanden erklären. Ich glaubte, Herr Karl Ganahl hätte gerade das Umgekehrte sagen müssen, wenn er seinen Zweck erreichen wollte; er hätte nach meiner Ansicht sagen müssen: „Diese Bestimmungen haben nur so lange Anwendung, bis nicht das bestehende Gesetz im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben wird. (Rufe: Das ist ja dasselbe.) Nein; es ist nicht dasselbe. Hier heißt es, in so lange das Landesgesetz nicht aufgehoben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Ich sage das Umgekehrte: Sie hat Anwendung bis es aufgehoben wird. Gegen den Inhalt der Resolution habe ich übrigens, wenn damit irgend eine Verpflichtung oder eine Last dem Lande abgenommen werden kann, meinerseits durchaus nicht einzuwenden; ich würde jedoch glauben, daß diese Resolution, die im Comite noch nicht berathen worden ist, jedenfalls noch zuvor an das Comite zur Berathung zurückgewiesen werde. (Rufe: Das ist nicht möglich.)

Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Die Resolution des Herrn Karl Ganahl ist gleichbedeutend mit dem Rathe, der uns von Innsbruck aus ertheilt worden ist, daß wir nämlich einen Gesetzesentwurf machen sollen, und mit dem Herrn Karl Ganahl deswegen nicht einverstanden war, weil, wie er nicht mit Unrecht sagte, die Schießstandsordnung zwar angenommen, der Gesetzesentwurf aber von der Regierung verworfen worden wäre, womit uns nicht geholfen sei. Wenn es nun mit dem Gesetze so gehen würde, so würde es auch mit der Resolution nicht besser gehen. Im Uebrigen schadet es nichts und ich bin vollkommen einverstanden und werde derselben zustimmen.

Karl Ganahl: Ich bitte um das Wort. Den Bemerkungen des Herrn v. Gilm gegenüber muß ich noch etwas erwidern. Herr v. Gilm begreift nicht, wie ich meinen Minoritätsantrag in dieser Weise stellen konnte. Nach seiner Ansicht hätte ich sagen sollen: Diese gesetzlichen Bestimmungen finden nur so lange Anwendung, bis nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Abänderung erfolgt sei. So hat sich, soviel ich verstanden habe, der Herr v. Gilm ausgedrückt. Nun das wollte ich eben nicht sagen. Ich wollte nicht, daß man, bis man ein Gesetz bekommt, dennoch die Schießübungen mit machen müsse. Ich will eben gerade das Gegentheil. Ich will nicht haben, daß die Landstürmer bis zu der Zeit, wo das Gesetz abgeändert wird, die Schießübungen mit machen sollen. Das ist es eben; ich habe die Sache ganz anders aufgefaßt als Herr v. Gilm. Ich glaube auch nicht, daß dem Herrn v. Gilm viel darum zu thun ist, zu sehen, wie ältere Männer auf dem Schießstande mit den Waffen herumtummeln und um sich zu zeigen, Schießübungen mitmachen. Daran glaube ich, könnte Herr v. Gilm selbst kein Vergnügen haben.

Dr. Fez: Ich bitte um das Wort. So wie ich den Antrag des Herrn Karl Ganahl auffasse, läßt er zunächst die Frage über die Institution des Landsturmes ganz aus dem Spiele und das kann auch wohl nicht anders sein. Es ist nämlich nicht möglich in einer Schießstandsordnung den Landsturm, sofern er besteht, abzuschaffen; er besteht aber und zwar auf Grund der Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1864, die in dieser Richtung noch immer in Kraft ist. Ich bin nun für meine Person mit dem vom Herrn Karl Ganahl gestellten Antrage vollkommen einverstanden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß er gerade mit Rücksicht darauf, daß wir nur die Landsturm-Berordnung vom Jahre 1864 haben, eine Nothwendigkeit ist, um Sekaturen und Complicationen zu vermeiden. Es heißt: „Die Sturmmänner der beiden jüngsten Jahrgänge werden zu den Schießübungen in der Gemeinde in gleicher Weise verpflichtet wie die k. k. Landesschützen“.

v. Froschauer: Es heißt noch weiter: „mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen, die vorgeschriebenen Schießübungen als Landesschützen mitgemacht zu haben“.

Dr. Fez: Das ist zunächst gleichgültig.

Nun das setzt aber voraus, daß der Landsturm in gewisser Weise organisirt ist. Soweit mir das Landesvertheidigungsgesetz vom Jahre 64 bekannt und im Gedächtnisse ist, ist in demselben von einer Organisirung des Landsturmes namentlich in der Richtung, daß derselbe in gewisse Jahrgänge abgetheilt werde, gar nicht die Rede, sondern es kommt darin einfach vor, bis zu welcher Altersgrenze nach unten und nach oben man zum Landsturme aufgeboten werden kann. Wenn diese Bestimmung, wie sie da steht, aufgenommen würde, was könnte die Folge sein? Einmal ist die Verpflichtung zu zwangsweisen Uebungen seitens der Landsturmmänner normirt, andererseits ist aber diese in Tirol, wo eben der Landsturm organisirt ist, bestehende, den Einzelnen zum Schutze gereichende Bestimmung und Eintheilung in Jahrgänge nicht vorhanden. Dort weiß man genau, welche Landsturmmänner herangezogen werden können, bei uns aber weiß man das gar nicht. Die Folge davon könnte eben die sein: Es sind keine bestimmten Jahrgänge vorhanden, folglich wird man fragen, ist der und der bereits geübt, ist in dieser und dieser Gemeinde eine Anzahl von geübten Schützen und Sturmännern vorhanden oder nicht? und wird die Frage verneint, so wird man sagen, dann müssen sich diese zu zwangsweisen Schießübungen herbeilassen. Das würde zu den größten Inkonvenienzen führen, welche von der Regierung in ihrer Vorlage gewiß gar nicht beabsichtigt wurden. Das ist, ohne daß ich irgend welchen Nachdruck darauf lege, ob der Landsturm eine volksthümliche Institution ist oder nicht, der Grund, warum ich für den Antrag des Herrn Karl Ganahl eintrete.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich werde für den Antrag des Herrn Karl Ganahl auch aus dem Grunde nicht stimmen, weil ich glaube, daß, wenn die von ihm beantragte Bestimmung angenommen und in das Gesetz aufgenommen wird, dann das Gesetz selbst verworfen wird. Das Gesetz im allgemeinen wünsche ich aber; hingegen nehme ich keinen Anstand, der von ihm beantragten Resolution beizutreten und dieselbe auch dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

v. Gilm: Ich muß mir noch eine kleine Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Jez erlauben. Es wurde von demselben auf den Grund hingewiesen, warum er den Antrag des Herrn Karl Ganahl unterstütze, auf einen Grund, den ich nicht acceptiren kann. Herr Dr. Jez glaubt, es würde, weil eben in Vorarlberg der Landsturm nicht organisirt ist, bei der Einberufung der Sturmänner zu den Schießübungen eine Verwirrung hervorgerufen. Ich glaube gerade das Umgekehrte. Eben weil der Landsturm in Vorarlberg noch nicht organisirt ist, wird dieser § vorderhand auf dem Papiere bleiben; denn es steht hier in dem Gesetze, es werden jedenfalls nur die zwei jüngsten Jahrgänge einbezogen. So lange wir nun keine Eintheilung des Landsturmes in Jahrgänge haben, kann aus diesem Grunde die Einberufung der Sturmänner zu den Schießübungen nicht erfolgen. Deshalb glaube ich, dürfen wir immerhin noch mit Beruhigung dem Ausgange der Sache entgegensehen und in soferne habe ich schon erklärt, daß ich der Resolution des Herrn Karl Ganahl, welche eine mögliche Abhilfe für das Land Vorarlberg bezweckt, beistimmen werde.

Karl Ganahl: Der Herr Thurnher hat also gesagt, er stimme meinem Antrage aus dem Grunde nicht bei, weil er befürchten müsse, es würde dann das Gesetz nicht angenommen. Ich erlaube mir nun doch die Herren zu fragen, ob sie denn glauben, daß es ein Unglück für das Land wäre, wenn diese neue Schießstandsordnung nicht angenommen würde? Das können Sie nicht glauben und glauben es auch gewiß nicht. Wir haben ja schon eine Schießstandsordnung und diese genügt vollkommen, um die Schützen im Schießen zu üben und enthält alle Vorschriften, die nothwendig sind, um das Schützenwesen zu fördern.

Thurnher: Zunächst muß ich dem Herrn Karl Ganahl bemerken, daß ich, wenn ich gesagt habe: „aus diesem Grunde“, damit nicht alle Gründe erschöpft habe. Ich habe übrigens gesagt: „auch aus diesem Grunde“ und habe mich enthalten, in die Ausführung weiterer Gründe einzugehen und konnte dies umsomehr, nachdem lebhaftere Debatten gerade hierüber stattgefunden haben.

Was seine Bemerkung betrifft, hinsichtlich des Unglückes, das wir schaffen würden, so glaube ich, daß wohl kaum Jemand in dem hohen Hause der Ansicht ist, daß wir durch dieses Gesetz ein Unglück schaffen.

Karl Ganahl: Ich muß darauf erwidern, daß ich nicht gesagt habe, daß wir ein Unglück schaffen würden, sondern daß ich nur gesagt habe, ob die Herren meinen, daß es ein Unglück wäre, wenn das Gesetz nicht angenommen würde.

Auf die weitere Bemerkung des Herrn Thurnher, es seien dies nicht alle Gründe, er hätte auch noch andere, muß ich bemerken, daß ich auf die Gründe, die Herr Thurnher in petto hat, die er uns aber nicht mittheilt, unmöglich antworten kann. (Große Heiterkeit.)

Thurnher: Ich verzichte auch gerne auf die Antwort des Herrn Karl Ganahl.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren weiter das Wort zu nehmen gedenkt, schließe ich die Debatte und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat.

Berichterstatter v. Froschauer: Bei diesem §, der lange, lange Verhandlungen im Ausschusse zur Folge hatte, der viele Stunden über die gleiche Sache hinweggehen ließ, taucht immer wieder das Schreckbild des Landsturmes auf. Nun es mag das für Manche dasselbe Schreckbild sein, wie für gewisse Reisende, welche von Schwarzach nach Bezau fahren. (Heiterkeit.) Sie sehen die Straße ohne Geländer und schauen — ich lasse das bei Seite.

Im Ausschusse ist wirklich keine Einwendung dagegen erhoben worden, diesen Antrag hineinzusetzen. Weil aber die kaiserliche Regierung im Verlaufe der Verhandlungen uns ersuchte einverständlich mit Tirol vorzugehen, da es sich handelt, eine gleichlautende Gesetzesvorlage zu erzielen, so haben wir nicht angefragt, wohl aber uns ins Benehmen mit der Tiroler Seite gesetzt. Die Landesvertretung von Tirol hat nun erklärt, daß sie dem Antrage nicht ihre Zustimmung gebe, und die kaiserliche Regierung, sehend, daß wir doch darauf bestehen, hat uns erinnert, daß wir dasselbe erreichen können durch eine besondere Gesetzesvorlage. So ist es denn auch gekommen, daß nach Mittheilung dieser telegrafischen Depesche der Ausschuß sich entschlossen hat, ein besonderes Gesetz vorzuschlagen und zur Berathung dem hohen Landtage vorzulegen. Das war Abends. Tags darauf versammelten wir uns wieder zu einer längeren Besprechung und da gingen die Herren, ich glaube selbst Herr Karl Ganahl nicht ausgenommen, von der Ansicht aus, man solle kein eigenes Gesetz ins Leben rufen; ich glaube im Protokolle sind sogar die Gründe hiefür angeführt. Der Ausschuß hat nämlich geglaubt, es erfordere kein solches Gesetz, weil die Bestimmungen des § 28 eine förmliche Organisation des Landsturmes voraussetzen, welche Organisation wohl in Tirol durch ein besonderes Gesetz nicht aber in Vorarlberg weder eingeführt noch durchgeführt wurde und weil in Vorarlberg noch die Landsturmordnung vom 4. Juli 1864 bestätigt sogar durch die Landesvertheiligungs-Ordnung vom Jahre 1878 besteht. Dann hat der Ausschuß geglaubt, daß, nachdem in Vorarlberg den zum Landsturme verpflichteten dieses Gesetz im Frieden gar keine Verpflichtung auferlege, sondern ihnen nur befehle, des Rufes Sr. Majestät gewärtig zu sein, durch diesen § auch kein Nachtheil erwachsen werde. Weiters war der Ausschuß, wenn ich mich recht entsinne, auch der Ansicht, daß die k. k. Regierung, in einem Rechtsstaate nie annehmen würde und werde, daß durch eine hier so bestehende ganz nebenherlaufende Bestimmung der Schießstandsordnung ein von dieser besonders und selbstständig bestehendes Landesgesetz die Landesvertheidigungs-Ordnung ohne ein diesbezügliches anderes Landesgesetz könnte aufgehoben oder verändert werden. Dies waren die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, von einer besondern Gesetzes-Novelle Umgang zu nehmen; zugleich hat derselbe der Erkenntniß sich nicht verschlossen, bei so bewandten Umständen bei einer Regierung, die in einem Rechtsstaate gewiß nur nach dem Rechte vorgeht, durchaus nicht zu fürchten stehe, daß mit der Annahme des §, wie er vorlag, für uns etwas schlimmes erwachsen könne, und hat geglaubt, durch den Beisatz, „nach § 14 des Gesetzes über den Landsturm vom 19. Mai 1870“, welches nun in Tirol besteht, sich hinlänglich gewahrt zu haben.

Und aus diesen Rücksichten glaube ich auch dem Minoritäts-Antrage des Herrn Karl Ganahl entgegenzutreten zu sollen. Ich meine aber noch weiters, daß wir bei diesem beständigen Rütteln an Bestimmungen, die so gefährdet werden und die unsere eigene Furcht beweisen, noch an vielem Anderem rütteln könnten. Winke sind uns diesbezüglich schon angegeben worden, und sie liegen auch schriftlich vor; und so glaubten wir, daß nachdem wir keine bestimmte Verpflichtung übernommen haben, die im Lande Vorarlberg zum Landsturme Berufenen im Frieden zu den Schießübungen beizuziehen, das Gesetz sich

klar genug ausspreche, daß wir uns nicht zu fürchten brauchen, auch diesen § anzunehmen uns nicht scheuen dürfen. Wir haben hierauf unsern Beschluß auch der Landesvertretung von Tirol mitgetheilt und einverständlich mit ihr ist auch obiger Zusatz gemacht worden.

Das habe ich gegen den Minoritäts-Antrag vorzubringen. In Beziehung auf die Resolution habe ich nichts zu bemerken; sie will, wie schon früher bemerkt wurde, dasselbe, was eigentlich mit dem Gesetzentwurfe hätte bezweckt werden sollen, legt es der hohen k. k. Regierung nahe, darauf Rücksicht zu nehmen und ich glaube sicher, daß die hohe Regierung, die doch stets dem Rechte, dem Wohle und den Wünschen des Landes möglichst Rechnung trägt, in diesem unsern Anliegen das Gleiche thun wird; und wenn auch die beiden ersten Jahrgänge zu den Schießübungen beigezogen werden sollen, so wird das kein so großer Nachtheil sein; und wenn die Landsturmpflichtigen selbst auch noch mit 48 und 50 Jahren in den Schießstand treten müssen, so wird das immerhin besser sein, als wenn sie, im Falle sie wirklich in die Gelegenheit kommen, für Kaiser und Vaterland einzutreten, nicht einmal wüßten, wie man das Gewehr in die Hand nimmt; jedenfalls werden die Schießübungen, die ohnehin nur zwei Mal des Jahres oder noch weniger oft stattfinden, ihnen nicht den mindesten Nachtheil bringen. Aus diesen Gründen haben wir das Gesetz gleichlautend mit dem im Lande Tirol beschlossenen und angenommen.

Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Vandeshauptmann: Durch den Minoritäts-Antrag beabsichtigt der Abgeordnete Herr Carl Ganahl eine Aenderung in der Verpflichtung hervorzurufen, wie sie im § 28 nach den Anträgen des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage angenommen ist. Mit Rücksicht darauf würde ich zuerst a linea 2 dieses § nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung bringen.

Nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl hätte daher der § 28 Abs. 2 folgendermaßen zu lauten: (Verliest denselben).

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den 2. Absatz des § 28 des Ausschusantrages in der eben verlesenen Fassung anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt).

Nun kann ich in Gemäßheit des von Herrn Joh. Thurnher gestellten Antrages zur Abstimmung über die en bloc Annahme dieses Gesetzes übergehen.

Ich stelle daher an die hohe Versammlung die Frage: Ist das hohe Haus gewillt, die vorliegende Gesetzesvorlage über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung für Vorarlberg nach den Anträgen des aufgestellten Ausschusses zur Ueberprüfung dieser Regierungsvorlage en bloc anzunehmen? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche das vorliegende Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

v. Froschauer: Dürfte ich bitten, noch die dritte Lesung zu veranlassen.

Vandeshauptmann: Ist das hohe Haus gewillt, sogleich in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen?

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Wird die Vorlesung des Gesetzes verlangt? (Nein). Da dieses nicht verlangt wird, nehme ich von der Vorlesung Umgang und stelle an die hohe Versammlung die Frage: Ist sie gewillt, den vorliegenden eben angenommenen Gesetzentwurf über die Einführung einer neuen Schießstandsordnung in Tirol und Vorarlberg in dritter Lesung endgiltig anzunehmen? Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun bringe ich noch die Resolution des Abgeordneten Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, folgende Resolution zu beschließen (Verliest dieselbe), bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur dritten Regierungsvorlage, nämlich zur Bauordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den Comitebericht wie folgt).

## Hoher Landtag!

Die Regierungsvorlage, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg wurde bereits wiederholt den Berathungen dieses hohen Landtages unterzogen.

Die Bedenken, welche die Regierung veranlaßten, die aus diesen Berathungen hervorgegangenen in mannigfachen Richtungen abgeänderten Gesekentwürfe zur allerh. Sanktion nicht anzuempfehlen, waren theils administrativer, theils technischer Natur. In letzterer Beziehung wurde bereits in dem in der letzten Session erstatteten Berichte hervorgehoben, daß eine Bauordnung den in dem betreffenden Lande bestehenden besonderen und lokalen Verhältnissen angepaßt sein müsse und daß nach der Ansicht des Comite jede nicht absolut nothwendige Detailirung zu vermeiden sei, wenn eine genaue und sachgemäße Durchführung des Gesetzes ermöglicht werden soll. Andernfalls liegt die Gefahr nur zu nahe, daß durch die Bewilligung von Ausnahmen das Wesen und die Tendenz des Gesetzes alterirt wird. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei keinem anderen Gesetze mehr das lokale Bedürfniß und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind, daher mit Recht die Gesetzgebung über die Bauordnung den einzelnen Ländern übertragen ist.

Wenn daher das Comite nach reiflicher Erwägung auf die Mehrzahl der neuerdings von dem ministeriellen Departement für Hochbauten erhobenen Bedenken nicht eingehen zu sollen glaubt, so liegt der Grund in der Ueberzeugung, daß die Berücksichtigung derselben durch die speziellen Verhältnisse des Landes nicht geboten zu sein scheint. — So dürfte die Feststellung eines einheitlichen Maßstabes für Bau- und Situations-Pläne nicht nothwendig sein, weil sich dießfalls eine allgemeine Gepflogenheit mehr oder weniger von selbst ergeben wird, abgesehen davon, daß eine gesetzliche Feststellung des Maßstabes nach der Regierungsvorlage schon deßhalb nicht mehr am Plage sein dürfte, als binnen Kurzem ein anderes Maß-System in Anwendung sein wird.

Was die Vorschriften über Parzellirungen betrifft, sind die Verhältnisse unseres Landes, wo dermalen kein Grundbuch besteht, ganz besonderer Art, und es würden in dieser Beziehung spezielle in das Privatrecht übergehende Bestimmungen schwer durchführbar sein, dazu kommt, daß die Prüfung der Abtheilungsentwürfe, der Höhenlage und des Gefälls der Straßenbreite u. s. w. ohnehin durch anderwärtsige Bestimmungen des Gesetzes ermöglicht und geregelt wird.

Was die Stärke der Scheidemauern betrifft, entspricht die Annahme von 6 Zoll den durch die Erfahrung dargestellten Bedürfnissen. Hauseinstürze sind Hierlands nie vorgekommen und es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn in einem Ausnahmefalle eine größere Stärke sich als nothwendig herausstellen sollte, auf die Herstellung derselben gedrungen werden wird.

§ 33 ist nach dem Wunsche des Departements für Hochbauten abgeändert und ebenso bei § 44 ein Zusatz beantragt.

Den in administrativer Richtung geltend gemachten Bedenken, ist nach Ansicht der Majorität des Comites Abhilfe zu verschaffen. Namentlich glaubt die Majorität des Comites die Abänderung des § 11 im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 27. März l. Js. B. 1490 beantragen zu sollen, weil der Inhalt der bezüglich der Bauten in der Nähe von Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ihr genügende Veruhigungen gewährt, daß einerseits durch dieselben für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums Sorge getragen und andererseits in die freie Bewegung des Eigenthümers nicht über das Maß der Nothwendigkeit eingegriffen wird.

Betreffend die Competenz in Berufungsfällen ist nach dem Antrage der Majorität des Comites die Textirung des Entwurfes vom Jahre 1871 zu restituiren und zwar um so mehr, als durch den beantragten Beisatz eben nur eine Vorschrift anerkannt wird, die bereits in § 94 Gemeinde-Ordnung enthalten ist.

Es werden demnach von der Majorität des Comite, um endlich einmal die Zustandbringung der Bauordnung zu ermöglichen, nachstehende Aenderungen des Entwurfes vom Jahre 1872 beantragt:

§ 11. Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen

„Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebs-Direktion) zu pflegen und haben im Uebrigen die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung zu kommen.“

§ 33. alinea 1. Schließbare Rauchfänge müssen mindestens 16 Zoll im Gevierte und ihr Umfassungsmauerwerk nicht unter 4 Zoll dicke erhalten.

§ 44 wird als 3. alinea beantragt:

Bei jedem Neubau, namentlich in geschlossenen Orten ist nach Thunlichkeit für den Wasserbezug zum Haus- und Nutzbedarfe, sowie zum Löschén des Feuers aus nächster Nähe Sorge zu tragen.

§ 69. Refurszug. alinea 2. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und im weitern Instanzenzuge die k. k. Statthalterei (§ 94 G.-D.)

Indem noch bemerkt wird, daß in dem § 50 nunmehr richtig § 49 statt § 52 citirt ist, wird der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle den vorstehend beantragten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Um die Sache formell unstreitbar zu machen, füge ich noch hinzu, daß alle anderen Paragraphe, die hier nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, genau so bestehen sollen, wie sie im vorigen Jahre bereits vom hohen Landtage acceptirt worden sind. Es wird aber nothwendig sein, daß gleichwohl in dieser Rücksicht ein neuer Beschluß gefaßt wird und würde mein Antrag in dieser Richtung dahin gehen, daß sämtliche Paragraphe, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen vom Comite Abänderungen beantragt werden, konform den im vorjährigen Landtage gefaßten Beschlüssen en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen.

Da Niemand das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich die allgemeine Besprechung für geschlossen und bringe zunächst den Antrag des Herrn Berichterstatters Dr. Fez zur Abstimmung, dahin gehend, zu beschließen, das Gesetz, womit eine Bauordnung für das Land Borsarlberg erlassen wird, mit Aufschrift und Titel vom § 1 bis § 73, ausgenommen die §§ 11, 33, 44 und 69, in der Fassung, wie sie bereits in der vorjährigen Session zur Annahme gelangt sind, unverändert en bloc anzunehmen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben (Angenommen).

Ich gehe nun zur Specialdebatte in Betreff der beantragten Aenderungen über und zwar ad § 11. Ich bitte denselben vorzulesen.

Dr. Fez: § 11 soll nach dem Antrage der Majorität des Comites folgendermassen lauten: Die Aufschrift ist „Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen. (Verliest denselben. Siehe Comitebericht).

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Nachdem aus der Generaldebatte zu diesen abgeänderten Paragraphen keine Andeutungen vorliegen, welche auf eine nochmalige Abänderung oder Antragstellung schließen ließen, so stelle ich den Antrag, daß die vorliegenden §§ 11, 33, 44 und 69 en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fez: Nein.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Thurnher.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, die nachfolgenden Paragrafhe in folgender Fassung anzunehmen, als: (Verliest die §§ 11, 33, 44 und 69 nach dem Comiteantrage) bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Angenommen.)

Dr. Feß: Die stilistische Richtigstellung, welche im Berichte bereits erwähnt ist, lautet dahin, daß sich im § 50, wo sich früher unrichtig auf § 52 bezogen wurde, sich nun auf § 49 zu berufen ist.

Landeshauptmann: (Verliest § 50 nach der vom Comite beantragten Richtigstellung.)  
Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben (Angenommen.)

Ich stelle nun an das hohe Haus die Frage, ob es gewillt ist, sogleich zur dritten Lesung dieses Gesetzesentwurfes überzugehen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Angenommen.)

Das hohe Haus dünkte ich, wird von der Verlesung des Gesetzesentwurfes und der Wiederlesung der heute beschlossenen Abänderungen in den §§ 11, 33, 44 und 69 Umgang nehmen. — Da keine Einsprache dagegen erhoben wird, nehme ich davon Umgang.

Diejenigen Herren nun, welche einverstanden sind, das Gesetz, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird, mit dem Titel und der Aufschrift, dann mit dem § 1 einschließlich § 10, dann § 12 bis einschließlich § 32, dann § 34 bis einschließlich § 43, dann § 45 bis einschließlich § 68 und § 70 bis § 73 nach der Fassung wie sie in der vorjährigen Landtagsession genehm gehalten worden ist, dann die §§ 11, 33, 44 und 69 mit den Abänderungen wie sie heute beschloss worden sind und betreffs des § 50 mit der stilistischen Verbesserung der Berufung des § 49 anstatt § 52 — in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nachdem nun die Regierungsvorlagen behandelt worden sind, gehe ich über zur Verhandlung des Antrages des Herrn Dr. Delz und Genossen und als zu derselben Sache gehörig zur gleichzeitigen Verhandlung des Antrages des Herrn Dr. Feß.

Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Delz dadurch, daß er auf die heutige Tagesordnung gesetzt ist, nicht mehr als Dringlichkeitsantrag zu behandeln ist, sondern sofort zur Verhandlung kommt, dagegen bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Feß dies nicht der Fall ist, sondern derselbe noch wegen der Dringlichkeit in Frage kommt, so gebe ich hiemit dem Antragsteller Herrn Dr. Feß das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Dr. Feß: Herr Dr. Delz hat in der letzten Sitzung seinen Antrag als dringlich unter Berufung auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und auf die voraussichtlich sehr kurze Dauer der Session begründet.

Dieselben Voraussetzungen bestehen auch bei dem von mir eingebrachten Antrage, wobei ich weiteres hinzufüge, daß mein Antrag seinem ganzen Wesen nach nichts anderes als ein Zusatzantrag ist und demnach jedenfalls nach dem klaren Wortlaute des § 26 der Geschäfts-Ordnung demselben Comite zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werden muß, welches eben in der Hauptsache zur Berathung berufen ist.

Damit glaube ich, ist die Dringlichkeit als solche und die Berechtigung, daß dieser Antrag sofort zur Berathung gelange, begründet.

Landeshauptmann: Herr Dr. Feß sind der Anschauung, daß der Antrag nicht als Dringlichkeitsantrag zu behandeln sei, sondern ohnehin zur Verhandlung zu kommen hat?

Dr. Feß: Ich habe auch die Dringlichkeit als solche begründet. Hier können allerdings nicht diejenigen Bestimmungen Platz greifen, welche bezüglich eines sogenannten selbstständigen Antrages gelten. Nun, daß dies ein bloßer Zusatzantrag ist, geht entschieden aus dem Inhalte desselben hervor. Es ist doch außer Zweifel, daß in der vorletzten Landtagsitzung ein Antrag von diesem hohen Hause angenommen worden ist, dahingehend, daß an das Abgeordnetenhaus und an die Regierung Petitionen abgehen sollen im Interesse der Arlbergbahnfrage. — Ich habe mich — es wird später am Plage sein, das zu begründen — veranlaßt gefunden, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf

die bekannt gewordene Stimmung gewisser Mitglieder des Hauses, den weitem Zusatzantrag zu stellen, daß nebst diesen Petitionen auch eine Bittschrift an Seine Majestät den Kaiser in derselben Angelegenheit beschlossen werde. Das ist eben ein Zusatzantrag zu dem früheren und ich glaube, daß er deßhalb sofort zur Verhandlung zu kommen habe; wenn aber das nicht der Fall wäre, so liegt die Begründung der Dringlichkeit in demjenigen, was ich vorher bemerkt habe, nämlich in der Wichtigkeit der Sache und in der Kürze der uns noch bevorstehenden Sessionsdauer.

Das sind Gründe, welche nicht originell von mir vorgebracht sind, sondern welche ich von Herrn Dr. Delz entlehnt habe.

Landeshauptmann: (Verliest den § 26 der Geschäftsordnung).

Herr Dr. Feß hat seinen Antrag dahin gestellt (verliest denselben):

Als Zusatzantrag ist derselbe nach § 26, wenn er bei der Sitzung eingebracht wird, sogleich in Verhandlung zu ziehen.

Unter diesen Umständen finde ich den Abänderungsantrag, wie er von Herrn Dr. Delz eingebracht wurde, zu verlesen und dann über diesen Abänderungs- und den Zusatzantrag die Debatte zu eröffnen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Delz und Genossen lautet: (Verliest denselben.)

Ich glaube unter diesen Umständen, daß die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages des Herrn Dr. Feß, der sich als Zusatzantrag qualifizirt nach § 26 entfällt und eröffne hiemit die Debatte über beide Anträge.

Thurnher: Ich bitte ums Wort.

Ich finde zunächst, wie ich bereits bei Verlesung des heutigen Protokolles in Aussicht gestellt habe, in Bezug auf die letzt stattgefundenene Verhandlung bei diesem Gegenstande, eine Erklärung abzugeben. — Ich habe heute noch zur Bergewisserung der Vorgänge, wie sie in letzter Sitzung stattgefunden haben, Einsicht in die stenografischen Berichte genommen und die für meinen Zweck dienlichen Auszüge gemacht.

Meine Erklärung lautet: § 22 der Geschäfts-Ordnung heißt „der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände. Auch steht dem Landtage das Recht zu die Verhandlung eines Dringlichkeitsgegenstandes zu beschließen, und denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Ueber die Frage der Dringlichkeit wird sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weiteres abgestimmt.“

In der letzten Sitzung hat der Herr Landeshauptmann ganz im Sinne der ersten alinea dieses § unseren Dringlichkeitsantrag im Einverständnisse mit dem erstunterzeichneten Antragsteller Herr Dr. Delz vor Schluß der Sitzung in Verhandlung gebracht. Der Herr Landeshauptmann hat dann auch noch dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben, und es wurde die Dringlichkeit von dem erstunterzeichneten des Antrages Herrn Dr. Delz begründet. Anstatt jedoch ohne weitere Debatte abstimmen zu lassen, ertheilte und ließ der Herr Vorsitzende dem Herrn Abgeordneten Dr. Feß längere Zeit das Wort um über den Antrag selbst, über Form und Inhalt der Antrages zu sprechen. — Das war ein Fehler gegen die Geschäftsordnung.

Dem Herrn Dr. Feß gelang es, eine ganz geschäftsordnungswidrige Debatte in diesem Hause hervorzurufen und so die Aufmerksamkeit desselben aus dem Stadium der Verhandlung weg zu lenken; zum Beweise dessen ich anführe, daß wohl sonst der Ruf nach Abstimmung in diesem Hause hätte erhoben werden müssen. Dies geschah jedoch nicht; ja es unterblieb sogar schließlich die Abstimmung über die Dringlichkeit selbst.

Meinem schließlichen Rufe an den Herren Vorsitzenden um das Wort, um hierauf aufmerksam zu machen, hat derselbe leider keine Folge geleistet und erklärt, daß die Besprechung hierüber geschlossen sei, ohne daß auch nur von einer einzelnen Seite des Hauses der Wunsch nach Schluß der Debatte ausgesprochen worden ist. Ich berufe mich hiebei auf den Bogen 32 der stenografischen Protokolle.

Zur Entschuldigung des Herren Landeshauptmannes will ich jedoch annehmen, daß auch seine Aufmerksamkeit durch die hervorgerufene Debatte nach dem ersten Versehen von dem eigentlichen Stadium der Verhandlung abgelenkt wurde und daß aus diesem Grunde die Abstimmung über die Dringlichkeit in der letzten Sitzung unterblieb, denn wenn etwas anderes der Fall wäre, müßte ich mich gegen die stattgefundene Art der Behandlung des Dringlichkeitsantrages auf das allerentschiedenste verwahren.

Dem Herrn Landeshauptmann steht nach der Eingangs der Erklärung verlesenen Bestimmung des § 22 unzweideutig das Recht zu, die Gegenstände für die Tagesordnung zu bestimmen; aber auch dem hohen Landtage steht das Recht zu, einen Gegenstand in Verhandlung zu bringen und zu diesem Zwecke muß über die Dringlichkeit eben abgestimmt werden; aber auch ohne die Bestimmung des § 22 wäre es selbstverständlich, daß wann dieses Recht dem hohen Landtage gewahrt bleiben muß, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, daß dann nicht in eine Debatte eingegangen werden kann, denn durch eine Debatte könnte man die Sache am Ende Tagweise hinausschieben. Der § 22 bestimmt aber ganz ausdrücklich, daß über die Dringlichkeit sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weitere Debatte abgestimmt werden muß.

Landeshauptmann: Auf dieses Erklären hin, sehe ich mich zu folgender Aeußerung veranlaßt.

Ich bin mir bewußt, daß ich ein fehlpbarer Mensch wie jeder Andere bin, aber im gegenständlichen Falle bin ich noch durchaus nicht zur Ueberzeugung gekommen, daß ich mir ein Versehen habe zu Schulden kommen lassen und daß ich in die Nothlage gekommen sei, um Entschuldigung zu bitten; denn so gut ich die Sache aufgefaßt habe, habe ich sie nach Pflicht und Gewissen unabhängig und unpartheisch behandelt.

Herr Dr. Delz hat mir, nachdem ich bereits die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, den Antrag hergeschoben. Ich habe ihm bemerkt, es wäre denn doch am Plage gewesen, mir den Antrag früher zu bringen. Ich habe ihn auf der Stelle zur Verlesung gebracht. Ich sehe mit meinen Augen nicht gut; ich hatte einerseits die Verhandlung zu leiten, andererseits habe ich wirklich, wie die Herren sich überzeugen können, auch nicht ein so gutes Augenlicht, daß ich den Antrag seinem Inhalte nach sogleich hätte lesen und verstehen können. Ich habe ihn zur Verlesung und weil er die Aufschrift „Abänderungsantrag“ enthält und auch als Dringlichkeitsantrag bezeichnet war, geschäftsordnungsmäßig zur Verhandlung gebracht. Dem Herrn Dr. Delz habe ich das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben und aus diesem Anlasse ist Herr Dr. Fez aufgestanden, um Bemerkungen über diese Begründung der Dringlichkeit zu machen und aus dieser Dringlichkeitsdebatte dann hat sich auch über die Natur des Antrages die Debatte entsponnen und der Herr Abgeordnete Thurnher und andere Herren Abgeordnete haben an dieser Debatte theilgenommen, aber Niemand hat Einsprache dagegen erhoben als ob es nicht geschäftsordnungsmäßig wäre. Ich aber habe mich aufmerksam durch diese Debatte überzeugen müssen, daß der Antrag eine Aufschrift enthält, die seinem Inhalte nicht entspricht; denn anstatt einen Abänderungsantrag zu erblicken, mußte ich sehen — und das muß ich auch jetzt noch behaupten — daß er ein selbstständiger Antrag sei. Ein selbstständiger Antrag hat aber dem Landeshauptmann vor der Sitzung übergeben zu werden, um in das Einreichungs-Protokoll zu kommen, sonst ist er nicht in der Lage, denselben sogleich zur Verhandlung zu bringen.

Das ist der Grund, aus dem ich glaube, daß ich mir kein Versehen habe zu Schulden kommen lassen; das ist der Grund, warum ich keiner Entschuldigung bedarf und das ist auch der Grund, warum ich über den selbstständigen nicht rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht mehr zur Abstimmung übergegangen bin.

Dr. Delz: Ich muß nochmals darauf bestehen, daß ich einen Abänderungsantrag eingebracht habe, denn mein Antrag verändert nicht den Inhalt und nicht den Zweck des früheren Antrages; er verändert nur die Adresse. Wenn zum Beispiel ein Brief eine bessere Adresse erhält, so ist deshalb der Inhalt und der Zweck desselben nicht verändert. Der Inhalt des Briefes ist in diesem Falle nicht aufgehoben und auch der Zweck des Briefes nicht. — Ebenso ist es mit dem in Frage stehenden Antrage; Inhalt und Zweck desselben ist der gleiche, wie der des früheren Antrages.

Ich habe nur eine bessere Adresse für den Antrag bezweckt und das glaube ich, ist nur ein Abänderungsantrag. Wenn ich ihn zu einem selbstständigen Antrage stempeln wollte, mußte ich nothwendigerweise den alten Antrag damit aufheben. Er wird aber absolut nicht aufgehoben. Die Veränderung der Adresse eines Briefes ist nicht die Aufhebung des Briefes. Wer dieß dennoch behaupten wollte, dem fehlt das logische Denken.

Landeshauptmann: Ich muß nur bemerken, daß durch meine Erklärung der Sache wohl Genüge geschehen ist.

Ich habe die Debatte über die Anträge eröffnet und bitte mit dieser fortzufahren.

Ob der Antrag ein selbstständiger oder ein Abänderungsantrag ist, das hat der Landeshauptmann zu entscheiden und ich habe die Gründe dafür dem hohen Hause auch bekannt gegeben. Ich glaube, daß es nicht mehr zulässig ist, in eine diesbezügliche nähere Beurtheilung der Anträge einzugehen.

Die Sache liegt heute reif zur Verhandlung vor und ich bitte daher, über die Anträge die Debatte zu führen.

Dr. Delz: Ich finde es ganz inkorrekt und unlogisch, daß mein Abänderungsantrag nicht als solcher angesehen werden kann.

Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung.

Der Herr Landeshauptmann hat mich in der vorhin stattgefundenen Erklärung darauf hingewiesen, es wäre mir zugestanden, in der Debatte darauf aufmerksam zu machen, daß über die Dringlichkeit abgestimmt werde.

Ich habe hier das stenografische Protokoll vor mir und will aus demselben eine Stelle verlesen, aus der zu entnehmen ist, daß ich darauf hingewiesen habe.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß sich dies nicht mehr nothwendig macht. Das hohe Haus wird den Herrn Abgeordneten Thurnher deswegen nicht zur Verantwortung ziehen. Im Uebrigen habe ich die Sache, wie es meiner Kompetenz zusteht, entschieden und ich muß daher die Herren ersuchen nicht unnütze Debatten, welche ganz geschäftsordnungswidrig sind, fortzuspinnen, sondern ich bitte, über die Anträge, die zur Verlesung gekommen sind, ihre Debatte zu pflegen.

Thurnher: Habe ich noch das Wort zur Ausführung der Berichtigung. (Aufe: Nein. Bewegung.) Ja, wenn mir der Mund geschlossen wird --

Dr. Delz: Eine Berichtigung muß Jedermann gestattet sein (Aufe: ganz richtig!)

Landeshauptmann: Nun berichtigen sie, weil es meine Person betrifft. Ich habe nur geglaubt, es sei unzeitgemäß, nachdem der Herr Abgeordnete Thurnher doch nicht zur Verantwortung gezogen wird und ich andererseits meine Erklärung schon abgegeben habe.

Thurnher: In Ihrer Aeußerung habe ich eben Vorwürfe gegen mich zu berichtigen (Unruhe).

Landeshauptmann: Nein! Ich habe Ihnen keinen Vorwurf gemacht. Ich habe Niemanden einen gemacht. Ich habe nur erklärt, daß ich nach Pflicht und Gewissen und unparteiisch, sowie ich die Sache aufgefaßt habe, verhandelte und übrigens ein fehlbarer Mensch sei.

Ich habe bei meinem Antritt des Vorsizes erklärt, daß ich von Seiner Majestät dem Kaiser gerufen worden bin, daß ich diesem Aufe sofort aus Gehorsam gefolgt aber auch jede Stunde bereit sei abzutreten.

Seine Majestät wird mich abberufen, sobald ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Thurnher: Ich ersuche wiederholt um das Wort zur Berichtigung.

Landeshauptmann: Ich bitte zur Berichtigung überzugehen.

Thurnher: Ich habe in dem betreffenden Satze darauf hingewiesen, daß es sich bei der Abstimmung über die Dringlichkeit zeigen werde, ob das hohe Haus der Dringlichkeit beistimme oder nicht. Ich füge dem nur noch bei, daß mir das Wort um noch einmal eigens darauf aufmerksam zu machen, daß über die Dringlichkeit, die schon begründet worden ist und über die es sonst keine Debatte gibt, abgestimmt werde, nicht mehr erteilt wurde. Ich erkläre es wiederholt als geschäftsordnungswidrig, daß,

nachdem einmal der Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit erhalten hat, eine Debatte zugelassen wurde.

Landeshauptmann: Ich habe bereits erklärt, daß, wenn auch eine Einsprache diesfalls erhoben worden wäre, ich mich verpflichtet erachtet hätte, bei Einsichtnahme von dem Wesen und Charakter des Antrages, auch nachdem ich die Frage der Dringlichkeit gestellt hatte, dieselbe nicht mehr zur Abstimmung zu bringen. —

Gedenkt keiner der Herren, das Wort über die zwei verlesenen Anträge zu ergreifen?

Sofern es gewünscht wird, werde ich die beiden Anträge, wenn sie den Herren nach dieser langen Zwischenverhandlung nicht mehr klar vor Augen sein sollten, nochmals zur Verlesung bringen.

Dr. Delz: Ich muß nochmals darauf bestehen, daß ich meinen Antrag als einen Abänderungsantrag ansehe und behaupte, daß es nur ein Abänderungsantrag sei, und daß, logisch genommen, niemand im Stande ist, zu behaupten, daß es kein Abänderungsantrag sei. Ich fordere die Herren auf, diesfalls den Gegenbeweis zu liefern.

Dr. Fez: Darf ich zur Begründung meines Antrages um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr Dr. Fez hat das Wort.

Dr. Fez: Ich werde mich sehr kurz fassen.

Im Eingange will ich nur eine kurze Entgegnung auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Delz vorausschicken.

Herr Dr. Delz ist der Ansicht, daß, wenn man einem Schriftstück, einer Petition oder einem Briefe, wie er es nennt, einen gewissen Inhalt gibt, es alles Eins sei, an wen dieses Schriftstück abgehe. Er sagt: das ist gerade so, als ob man auf einem Briefe die Adresse verbessern, oder statt der vorhandenen eine andere schreibe. — Nach dieser Logik würde man consequent beispielsweise dahinkommen, daß es alles Eins wäre, ob man eine Petition an den Bürgermeister von Dornbirn oder an den Marschall Mac Mahon beschließt, wenn die Petition nur den gleichen Inhalt hat. (Große Heiterkeit. Dr. Delz ruft: Ich habe gesagt: eine verbesserte Adresse.)

Mein Antrag wird nur einer ganz kurzen Begründung bedürfen.

Als das Comité zur Ueberprüfung des Rechenschaftsberichtes, die in demselben erwähnte Eisenbahnangelegenheit in Verhandlung nahm, waren wir einstimmig der Ansicht, daß wir das Interesse des Landes außer Acht lassen würden, wenn wir nach den vielfachen Schritten, die bereits in dieser Angelegenheit unternommen worden sind, nicht noch weitere Schritte versuchen würden, und es lag uns wohl sehr nahe, daß diese Schritte zunächst an diejenige Adresse gerichtet werden sollten, wo man eben annehmen konnte, daß am ehesten eine Opposition in dieser wichtigen Frage stattfinden würde. Wie konnte es uns entgehen, daß zunächst und hauptsächlich in dieser Sache Seine Majestät der Kaiser zu entscheiden berufen ist, wohl aber wußten wir auch, daß Seine Majestät der Kaiser dem gegenwärtigen Ministerium bereits in der früheren Reichsraths-session in hochherzigster Weise die Genehmigung erteilte, ein Gesetz im Abgeordnetenhause einzubringen, das zur Sicherung des Zustandekommens der in Frage stehenden Eisenbahn bestimmt war. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Seine Majestät der Kaiser, insoweit es auf seine Initiative ankommt, neuerdings seine Regierung ermächtigen werde, diese Schritte zu veranlassen. — Wir hatten aber nichts dagegen und konnten nichts dagegen haben, daß dieses hohe Haus sich in schuldiger Ehrfurcht an Seine Majestät den Kaiser wende, und am Throne Sr. Majestät die Bitte vorbringe, daß es allerhöchst derselben gefallen möge, die Regierung neuerding zu dieser Vorlage zu ermächtigen.

Wo eine Hauptopposition stattfindet und wo sie auch am begreiflichsten stattfinden kann, das ist nicht die Regierung, nicht das Herrenhaus, auch nicht Seine Majestät, die Opposition kann der Natur der Sache nach und wird nur stattfinden im Abgeordnetenhaus.

Nun ist allerdings hervorgehoben worden, daß, wenn an das Abgeordnetenhaus eine Petition des beantragten Inhaltes ergehe, darin eine Anerkennung desselben liege. Das ist richtig; aber, meine Herren! können sie die Augen verschließen? können sie sagen, das Abgeordnetenhaus besteht nicht, weil

Sie anderer politischer Anschauung sind, weil Sie mit der Wahlreform nicht einverstanden sind und dergleichen? Die Thatsache, die einmal besteht, die können Sie nicht ändern und ich glaube auch, in ziemlich langer Zukunft nicht. Das mag übrigens dahingestellt sein.

Wenn man praktische Politik treiben will, so liegt es nahe, daß man diejenigen Mittel in Anwendung bringe, welche zum Zwecke führen können. Wenn man irgend etwas Positives, irgend etwas Bestimmtes und auch Erreichbares anstrebt, so wird man, wenn man zweckdienlich und zweckentsprechend handeln will, nicht eine Debatte darüber beginnen, ob derjenige, von dem ich dasjenige erhalten kann was ich beanspruche, auch zu Recht bestehe. Im Gegentheil, wenn ich das in Zweifel ziehe, so werde ich der Sache, die ich vertreten will, ganz gewiß und ganz entschieden schaden. Es ist überhaupt eine ganz sonderbare Erscheinung und ich muß das hier hervorheben, obwohl ich derartigen Dingen prinzipiell immer aus dem Wege gehe; aber die Erscheinung, die ich eine sonderbare nenne, die besteht darin, daß, so oft es sich sonst darum handelt, irgend etwas für das Land zu erhalten, man keinen Anstand nimmt es dort zu suchen, wo man es finden kann und man auch keinen Anstand nimmt, es entgegen zu nehmen, wenn es einem angetragen wird.

Die fragliche Petition an das Abgeordnetenhaus hat einfach einzig und allein den Zweck, an derjenigen Stelle, von wo aus eine Opposition in der Arlbergbahnfrage am ehesten zu gewärtigen ist, in unserem Interesse einzuwirken, dort eben alle diejenigen Gründe geltend zu machen, welche dafür sprechen, daß diese Bahn endlich einmal zu Stande komme. Es ist ja klar, daß nachdem es sich hier um eine sehr bedeutende Summe handelt — nach dem Präliminäre circa um 40 Millionen Gulden — die Vertreter aller derjenigen Steuerträger und Länder, welche naturgemäß den größten Theil dieser Summe zunächst wenigstens aufbringen und welche mit ihrer Steuerkraft dafür eintreten müssen, daß diese Summe gezahlt werden kann, Anstand nehmen werden, ohne genaue Prüfung der Sache darauf einzugehen. — Mir scheint es zweckentsprechend ja nothwendig zu sein, daß wir, die wir dieses Werk allein nicht herstellen können, uns an diejenigen wenden, die wir in diesem Falle in Anspruch nehmen müssen. Wenn Sie das Abgeordnetenhaus nicht anerkennen, werden Sie doch diejenigen anerkennen, welche durch das Abgeordnetenhaus repräsentirt werden; Sie werden doch die Bevölkerung und die Länder, welche hiezu die Steuer zahlen sollen, anerkennen, Sie werden anerkennen, daß diese das Recht haben durch ihre Vertretungsorgane einer solchen Summe gegenüber auch ihre Anschauungen zum Ausdrucke gelangen zu lassen, daß diese das Recht haben, zu verlangen, daß man in eine solche Unternehmung nicht eingeht, ohne genau geprüft zu haben, ob dasselbe in der That jene Bedeutung und Nothwendigkeit besitzt, welche wir behaupten.

Wenn nun in dieser Richtung der Wunsch besteht, daß nicht blos das Abgeordnetenhaus und nicht blos an die Regierung petitionirt werde, sondern daß es entsprechender sei, daß das hohe Haus sich weiters auch an Seine Majestät wende, so erkläre ich, daß das meiner Ueberzeugung und den Anschauungen des Rechenschaftsberichts-Comites vollständig entspricht und eben deswegen habe ich mir erlaubt, den Antrag auch dahin einzubringen, daß auch an Seine Majestät eine Bittschrift erlassen werde.

Wenn Sie den Antrag annehmen, dann glaube ich, können Sie in der That sagen, daß Sie diese wichtige Angelegenheit, soweit es Ihnen möglich ist, gefördert haben. Ob sie damit zu Stande komme, das ist eine Frage, die außer unserer Berechnung liegt. Allein in solchen Dingen genügt es, zunächst seine Pflicht gethan zu haben und diese Pflicht besteht in dieser Richtung entschieden darin, daß Sie alles dasjenige thun, was Sie innerhalb des Rahmens und der Schranken der Gesetze thun können, um diese Eisenbahn-Angelegenheit zu fördern. (Andauernde Bravorufe und Händeklatschen auf der Gallerie.)

Dr. Delz: Herr Dr. Feß hat es beliebt, die Worte, die ich gesagt habe, durch Caricatur zu entstellen. Er hat sogar an die Möglichkeit einer Adresse unserer Petition an Mac Mahon gedacht. Ich habe aber nicht von einer ganz anderen neuen Adresse, sondern nur von einer verbesserten Adresse an Faktoren einer und derselben Regierung gesprochen. Daß der Kaiser ein Regierungsfaktor und zwar der wichtigste ist, darüber ist wohl kein Zweifel, ich habe deutlich gesagt: eine bessere Adresse. Im gemeinen

Leben sagt man oft: man muß sich an eine bessere Adresse wenden. Ich glaube die richtigste Adresse ist in unserem Falle jedenfalls die, daß man diese wichtige Landesangelegenheit der Fürsorge Sr. Majestät empfiehlt.

Mein geehrter Herr Vorredner hat weiter gesagt, man müsse die Petition dort einbringen, wo die größte Opposition sei. Es sind schon so viele Schritte in dieser Angelegenheit von verschiedenen Reichsrathsabgeordneten, auch von jenen unserer Gegenpartei ohne Erfolg gethan worden, daß wir mit Recht entmuthigt sind und keine Hoffnung mehr haben, daß im Reichsrathe auf diese unsere Forderung und überhaupt auf das, was das Wohl unseres Landes in dieser Hinsicht betrifft, eingegangen werde. Bis jetzt sind wie gesagt alle Schritte erfolglos geblieben und ich glaube, daß eine Petition des Landtages an den Reichsrath geradese in den Papierkorb wandern würde, wie viele andere schon. Die Opposition wird der Bitte des Landtages im Reichsrathe ganz gewiß nicht weichen, das ist meine innigste Ueberzeugung.

Wenn man etwas will, sagt Herr Dr. Fez, so muß man es mit zweckentsprechenden Mitteln suchen. Gerade dieser Ansicht bin ich auch und ich glaube, daß das zweckentsprechendste Mittel, ja das einzige Mittel, durch welches die sehr wichtige Landesangelegenheit der Arlbergbahnfrage gefördert werden kann, dasjenige ist, daß wir dieselbe der Fürsorge Sr. Majestät empfehlen. Se. Majestät der Kaiser nimmt warmes Interesse daran. Er hat es selbst ausgesprochen, daß ihm diese Sache am Herzen liege und wenn wir ihn bitten, so wird er auch gewiß die Initiative ergreifen, welche nicht ohne Erfolg bleiben wird.

Mein Herr Vorredner hat auch gesagt, man nehme sonst keinen Anstand, das was man wolle, auch dort zu nehmen, wo man es nehmen könne. Damit bin ich nicht vollkommen einverstanden, alles dort zu nehmen, wo man es nehmen kann (Heiterkeit), aber eine Petition an den Reichsrath richten, heißt soviel, als die Sache dort nehmen wollen, wo wir sie nicht nehmen können, wo wir keine Hoffnung haben, sie je zu bekommen. (Rufe: Oho!)

Herr Dr. Fez bemerkt, daß, wenn wir den Reichsrath nicht als zu Recht bestehend anerkennen, wir doch die Völker anerkennen, die ihre Vertreter im Reichsrathe haben. Das ist ganz richtig, wir anerkennen die Völker, aber neben den Völkern ist nur noch die Regierung für uns jener wichtige Factor des Staates, welcher die Förderung unserer Landesangelegenheiten zusteht, wir haben als Landtag nur mit der Regierung und mit der Krone zu verhandeln. Ich weiß in unserer, der parlamentarischen Geschichte wenigstens nicht ein einziges Beispiel, daß ein Landtag jemals eine Petition an den Reichsrath gerichtet hätte. Ein Promemoria, das wohl, aber nicht eine Petition, wenigstens kann ich mich einer solchen nicht erinnern. Somit ist es also ein Vorgehen, welches im parlamentarischen Leben meines Wissens nicht vorkam: ein abnormes Vorgehen.

v. Gil m: Ich glaube, es handelt sich zunächst nur darum, die heute vor das hohe Haus gebrachten Anträge, welche später zur Verhandlung kommen, nur formell zu behandeln und daß weiter in die Sache wohl nicht eingegangen werden darf. Es handelt sich nur um die formelle Behandlung und um die Zuweisung dieser Anträge an einen Ausschuss und möchte deshalb ersuchen, daß die Verhandlung auch dahin geleitet werde und daß man dabei stehen bleibe, um zur Erledigung zu kommen.

Wenn gerade Niemand in dieser Sache das Wort ergreift, so werde ich nochmals sprechen.

Es liegen nunmehr zwei Anträge vornemlich der des Herrn Dr. Fez, der ein neuer Zusatzantrag ist und wonach derselbe dem bereits eingefetzten Comite zugewiesen werden soll und der weitere Zusatzantrag oder wie beliebt wird, der selbstständige Antrag des Herrn Dr. Delz und Genossen, welcher auch dem bestehenden Comite zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden soll, jedoch beantragt, dasselbe Comite noch um zwei Mitglieder zu verstärken. Beide Anträge gehen dahin, solche an das bestehende Comite zu verweisen. Ein Unterschied liegt nur darin, daß im ersten Antrage dahin gewiesen wird, dieses Comite mit zwei Mitglieder zu verstärken.

Ich glaube also, daß vor Allem nichts anderes zur Entscheidung zu kommen hat, als ob für diese

Frage ein gemeinschaftliches Comité, oder ein besonderes Comité gewählt werden solle, und im ersteren Falle, ob es durch zwei Mitglieder zu verstärken sei.

Landeshauptmann: Wollen Sie einen Antrag diesfalls stellen?

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich glaube nach den Auseinandersetzungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters darauf hinweisen zu sollen, daß, wenn sein Zweck erreicht werden soll, die Sache schnell einer formellen Erledigung zu zuführen, in eine Zerbröckelung der Anträge nicht eingegangen werden soll und ich könnte deshalb seinem etwaigen Antrage, den er übrigens noch nicht gestellt hat, den Antrag, welchen ich mit Herrn Dr. Delz unterzeichnet habe, in Stücke zu zerschlagen, nicht beistimmen.

v. Gilm: Ich glaube der Antrag den ich stellen würde ist ganz natürlich. Beide Anträge, wie ich schon gesagt habe, zielen darauf hin, selbe an das gewählte Comité zu überweisen. Es handelt sich also nur darum, den Antrag zuerst noch dahin zur Abstimmung zu bringen, ob dieses Comité nach dem Antrage des Herrn Dr. Delz durch zwei Mitglieder verstärkt werden solle.

Thurnher: Das liegt schon im Antrage der Herrn Dr. Delz.

v. Gilm: Ja eben darüber muß noch abgestimmt werden.

Dr. Feß: Ich habe in dieser Sache nur das Eine hervorzuheben, daß der Antrag des Herrn Dr. Delz und Genossen eine positive Weisung an das Comité, das entweder besteht, ergänzt oder neu gewählt werden soll, enthält, nämlich eine positive Weisung dahingehend, daß ein bereits früher gefaßter Antrag beseitigt und auf Grund eines neuen eben gestellten Antrages vorgegangen werden soll. Da ist es nun wohl richtig, daß die Frage hier in erster Lesung nur formell zur Verhandlung kommen kann; aber diese formelle Behandlung, d. h. die Zuweisung an den Ausschuß ist zugleich auch eine prinzipielle Lösung, daher wird es eben darauf ankommen, ob der Antrag des Herrn Dr. Delz oder mein Antrag in erster Lesung durchgeht oder nicht. Diejenigen Herren, welche für die Verweisung des Antrages an ein Comité stimmen, die erteilen dem betreffenden Comité auch eine bestimmte Weisung, an die sich daselbe meines Erachtens zu halten hat. Also die Abstimmung in formeller Beziehung ist von sehr weitreichender Bedeutung und auf das möchte ich aufmerksam machen. Behandelt muß die Sache allerdings so werden, wie der Herr v. Gilm gesagt hat.

Was die Zahl der Comitemitglieder betrifft, so erkläre ich, daß ich für meine Person, gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn das bestehende Comité um zwei weitere Mitglieder ergänzt wird, und wenn dieses so ergänzte Comité den bereits angenommenen Antrag vom letzten Dienstag und den heutigen Antrag, denjenigen nämlich, der ihm zugewiesen wird, in Behandlung nimmt.

Landeshauptmann: Gedent Niemand mehr das Wort zu nehmen.

Thurnher: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich gedenke nun zunächst den Antrag des Herrn Dr. Delz und Consorten zur Abstimmung zu bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Feß.

Wird gegen diese Reihenfolge der Fragestellung eine Einsprache von irgend einer Seite erhoben?

v. Gilm: Ich möchte nur noch fragen, ob nicht unter Einem über beide Anträge abgestimmt werde? (Rufe: Nein.)

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Ich glaube, es liegt in der Natur der Verhandlung, das zuerst der Antrag des Herrn Dr. Delz und dann erst nachher der des Herrn Dr. Feß zur Abstimmung gelangt.

Karl Ganahl: Ich bitte um's Wort.

Was mich betrifft, so habe ich eine andere Meinung als Herr Thurnher. Ich wäre der Meinung, daß zuerst der Antrag des Herrn Dr. Feß und erst nachher der des Herrn Dr. Delz zur Abstimmung komme und zwar aus dem Grunde, weil der Antrag des Herrn Dr. Feß ein Zusatzantrag zu dem früher vom Comité gestellten Antrage ist, den wir schon zum Beschlusse erhoben haben.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

10. Sitzung.

Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Delz bereits gestern schon auf der Tagesordnung gewesen ist und nachdem nur der Antrag des Herrn Dr. Delz die Veranlassung zum Antrage des Herrn Dr. Fetz gegeben hat, so glaube ich wiederholt darauf hinweisen zu sollen, daß es ganz natürlich liegt, daß zuerst der schon gestern auf der Tagesordnung gewesene und erst dann der von demselben hervorgerufene Antrag zur Abstimmung komme.

Dr. Delz: Ich glaube, es kann sich darüber gar keine Debatte ergeben. Der Herr Landeshauptmann hat schon gesagt: ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Dr. Delz zur Abstimmung und darüber hat sich nachträglich eine Debatte erhoben. Das ist ja kein parlamentarisches Vorgehen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Herren nach Maßgabe des § 38 der Geschäftsordnung gefragt habe, ob Jemand gegen die Fragestellung, wie ich sie vorgebracht habe, etwas einzuwenden finde und darauf sind die Herren gekommen und haben sich zum Worte gemeldet.

Nun hat das hohe Haus nach § 38 darüber zu entscheiden und ich werde diesfalls zur Abstimmung übergehen. (Rufe: ganz richtig.)

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des Herrn Dr. Jos. Anton Delz und Consorten vor dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung gebracht werde, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den Antrag anzunehmen (Verliest den Antrag des Herrn Dr. Delz und Consorten) bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben und stehen zu bleiben, damit ich gewissenhafte Zählung vornehmen kann. (Angenommen mit 11 gegen 8 Stimmen.)

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage (Verliest Dr. Fetz's Antrag) einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (8 Stimmen dafür.) Er ist also abgelehnt.

Nun haben wir zur Verstärkung des Comites überzugehen. In das Comité sind bereits gewählt die Herren Dr. Fetz, Burtcher und Herr v. Gilm.

Herr v. Gilm bleiben Sie bei der Ablehnung?

v. Gilm: Ich habe gestern diese Wahl abgelehnt. Nachdem aber nach dem heutigen Beschlusse diesem Comité der Antrag des Herrn Dr. Delz zugewiesen ist, so erkläre ich die Wahl anzunehmen.

Landeshauptmann: Dann hätten wir noch zwei Mitglieder und einen Ersatzmann zu wählen. — Ich bitte also drei Persönlichkeiten zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht das Skrutinium vorzunehmen. (Geschieht.)

v. Gilm: 13 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Pfarrer Knecht: Herr Dr. Delz erhielt 12, Herr Thurnher 11 und Herr Kohler 5 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher als Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt die Herren Dr. Delz und Thurnher als Ausschüsse. Als Ersatzmann tritt Herr Kohler ein.

Nachdem die Sitzung bereits schon länger gedauert hat und nachdem Herren da sind, welche gerne Schluß der Sitzung verlangen möchten, so fühle ich mich nach veranlaßt, etwas von der Tagesordnung abzugehen, um noch das Referat des Landes-Ausschusses wegen der Weinbesteuerung zur Verhandlung bringen zu können und zwar aus dem Grunde, weil ein Comité bestellt werden dürfte, welches dann in die Lage käme, die Verhandlungen sogleich über diesen Gegenstand einzuleiten. — Es ist ein Bericht des vom Landes-Ausschuß aufgestellten Referenten Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm.

Verlangen die Herren, daß ich denselben zur Verlesung bringe? (Rufe: Nein.)

Der Landes-Ausschuß hat beschlossen, es sei dieses Referat zur Kenntniß und zur weiteren Beschlußfassung dem hohen Hause vorzulegen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Sache allerdings in Verhandlung zu nehmen und zu beschließen sein dürfte, nach welcher Richtung um eine Aenderung des Gesetzes eingeschritten werden sollte, nämlich, ob um die Wiedereinführung des alten Weinsteuerungsgesetzes, oder ob aber nach anderer Richtung die Weinbesteuerung dazu benützt werden solle, um das Landeseinkommen zu vermehren. Daher

würde ich vorschlagen, über diesen Gegenstand ein Comite zu wählen, oder es einem bereits bestehenden Comite zu überweisen. Ich erwarte diesfällige Anträge.

Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand einem neu zu wählenden Comite von 3 Mitgliedern zuzuweisen.

Dr. Delz: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand einem Comite von 5 Mitgliedern zuzuweisen.

Rhomberg: Es sollten möglichst aus allen Theilen des Landes Mitglieder bei diesem Comite sein, weil die Verhältnisse diesbezugs sehr verschieden sind und ich stimme daher dem Antrag des Herrn Dr. Delz bei.

Thurnher: Ich conformire mich dem Antrage des Herrn Dr. Delz.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche einverstanden sind, diesen Gegenstand einem Comite von fünf Mitgliedern zur Antragstellung und Berichterstattung zuzuweisen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun die Herrn, 7 Mitglieder zu bezeichnen, nämlich 5 als Ausschüsse und 2 als Ersatzmänner. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Burtfcher und Wigemann das Scrutinium zu halten. (Geschieht.)

Burtfcher: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Wigemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren v. Gilm 13, Hammerer 14, Rhomberg 13, Burtfcher 17, Christ. Ganahl 11, dann die Herren Rheinberger 10, Schmid und Rinderer je 8 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig, es sind daher die Herren Burtfcher, Hammerer, Rhomberg, v. Gilm und Christian Ganahl Ausschußmitglieder. Als Ersatzmann erscheint Herr Rheinberger mit 11 Stimmen; dann haben gleichviel Stimmen die Herren Schmid und Rinderer je 8. Zwischen diesen muß das Loos entscheiden, welcher als Ersatzmann einzutreten hat.

Ich ersuche den Herrn Burtfcher, das Loos zu ziehen.

Burtfcher: Schmid.

Landeshauptmann: Herr Schmid ist also Ersatzmann.

Nachdem wir noch in beschlußfähiger Anzahl vorhanden sind, so schreite ich, so lange kein anderer Antrag gestellt wird, zur Verhandlung der übrigen Gegenstände.

Dr. Delz: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit Schluß der Sitzung einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich bestimme hiermit die nächste Sitzung auf Montag, den 22. Dezember, 10 Uhr Vormittags und bringe auf die Tagesordnung:

1. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Gesuche der Gemeinden Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Lustenau um Erhöhung der Hundetaxe.
2. Ausschußbericht über die Creirung einer Bezirksthierarzenztelle und Abänderung der Stipendiennorm für Schüler der Thierheilkunde.
3. Comitebericht wegen der Concurrenz zur Achbrücke hinter dem Dorfe Ebnit.
4. Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Bergakademie in Leoben um Unterstützung für dürftige Studierende.
5. Ausschußbericht über das Präliminar für den Haushalt in Balduna.
6. Ausschußbericht wegen der Concurrenz zur Erstellung der Verbindungsstraße in der Frastanzerau.
7. Bericht des Ausschusses über das Gesuch mehrerer Lehrer aus dem Bregenzerwalde um Abänderung der §§ 38 und 44 des Gesetzes vom 17. Januar 1870.
8. Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch mehrerer Unterlehrer um Aufbesserung der Gehalte.

Die Sitzung ist geschlossen. Schluß 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.